



Informationen
zur
Ausstellung

42 Jahre
sozialpolitische Ausgrenzung
von geflüchteten Menschen
in Sammellagern

Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!

Impressum

Texte zur Ausstellung

**„42 Jahre sozialpolitische Ausgrenzung
von geflüchteten Menschen in Sammellagern“**

Autor*innen

Lars Springfeld
Walter Schlecht
Noam Schmied
Julian Staiger
Paulina Majewska
Luka Nagelschmitt
Maria Teodorin

Kontakt

info@asylblg-abschaffen.de
Freiburger Bündnis gegen das Asylbewerberleistungsgesetz
<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>
Aktion Bleiberecht Freiburg
Adlerstraße 12
79098 Freiburg

Copyright

Unkommerzielle Verwendung bei Namensnennung auf Nachfrage möglich.

Haftungsausschluss

Die Inhalte in dieser Broschüre wurden mit bestem Wissen und Gewissen formuliert. Bei unserer Recherche haben wir uns bemüht, die zahlreichen Informationen mit Quellen zu belegen. Sollte es dennoch Fehler in unsere Recherche geben, bitten wir um eine Mitteilung an info@asylblg-abschaffen.de

Hinweis

Die Ausstellung ist Teil der bundesweiten Kampagne „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen“.

Erste Auflage, 500 Stück, 22. Mai 2023



Einen DANK an Petra Heisig für die Gestaltung der Tafeln.

**Die Broschüre und die Ausstellung ist im Rahmen der Kampagne
„Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen“ entstanden.**

**Die Ausstellung und die Herausgabe der Broschüre wurde mit Mitteln
aus dem Solidaritätsfonds der Hans-Böckler Stiftung finanziert.
Einen großen DANK für diese finanzielle Solidarität.**

Vorwort	5
Tafel 1 – Zur Ausstellung	6 – 7
Tafel 2 – Erste Zentrale Anlaufstelle (ZAST) in Karlsruhe	8 – 9
Tafel 3 – Die ersten Sammellager in Baden-Württemberg	10 – 11
Tafel 4 – Änderung des GG-Artikel 16 Asylrecht am 26. Mai 1993	12 – 13
Tafel 5 – Das AsylbLG als Erfolg rechter Politik seit den 80er Jahren	14 – 15
Tafel 6 – Novellen AsylbLG	16 – 17
Tafel 7 – Grundbedarfe und Regelbedarfe beim AsylbLG	18 – 19
Tafel 8 – Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (BVerfG)	20 – 21
Tafel 9 – BSHG, AsylbLG und Sammellager	22 – 23
Tafel 10 – AsylbLG und die Landeserstaufnahmeeinrichtung	24 – 25
Tafel 11 – Das Sachleistungsprinzip im AsylbLG	26 – 27
Tafel 12 – AsylbLG und Essenspakete	28 – 29
Tafel 13 – AsylbLG, Shopsystem und Gutscheine	30 – 31
Tafel 14 – AsylbLG und Chipkarten	32 – 33
Tafel 15 – Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung	34 – 35
Tafel 16 – Gemeinnützige Arbeiten für 80 Cent die Stunde	36 – 37
Tafel 17 – Arbeitsverbote und das AsylbLG	38 – 39
Tafel 18 – AsylbLG und Sanktionspolitik heute	40 – 41
Tafel 19 – Der GRÜNE Deal mit dem AsylbLG	42 – 43
Tafel 20 – Freiburg: Geflüchtete vor den Vereinten Nationen (UN) in Genf	44 – 45
Tafel 21 – Rechtsgutachten der Stadt Freiburg 2003 zum AsylbLG	46 – 47
Tafel 22 – Erstes Sammellager mit sozialrechtlichen Einschränkungen in FR	48 – 49
Tafel 23 – Proteste gegen das Bezirkssammellager und soziale Ausgrenzung	50 – 51
Tafel 24 – Protest gegen Essenspakete Sammellager Bissierstraße 1998-99	52 – 53
Tafel 25 – Proteste von Geflüchteten im Landkreis Emmendingen	54 – 55
Tafel 26 – Proteste gegen eine Sachleistungsversorgung im SBK	56 – 57
Tafel 27 – Landesweite Proteste gegen das AsylbLG	58 – 59
Tafel 28 – Bundesweite Proteste gegen das AsylbLG	60 – 61
Tafel 29 – Bewertung AsylbLG	62 – 63
Abkürzungen	65
Informationen über Gruppen	66

Vorwort

Die Idee, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausstellung zu thematisieren, entstand schrittweise. Ideengeber war der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) Freiburg. Im Juni 2022 gründete sich eine Arbeitsgruppe. Teil dieser Arbeitsgruppe waren auch Vertreter*innen der Gruppen Afrique-Europe-Interact, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Aktion Bleiberecht und LEA-Watch. Zunächst war das Ziel geflüchtete Menschen in Sammellagern zu unterstützen, die gekürzte Leistungen nach Regelbedarfsstufe 2 erhielten. Die Kürzungen wurden damit gerechtfertigt, dass Bewohner*innen von Sammelunterkünften eine Bedarfsgemeinschaft bilden würden und somit geringere monatliche Ausgaben hätten – eine von Anfang an rechtlich fragwürdige Konstruktion. Wir unterstützten Betroffene dabei, dagegen rechtlich vorzugehen. Im November 2022 gab das Bundesverfassungsgericht einem Geflüchteten aus Sri Lanka Recht, der gegen die Kürzung geklagt hatte. Das Urteil hatte Signalwirkung.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschloss die Arbeitsgruppe, eine bundesweite Kampagne zur Abschaffung des AsylbLG zu starten. Hintergrund war zum einen der 30. Jahrestag der Verabschiedung des AsylbLG am 26. Mai 2023. Zum anderen ist ein weiteres Klageverfahren vor dem BVerfG anhängig, in dem das Urteil noch aussteht. Liegt das Urteil vor, wird das AsylbLG bald erneut im Bundestag diskutiert werden. Hier wollen wir mit der Kampagne politisch intervenieren. Wir sagen: Eine Überarbeitung des Gesetzes, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, reicht nicht aus. Das Asylbewerberleistungsgesetz gehört abgeschafft!

Im Rahmen der Kampagne zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes findet vom 20. bis 26. Mai 2023 eine bundesweite Aktionswoche statt. Während der Aktionswoche wird die Ausstellung erstmals in Freiburg gezeigt. Ziel ist es, über die mehr als 40-jährige Geschichte der sozialpolitischen Ausgrenzung von Geflüchteten in Deutschland zu informieren. Dazu werfen wir einen konzentrierten Blick auf zwei eng miteinander verwobene Phänomene: das ausgrenzende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die zwangsweise Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern und die damit verbundenen Restriktionen.

In der Broschüre werden die Ausstellungstafeln durch ausführliche Texte ergänzt. Diese überschneiden sich zum Teil mit den kürzeren Texten der jeweiligen Tafeln. Mit den Broschürentexten wollen wir einerseits ergänzende Informationen zur Ausstellung zur Verfügung stellen. Zum anderen enthalten die Texte Quellenangaben, auf die wir bei den Ausstellungstafeln zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet haben.

Wir hoffen, dass die Ausstellung ein breites Publikum erreicht.

Zur Ausstellung

Seit 1980 werden Asylsuchende in Deutschland in Sammellagern untergebracht. Sie leben dort häufig ohne Privatsphäre in Mehrbettzimmern, oft in unerträglicher, nervenaufreibender Enge. Viele unterliegen einem Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage. 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen, um Asylsuchende aus der Bundessozialhilfe auszugrenzen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Geflüchtete abgesenkte Leistungen und eine eingeschränkte medizinische Versorgung.

Die Ausstellung beleuchtet die sozialpolitische Ausgrenzung von Geflüchteten in den letzten Jahrzehnten chronologisch anhand verschiedener Stationen: vom ersten funktionalen Sammellager in Karlsruhe bis zu den heutigen Landeserstaufnahmeeinrichtungen.

Insbesondere wollen wir das ausgrenzende Sachleistungsprinzip in vielen seiner Facetten aufzeigen und die lange Geschichte des Widerstands gegen das AsylbLG beleuchten. Das Gesetz erlaubt es dem Staat intensiv in die sozialen Grundrechte von Geflüchteten einzugreifen. Nicht zuletzt deshalb fordern heute, 30 Jahre nach seiner Einführung, mehr als 190 Organisationen die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Ausstellung und die Herausgabe des Katalogs zur Ausstellung wurde mit Mitteln aus dem Solidaritätsfonds der Hans-Böckler Stiftung finanziert. Einen großen Dank für diese finanzielle Solidarität.

Zur Ausstellung

Die Ausstellung **„42 Jahre sozialpolitische Ausgrenzung von geflüchteten Menschen in Sammellagern“** setzt sich politisch mit der Bundessozialgesetzgebung der 1980er Jahre und dem 1993 verabschiedeten Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auseinander. **In den 1980er Jahren wurden in Deutschland bewusst Substandards für geflüchtete Menschen geschaffen.** Asylsuchende sowie abgelehnte Asylbewerber*innen wurden auf vielfache Weise entrechtet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Durch den Abbau sozialer und ökonomischer Rechte (Arbeitsverbote, gekürzte Sozialleistungen, kontrollierte und entmündigende Unterbringung in Sammellagern) sowie von Verfahrens- und Klagerechten wurde der Grundstein für eine bis heute andauernde Ungleichbehandlung von Geflüchteten gelegt. Zentraler Baustein dieser Ausgrenzungspolitik ist das 1993 verabschiedete Asylbewerberleistungsgesetz.

Blickt man auf die 1980er Jahre zurück, so zeigt sich eine bewusste Politik der Abschreckung gegenüber Asylsuchenden bzw. Migrant*innen. Auf die steigenden Flüchtlingszahlen (Machtübernahme der Ajatollahs im Iran 1979, Militärputsch in der Türkei 1980, Libanonkrieg 1982) reagierte die parlamentarische Politik mit einer ‚Überfremdungsdebatte‘. Bundesweit wurde eine mit rassistischen Ressentiments aufgeladene Diskussion über den Umgang mit Geflüchteten geführt, zahlreiche ausgrenzende Gesetze wurden verabschiedet. **Dies führte schließlich dazu, dass Asylsuchende in Sammellagern mit intensiven Grundrechtseingriffen leben mussten.** In dieser Zeit wurde der Grundstein für eine dauerhafte Ausgrenzungspolitik gegenüber geflüchteten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland gelegt.

Die frühen 1990er Jahre waren geprägt von neonazistischer und rechtsextremer Gewalt gegen Geflüchtete und Migrant*innen. Der Krieg in Jugoslawien führte zu einem erneuten Anstieg der Flüchtlingszahlen. In Politik und Medien wurde eine vergiftete Debatte über „Scheinasylanten“ geführt. Dadurch wurde eine rassistische ‚Das-Boot-ist-voll‘-Politik in weiten Teilen der Gesellschaft mehrheitsfähig. Statt der Aufnahme von Schutzsuchenden wurde die Einschränkung des Asylrechts gefordert. In diesem gesellschaftlichen Klima wurde der sogenannte „Asylkompromiss“ beschlossen. Neben der Aushöhlung des Artikels 16 des Grundgesetzes („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) wurde am 26. Mai 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz verabschiedet. Damit wurde die ausgrenzende Sozialpolitik gegenüber Geflüchteten der 1980er Jahre in ein Bundesgesetz gegossen.

Das AsylbLG wurde zum gesetzlichen Instrument des Staates, mit dem er intensiv in die sozialen Rechte von Geflüchteten eingreifen konnte und kann. Es wurde als Sondergesetz eingeführt, um Asylsuchende und abgelehnte Asylbewerber*innen aus der Bundessozialhilfe

auszuschließen. Ihnen wurde das behördlich festgelegte Existenzminimum abgesprochen - ein Paradigmenwechsel im deutschen Sozialsystem! Es gibt jedoch kein stichhaltiges Argument, warum Menschen im Asylverfahren sowie abgelehnte Asylbewerber*innen weniger Rechte haben sollten als der Rest der Bevölkerung. Im Gegenteil: Die rechtliche Schlechterstellung eines bestimmten Teils der Bevölkerung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes!

Die Ausstellung beleuchtet die sozialpolitische Ausgrenzung von Geflüchteten in den letzten Jahrzehnten chronologisch anhand verschiedener Stationen: vom ersten funktionsfähigen Sammellager in Karlsruhe bis zu den heutigen Landeserstaufnahmeeinrichtungen. Das AsylbLG wird in seinen Grundzügen erläutert und das ausgrenzende Sachleistungsprinzip in vielen seiner Facetten dargestellt, ebenso die Sanktionen und Verbote, die das AsylbLG vorsieht. Vor allem aber zeigt die Ausstellung die enge Verflechtung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit der entmündigenden und ausgrenzenden Unterbringung von Geflüchteten in Sammellagern und die über 40-jährige Geschichte des Widerstands dagegen. Denn letztlich gilt: Ohne Asylbewerberleistungsgesetz keine Sammellager und umgekehrt! Auch das soll in der Ausstellung gezeigt werden.

Abschließend sei auf zwei Begriffe hingewiesen, die in der Ausstellung in spezifischer Weise verwendet werden. Lager beschreibt hier staatlich kontrollierte Orte sozialpolitischer Entrechtung, in denen Menschen zwangsweise untergebracht werden und nicht selbst über ihr Leben bestimmen können. Begriffe wie „Erstaufnahmeeinrichtung“ verschleiern diese bewusste Schaffung von Substandards. Als Geflüchtete werden im Kontext der Ausstellung alle Personen bezeichnet, die dem AsylbLG unterliegen. Das sind in erster Linie Asylbewerber*innen mit einer Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren) sowie dem Status der Duldung (nach Ablehnung des Asylantrags). Anerkannte Geflüchtete und geflüchtete Ukrainer*innen haben Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, ehemals ‚Harz IV‘). Sie sind hier nicht gemeint.

Erste Zentrale Anlaufstelle (ZAST) in Karlsruhe

Ab dem 15.09.1980 wurden in Baden-Württemberg alle Asylantragsteller*innen zunächst in der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) – bis 1980 eine Anlaufstelle für Aussiedler*innen – in Karlsruhe untergebracht. Sie wurden von der ZAST in die neu eingerichteten Sammellager weiter verteilt. Die ZAST wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe verwaltet.

Ein Jahr zuvor vertrat die baden-württembergische Landesregierung zur Lagerunterbringung noch eine andere Auffassung: Die „zwangsläufige“ Unterbringung von „Ausländern unterschiedlicher Nationalität, Kultur und Religion (...) auf engem Raum“ könne sowohl zu „erheblichen Schwierigkeiten“ innerhalb des Lagers als auch zu „Störungen im Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung“ führen. Lager könnten zu einem „Nährboden für politische Agitation und Radikalisierung“ werden. Die Lagerunterbringung sei kostenintensiv¹.

Dennoch überrascht diese Kehrtwende in der politischen Bewertung der Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern nicht. **Die Zahl der Asylsuchenden stieg 1980 stark an. 108.000 Geflüchtete stellten einen Asylantrag. Hintergrund war der Militärputsch in der Türkei und die Machtergreifung der Ayatollahs im Iran.** Schnell war die Rede von „Asylmissbrauch“. Dem müsse ein Riegel vorgeschoben werden. Durch einen Visumszwang, durch die Unterbringung in Sammellagern, durch Arbeitsverbote und durch die Umstellung der Sozialhilfe auf Naturalien (mit verbleibenden 70 DM Taschengeld im Monat) sollte die Zahl der Asylbewerber*innen reduziert werden. Der neue Kurs in der Asylpolitik hieß Abschreckung.²

In Baden-Württemberg setzte man nach einem Erlass des Innenministeriums vom 28. Juli 1980 auf die ausnahmslose Unterbringung in Sammellagern. Damit sollte die „Rückkehrbereitschaft“ durchgesetzt werden. Lothar Späth, der damalige Ministerpräsident Baden-Württembergs, sprach von Lagern als „Abschreckungsmaßnahme“. Teil der Abschreckungspolitik war die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der im Lager untergebrachten Menschen durch eine Residenzpflicht, ein Arbeitsverbot, sowie die Kürzung des Sozialhilfesatzes.

Die ZAST Karlsruhe wurde zu einem Experimentierfeld dieser neuen Politik. Hier wurde 1982 erstmals eine Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtling errichtet. So sollten bürokratische Wege eingespart werden. Es war auch die Rede vom „Karlsruher Loch“.³ Damit war das Loch in der Wand gemeint, durch

das die Akten vor Ort direkt von Behörde zu Behörde weitergegeben wurden.

Die neue Politik der Abschreckung und Ausgrenzung war teuer. So überstiegen die durchschnittlichen Kosten in Höhe von 1054 DM pro Person und Monat deutlich den Sozialhilfesatz bei individueller Unterbringung⁴.

Am 1. August 1982 trat bundesweit das Asylverfahrensgesetz (AsyVfG) in Kraft. Danach sollten sich „Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt haben (...) im Regelfall in Sammelunterkünften aufhalten.“ Mit dem Gesetz wurde die Residenzpflicht bundesweit eingeführt.

Die ZAST war auf maximal 750 Personen ausgelegt, jedoch lebten dort im Oktober 1985 bereits mehr als 1000 Menschen. Dementsprechend waren die Verhältnisse beengt. Vier Personen lebten auf 15m² und es gab nur 12 Duschen.⁵

In der ZAST Karlsruhe wurde in den Folgejahren das „Karlsruher Modell“ entwickelt, das die Asylverfahren beschleunigen sollte. Das Schnellverfahren trat zum 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichfalls sollten nach einem Beschluß der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder die Verfahren bundesweit beschleunigt stattfinden. Vorbild war das „Karlsruhe Modell“.

Ab dem 1. Oktober 1989 mussten in Baden-Württemberg alle Erst- und Folgeanträge in der ZAST gestellt werden. **Die 119 kommunalen Ausländerbehörden, bei denen zuvor eine Asylantragstellung möglich war, verloren ihre Zuständigkeit.**

Am 1. Juli 1992 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens“ in Kraft. Nach § 44 AsyVfG waren die Bundesländer zur Schaffung von „Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge“, in denen sich diese „bis zu drei Monate“ aufhalten mussten, verpflichtet. Danach sollen Geflüchtete „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“.

Die damalige ZAST wurde schließlich in LAST (Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge) umbenannt. Seit dem 1. Januar 2014 werden Asylsuchende in den sogenannten LEAen (Landeserstaufnahmeeinrichtungen) untergebracht.

¹ Flüchtlingsrat Karlsruhe. Dokumentiert: Abschreckung durch Lager – die Folgen sind bekannt. In Werner, W., Viereck, D., Schulz-Ehlbeck, Bütikofer, B. (1989). https://www.aktionbleiberecht.de/zeug/Broschuere_Fluechtlingsrat_KA.pdf (Seite 27)

² ebd.

³ ebd.

⁴ Drucksache 10/1802 (30. Juli, 1984). Antwort der Bundesregierung. <https://dserver.bundestag.de/btd/10/018/1001802.pdf>

⁵ DER SPIEGEL (1985), 36, S. 41-43.

Erste Lager in Baden-Württemberg

1980 wurden in Baden-Württemberg erste Sammellager durchgesetzt, in denen Geflüchtete einer Wohnsitzauflage unterlagen. Das heißt sie waren verpflichtet im Sammellager zu leben. In manchen Lagern galt ein Besuchsverbot. Neben der Wohnsitzauflage galt eine Sachleistungsversorgung, ein Arbeitsverbot, ein Verbot der politischen Betätigung und das Verbot Speisen und Getränke selbst zuzubereiten. Geflüchtete die außerhalb der Sammellager lebten erhielten Gutscheine, mit denen ihr Einkauf kontrolliert wurde. Ihnen wurden die Leistungen bis zu 20 Prozent von den Sozialämtern gekürzt. Die „sozialen Leistungen“ in den Sammelagern fanden anfangs in Baden-Württemberg außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes statt. Damit entfiel auch ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Geflüchtete wurden trotz Arbeitsverbot zu „gemeinnützigen Arbeiten“ auf Friedhöfen, Wegerreinigung oder in Bauhöfen für 2 DM die Stunde verpflichtet.



Totter Leben in der Kantine für Asyl Flüchtling



Wahrgeldzahlung teilweise auch in den 90er Jahren



Lager in Ravensbrück



Eine Gemeinschaftsverpflegung gab es ab dem Jahr 1980



Mehrere hundert Menschen lebten in Suburban in Lagern



Sammelunterkunft in Achern



Itzuingang, Sammellager Schramberg



Wohnverhältnisse in Lagern



Demo gegen Asylbewerberleistungsgesetz

Die ersten Sammellager in Baden-Württemberg

Zeitgleich mit der ZAST wurden 1980 in Baden-Württemberg die ersten Sammellager in Tübingen, Freiburg, Konstanz, Horb, Donaueschingen und Rastatt eingerichtet. Dort wurde intensiv in die Grundrechte von geflüchteten Menschen eingegriffen. In den Sammellagern wurde nur ein „Taschengeld“ von etwa 70 DM ausbezahlt. Die Bewohner*innen mussten sich täglich in eine Meldeliste eintragen. Es existierte ein Besuchsverbot. Neben der eingeschränkten Bewegungsfreiheit herrschte ein Arbeitsverbot, ein Verbot der politischen Betätigung und ein Kochverbot.¹

Die Einrichtung von Sammellagern stützte sich auf einen Erlass des Innenministeriums vom 28.07.1980. Nach diesem sollten neu ankommende Geflüchtete ausnahmslos in Sammellager untergebracht werden. Aus dem Erlass wurde am 20.10.1981 eine Verwaltungsvorschrift. Zuvor hatte die Bundesregierung am 11.06.1980 ein „Sofortprogramm zur Beschleunigung des Asylverfahrens“ vorgelegt. Festgelegt wurde, dass in Baden-Württemberg die Versorgung von Geflüchteten in Sammellagern „außerhalb der Sozialhilfe“ stattfindet. Auf diese Weise wurde der Rechtsanspruch nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgehebelt.

In einem Artikel von 1986 wird die Sammellagerpolitik in Baden-Württemberg rückblickend so beschrieben: „Es gibt, leider vor allem in Baden-Württemberg und Bayern als Regel, Großlager mit bis zu (und über) 500 auf engstem Raum mehr oder weniger wahllos zusammengewürfelten Menschen einschließlich von Familien, wobei der Quadratmeter-Schlüssel pro Person häufig noch unter dem von Haftanstalten liegt. Man findet völlig unzureichende sanitäre Einrichtungen, eine mangelhafte Warmwasserversorgung und menschenunwürdige Gemeinschaftsduschen. Die Insassen werden zu einer Massengemeinschaftsverpflegung gezwungen.“²

Um Geflüchtete sozialrechtlich auszugrenzen, wurden sogenannte „flankierende Maßnahmen“³ beschlossen: das Haushaltsstrukturgesetz in Baden-Württemberg (1981) und das Asylverfahrensgesetz auf Bundesebene (1982). Allein die nun gesetzlich vorgeschriebene „Gemeinschaftsverpflegung“ in Baden-Württemberg verursachte einen Mehraufwand von 4 Mio. DM jährlich gegenüber einer Selbstversorgung bei Barauszahlung.⁴ Das politisch geschaffene, ausgrenzende Abschreckungskonzept kostete viel Geld.

Auch auf Bundesebene kam es zu ausgrenzenden Gesetzesänderungen. Mit der Änderung des Haushaltsstruktur-

gesetzes 1981 und dem Haushaltsbegleitgesetz wurde im Bundessozialhilfegesetz ein erweiterter Absatz 2 in § 120 BSHG eingeführt, wonach der Sozialhilfeanspruch auf die bloße Hilfe zum Lebensunterhalt beschränkt wurde. Sie konnte „auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden.“⁵ Die meisten Sozialämter gingen dazu über, bis zu 20 Prozent der Leistungen für Geflüchtete zu kürzen. Erst am 14. März 1985 erklärte das Bundesverwaltungsgericht diese generellen Regelkürzungen für rechtswidrig⁶. „Trotzdem versuchten Sozialämter immer wieder, mit makaber anmuteten Begründungen, im Ergebnis zu einer Art Regelkürzung der Sozialhilfe bei Flüchtlingen zu kommen.“⁷

Ein Bericht in den Blättern der Wohlfahrtspflege stellt die ausgrenzende Sozialgesetzgebung in direkten Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sammellagern: „In der Praxis sind verschiedene Länder dazu übergegangen, generell ohne Einzelfallprüfung nur noch Sachleistungen zu gewähren. Vor allem gilt dies für die in Sammelunterkünften untergebrachten Asylbewerber, denen häufig nahezu alle Möglichkeiten der Selbsteinkäufe (Lebensmittel, Kleider), ja der Selbstversorgung schlechthin (Kochen, Informationen, Unterhaltung) beschnitten werden, und denen nur ca. 70 DM pro Monat in bar zur freien Verfügung ausbezahlt werden.“⁸

Mit der Änderung der Arbeiterlaubnisverordnung vom 24. September 1981 wurden die Rechte von Asylsuchenden weiter eingeschränkt: Sie durften nun erst zwei Jahre nach Stellung eines Asylantrags eine Arbeitserlaubnis erhalten. Baden-Württemberg und Bayern verhängten ein zusätzliches ausländerrechtliches Arbeitsverbot⁹. Davon waren auch Geflüchtete betroffen, deren Asylverfahren noch nicht beendet waren, die jedoch bereits in erster Instanz anerkannt wurden. Ein Arbeitsverbot konnte also mehrere Jahre dauern. Danach galt eine Vorrangregelung bei der Arbeitsplatzvergabe. Zunächst wurden deutsche Staatsbürger, dann EG-Staatsbürger auf den jeweiligen Arbeitsplatz vermittelt. Gleichzeitig wurden Geflüchtete dazu gedrängt, sogenannte gemeinnützige Arbeiten für 2 DM die Stunde zu verrichten. Diese Regelung hat im Asylbewerberleistungsgesetz bis heute Bestand. Auch die Krankenhilfe für Asylsuchende wurde auf „unumgänglich notwendige“¹⁰ Maßnahmen beschränkt.

⁵ Bundesgesetzblatt Nr. 23 (01. Juni, 1983). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl183s0613.pdf%27%5D

⁶ Informationsbrief Ausländerrecht 1985, S. 262 ff

⁷ Lang, J. (1987). Auswirkungen der flankierenden Maßnahmen. Materialdienst, Ausländische Mitbürger in Baden-Württemberg, 50, S. 26.

⁸ Blätter der Wohlfahrtspflege 12/86

⁹ Begründet nach §20 Abs.2 Asylverfahrensgesetz- Auflagen „Die Krankenhilfe für Asylbewerber (eine Kannleistung nach pflichtmäßigen Ermessen entsprechend §120 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 BSHG) wird in der Praxis meist auf „unumgänglich notwendige“ Maßnahmen beschränkt.“ Blätter der Wohlfahrtspflege 12/86

¹ Blätter der Wohlfahrtspflege 12/86

² Materialdienst, Ausländische Mitbürger in Baden-Württemberg, Nummer 50, März 1987, Jörg Lang, Auswirkungen der flankierenden Maßnahmen.

³ „flankierende Maßnahmen“, offizieller Rechtsbegriff

⁴ Materialdienst, Ausländische Mitbürger in Baden-Württemberg, Nummer 50, März 1987, Jörg Lang, Auswirkungen der flankierenden Maßnahmen., Seite 25

Änderung des GG-Artikel 16 Asylrecht am 26. Mai 1993



Menschen verschanzen sich mit Barrikaden auf dem Bremerhaven-Haus zu retten



Brennende Zelle auf Zentralfestung in Frankfurt/Main in den 1960er Jahren

Gepägt durch die Erfahrung des Nationalsozialismus wurde 1948/1949 ein liberales Grundgesetz Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ schon länger auf der politischen Agenda. Die regierenden Parteien nutzten die 1955 wurde händeringend nach Arbeitskräften gesucht, weshalb Abkommen zur Anwerbung sogenannter „Gastarbeiter“ beschlossen wurden. Während der weltweiten Wirtschaftskrise 1973 wurde ein „Anwerbestopp“ beschlossen. Ausgrenzend wurde von „Ausländern“ gesprochen. Ab 1978 stieg die Zahl der Asylbewerber*innen.

Die Ergebnisse der Bundestagsbeschlüsse vom 26. Mai 1993 waren:

Rassistische Debatten kehrten in jener Zeit zurück, vor allem gegen Migrant*innen und Asylsuchende aus der Türkei. Politiker*innen sprachen von „Wirtschaftsflüchtlingen“ und „Scheinasylanten“. Durch dieses gesellschaftliche Klima fühlten sich Neonazis und Rassisten zu Gewalttaten gegenüber Migrant*innen und Geflüchteten legitimiert – zwischen 1990 und 1992 kam es laut Verfassungsschutzberichten zu 1.129 Brandanschlägen. Zahlreiche Menschen starben.

1. §16 GG „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ wurde in den §16a verschoben. Mit dem neuen §16a wurde das Grundrecht auf Asyl massiv eingeschränkt, u. a. durch die nun geltende „Drittstaatenregelung“ und das Konstrukt der „Sichereren Herkunftsländer“.

2. Die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Hiermit wurde ein repressives Sondergesetz geschaffen, um Geflüchtete aus der Gesellschaft auszugrenzen.

3. Die Änderung des Asylverfahrensgesetzes, womit u. a. das Flughafenverfahren eingeführt wurde.

Desweiteren wurden ab 1993 in allen Bundesländern Abschiebegefängnisse gebaut.

Änderung des GG-Artikel 16 Asylrecht am 26. Mai 1993

Geprägt durch die Erfahrung des Nationalsozialismus wurde 1948/1949 ein liberales Grundrecht auf Asyl im Artikel 16 Grundgesetz verankert: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

1955 wurde händeringend nach Arbeitskräften gesucht, weshalb die erste „deutsch-italienische Vereinbarung über die staatlich organisierte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte“¹ in Kraft trat. Es folgten weitere Verträge mit Spanien, Griechenland, der Türkei, Portugal, Tunesien, Marokko und Jugoslawien. Während der weltweiten Wirtschaftskrise 1973 wurde ein „Anwerbestopp“ beschlossen. Ausgrenzend wurde von „Ausländern“ gesprochen. Ab 1978 stiegen die Zahlen der Asylbewerber*innen.²

Rassistische Debatten kehrten in jener Zeit verstärkt in die deutsche Politik zurück, vor allem gegen Migrant*innen und Asylsuchende aus der Türkei. Politiker*innen sprachen von „Wirtschaftsflüchtlingen“ und „Scheinasylanten“. Nicht nur auf Stammtischgesprächen wurde eine „das Boot ist voll“-Politik gefordert. Solche Debatten hatten und haben bis heute vor allem einen Zweck: die Konstruktion eines Innen („wir Deutsche“) und eines Außen („die Ausländer“).

Mit Ausnahme der GRÜNEN nutzten alle im Bundestag vertretenen Parteien eine rassistische Rhetorik, um Stimmen an der Wahlurne zu sammeln. Die in den 1980er Jahren vorangetriebenen ausgrenzenden Gesetzesänderungen (allgemeines Arbeitsverbot, eine Sachleistungsversorgung und Wohnsitzauflage für Asylsuchende) sowie die Einrichtung von Sammellagern, insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern, sind in diesem Kontext zu betrachten.

Auch in Teilen der Medien spiegelte sich die rassistische Stimmungsmache wider. Mit einer Veröffentlichung machte der Spiegel im September 1991 rassistische Debatten auch in intellektuelleren Kreisen diskursfähig. Das Titelbild zeigt unter der Überschrift: „Flüchtlinge · Aussiedler · Asylanten - Ansturm der Armen“³ ein volles Boot in schwarz, rot, gold. Die dazugehörige Titelstory ist mit „Soldaten an die Grenzen“ überschrieben und betreibt eine Täter-Opfer-Umkehr: Rassismus wird als logische Folge der Zuwanderung dargestellt.⁴

Durch dieses gesellschaftliche Klima fühlten sich Neonazis und Rassisten zu Gewaltexzessen gegenüber Migrant*innen und Geflüchteten legitimiert – zwischen 1990 und 1992 kam es laut Verfassungsschutzberichten zu 1.129 Brandanschlägen⁵. Zahlreiche Menschen starben.

Während die rechte Gewalt auf der Straße eskalierte, stand die Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ schon länger auf der politischen Agenda. Die regierenden Parteien nutzten die rassistische Stimmung, um die umstrittene Grundgesetzänderung voranzubringen. Analog zur zitierten Titelstory des Spiegels wurde der Eindruck erweckt, dass nicht Neonazis bzw. extrem Rechte eine Gefahr für die Gesellschaft seien, sondern Migrant*innen und im Besonderen Geflüchtete.

Um Geflüchteten von der Inanspruchnahme eines positiven Grundrechts (Recht auf Asyl) abzuhalten, wurde im Bundestag über die Einschränkung des Asylrechts sowie von Sozialleistungen für Asylsuchende diskutiert. Am 26. Mai 1993 verabschiedete der Bundestag mit Unterstützung der SPD den sogenannten Asylkompromiss. Die Stimmen der SPD waren für die für eine Grundgesetzänderung notwendige Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Ergebnisse des Bundestagsbeschlusses vom 26. Mai 1993 waren:

1. § 16 GG „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ wurde in den §16a verschoben. Mit dem neuen § 16a GG wurde das Grundrecht auf Asyl massiv eingeschränkt, u. a. durch die nun geltende „Drittstaatenregelung“ und das Konstrukt der „sicheren Herkunftsländern“.⁶
2. Die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Hiermit wurde ein repressives Sondergesetz geschaffen, um Geflüchtete aus der Gesellschaft auszugrenzen.⁷
3. Die Änderung des Asylverfahrensgesetzes, womit u. a. das Flughafenverfahren eingeführt wurde.⁸

Des Weiteren wurden ab 1993 in allen Bundesländern Abschiebegefängnisse gebaut.

⁵ Presseerklärung, Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V., Berlin, 29. September 2022

⁶ Drucksache 12/4152 (Gesetzentwurf): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/041/1204152.pdf>, Drucksache 12/4984 (Beschlussempfehlung und Bericht): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/049/1204984.pdf>

⁷ Drucksache 12/4451 (Gesetzentwurf): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/044/1204451.pdf>, Drucksache 12/5008 (Beschlussempfehlung und Bericht): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/050/1205008.pdf>, Drucksache 12/4450 (Gesetzentwurf): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/044/1204450.pdf>

⁸ Drucksache 12/4984 (Beschlussempfehlung und Bericht): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/049/1204984.pdf>, Drucksache 12/4996 (Bericht): <https://dserver.bundestag.de/btd/12/049/1204996.pdf>

¹ Bade, K. (26. November, 2013). 40 Jahre „Anwerbestopp“ 1973. <https://www.migazin.de/2013/11/26/steuerungsfehler-%E2%80%9EAnwerbestopp%E2%80%9C-1973/>

² BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Tabellen, Diagramme, Erläuterungen, Ausgabe: Dezember 2018

³ Ansturm der Armen (08 September, 1991). Spiegel, 37. <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1991-37.html>

⁴ Pagenstecher, C. „Das Boot ist voll“ – Schreckensvision des vereinten Deutschland. <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/3750/123.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

Das AsylbLG als Erfolg rechter Politik seit den 80er Jahren

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Bereits seit 1980 werden Geflüchtete in widerspricht der Allgemeinen Erklärung der Deutschland aus der Sozialhilfe ausgegrenzt Menschenrechte von 1948 und damit dem in- und in ein staatlich kontrolliertes Leben in Sub- ternationalen UN-Pakt für soziale, wirtschaftli- standards gezwungen. 1993 wurde das Asyl- che und kulturelle Rechte. Im UN-Sozial-Pakt bLG verabschiedet. Hierdurch wurde die Praxis wurden Artikel der Menschenrechtserklärung der Ausgrenzung durch ein Bundesgesetz legi- u. a. für die Bereiche Wohnen, Arbeit und Er- timiert. Damit kam es zu einem Bruch im Sozial- nährung näher bestimmt und unter den Staa- system der Bundesrepublik Deutschland. Von ten verbindlich ausgehandelt. Dort ist fest- nun an galten zwei Menschenwürden in Form gelegt, dass Rechte in Bezug auf Wohnen, zweier Existenzminimas. Die Relativierung der Ernährung und Arbeit allen Menschen frei von im Grundgesetz. Artikel 1 festgeschriebenen jeglicher Ausgrenzung und unabhängig von Würdes Menschenmarkiert den rassistischen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufent- Charakter des Gesetzes. Immer wieder wur- haltsstatus zustehen. Das AsylbLG widerspricht de das AsylbLG zum Nachteil der Betroffenen diesem Gleichheitsgrundsatz. Die im AsylbLG verändert. Es gilt bis heute und wird vor allem geregelten gemeinnützigen Arbeitsgelegen- in Erstaufnahmeeinrichtungen durchgesetzt. heiten, zu denen Asylbewerber*innen ver- pflichtet werden können, widersprechen dem Übereinkommen zur Pflicht- und Zwangsar- beit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Denjenigen, die die Arbeit verweigern, droht eine Kürzung der Sozialhilfe.

Das AsylbLG als Erfolg rechter Politik seit den 80er Jahren

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) widerspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und damit dem internationalen UN-Pakt für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte. Im UN-Sozial-Pakt wurden Artikel der Menschenrechtserklärung unter anderem für die Bereiche Wohnen, Arbeit und Ernährung näher bestimmt und unter den Staaten verbindlich ausgehandelt.

Auch die BRD hat den UN-Pakt ratifiziert und sich in Artikel 25 des Grundgesetzes für seine Umsetzung verpflichtet. In ergänzenden Protokollen werden die Bereiche Wohnen, Ernährung, medizinische Versorgung und Arbeit näher ausgeführt. So hat der UN-Sozialrat 1991 das Recht auf Wohnen konkretisiert: Jeder Mensch hat das Recht auf einen angemessenen Wohnraum.¹ Auch Geflüchtete! Betont wird, dass die Ausübung dieses Rechts keiner Diskriminierung unterliegen darf. Das Asylbewerberleistungsgesetz widerspricht diesem Gleichheitsgrundsatz.

Das AsylbLG widerspricht weiterhin dem ILO-Übereinkommen zur Pflicht- und Zwangsarbeit. Bereits 1984 hatte die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) die Heranziehung von Asylbewerber*innen zu gemeinnützigen Arbeiten unter der Androhung des Entzugs der Sozialhilfe angesichts eines gleichzeitig verhängten Arbeitsverbots als nicht vereinbar mit dem, auch von der BRD unterzeichnetem „Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit“, gerügt.² Hinzu kommt, dass die Tätigkeiten im Sammellager keine gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten sind.

Bereits 20 Jahre vor Einführung des AsylbLG wurden sozialpolitisch ausgrenzende Debatten geführt, um Migrant*innen von Leistungen auszugrenzen. Diese standen im Zusammenhang mit der kapitalistischen Weltwirtschaftskrise, die zu einer hohen Arbeitslosigkeit führte.

1973 verhängte die damalige sozialliberale Bundesregierung unter Brandt einen „Anwerbestopp“. Gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit verfolgte die Regierung das Ziel, die Zahl der in der BRD lebenden „Ausländer“ zu halbieren. Im Dezember 1981 wurde das Kindesnachzugsalter auf 16 Jahre abgesenkt. Beim Nachzug eines Ehepartners musste die Ehe bereits ein Jahr bestanden haben. Im Zusammenhang mit Heiratsmigration wurden heftige Debatten über „Scheinehen“ geführt. In den Landtagen von Nordrhein-Westfalen und Hessen wurde die „Aufnahmefähigkeit“ für erschöpft erklärt. Bei Debatten 1982 im Bundestag und Bundesrat bestand ein interfraktioneller Konsens darüber, dass die „Grenze der Aufnahmefähigkeit“ der deutschen Gesellschaft gegenüber „Fremden“ erreicht sei.

¹ Access to justice for the right to housing (25. Juli, 2018). <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-housing/access-justice-right-housing>

² Materialdienst, Ausländische Mitbürger in Baden-Württemberg Nummer 50, März 1987

Mit einem „Sofortprogramm zur Begrenzung der Einreise unechter Asylbewerber“ wurde die Visumpflicht sowie ein einjähriges Arbeitsverbot eingeführt.

Am 10. November 1983 wurde mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP das sogenannte „Rückkehrhilfegesetz“ im Bundestag beschlossen.³ Migrant*innen aus Nicht-EG-Staaten wurden finanzielle Anreize (aus Arbeitslosen- und Rentenversicherung) bei einer Ausreise angeboten. Das Gesetz ist bis heute in Kraft. Die politisch lancierte rassistische Stimmung förderte rechtsextreme Gruppen sowie Vereine und führte letztlich zu einer Feindlichkeit vor allem gegenüber türkische Migrant*innen, die in den 1980er Jahren Zielscheibe rassistischer Übergriffe und Brandanschläge waren.

Die rassistische Stimmung in Deutschland bekam mit dem Fall der Mauer und der Zunahme von Geflüchteten, die vor den Jugoslawienkriegen flohen, eine neue Dimension. Gleichzeitig war die rechtsextreme Partei „Die Republikaner“ ein Sammelbecken für Rassisten. Der Fall der Mauer und die Wiedervereinigung stärkten die nationalistische Ideologie. Unter dem Eindruck dieser kontinuierlich rassistischen Stimmung, die ohne Zweifel auch von den Parlamentsparteien herbeigeführt wurde, wurde am 26. Mai 1993 das ausgrenzende Asylbewerberleistungsgesetz im Bundestag beschlossen.

Mit der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 kam es zu einem Bruch im Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland. Von nun an galten zwei Menschenwürden in Form zweier Existenzminimums. Die Relativierung der im Grundgesetz Artikel 1 festgeschriebenen Würde des Menschen markiert den rassistischen Charakter des Gesetzes.

Bundesweite Aktionstage 20. – 26. Mai 2023

**RECHTE haben
statt AsylbLG**

Bundesweite Kampagne für die Abschaffung des
Asylbewerberleistungsgesetz

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abcchaffen.de/#AsylbLG>
Kontakt: info@asylbLG-abcchaffen.de

³ Informationen für diesen Artikel wurden der Masterarbeit ‚Politiken der freiwilligen Rückführung‘ Eine Analyse aus der Perspektive der Migration, 29.04.2013 von Katharina Schoenes entnommen

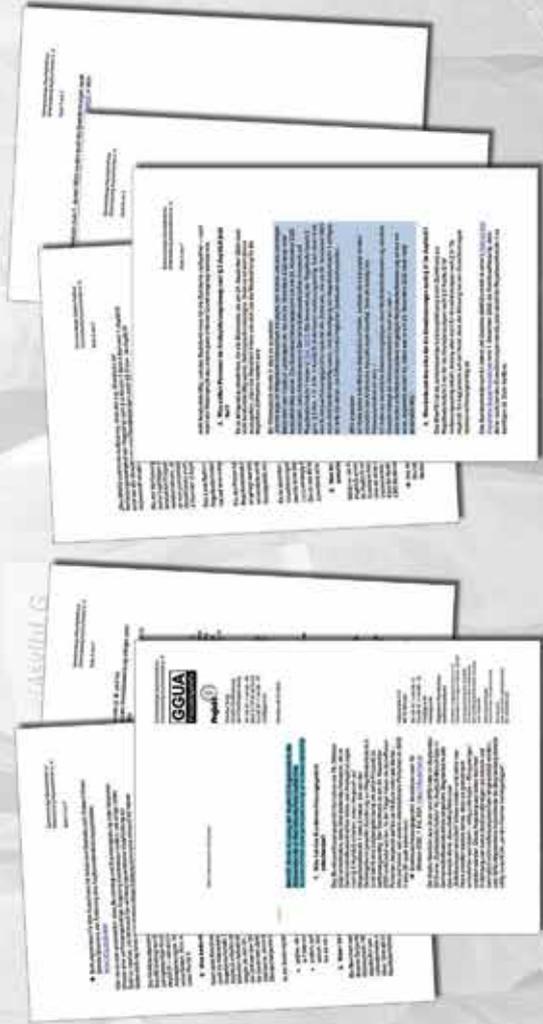
Verabschiedung des AsylbLG und die Novellen



In einer ersten Novelle wurde das Asylbewerberleistungsgesetz 1997 weiter verschärft. Die maximale Dauer der „Sachleistungswahrung“ wurde auf drei Jahre verlängert, für Geduldete gar auf unbestimmte Zeit. Damit wurden bisher rechtswidrige Restriktionen legalisiert.

Kurz nach der Verabschiedung der ersten Novelle präsentierten die Bundesländer Bayern, Berlin und Niedersachsen Pläne für eine weitere Verschärfung: Geflüchtete sollten ihren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG verlieren,

„wenn sie nach Ansicht der zuständigen Behörden freiwillig ausreisen können“. Begleitet von Protesten wurde der Vorschlag mehrfach im Bundestag diskutiert und letztendlich in abgeschwächter Form verabschiedet. Seit September 1998 waren somit weitere Leistungskürzungen unter das Existenzminimum möglich, falls aus Sicht der Behörden keine „tatsächlichen oder rechtlichen Gründe gegen eine freiwillige Ausreise“ sprachen.



Erreicht Bundesrat Beschluss vom 20.12.2017. Sachverständigen-Zusammenfassung zum Entwurfgesetz

Demgegenüber Asylbewerberleistungsgesetz

Verabschiedung des AsylbLG und die Novellen

Das AsylbLG wurde mit dem Ziel eingeführt, die Zahl geflüchteter Menschen in Deutschland zu reduzieren. **Für Asylsuchende sowie abgelehnte Asylbewerber*innen wurden bewusst Substandards geschaffen. Diese Zielsetzung sowie der ausgrenzende Charakter des AsylbLG zeigen sich auch in mehreren Novellen des Gesetzes seit 1997.** In jüngster Zeit konnten auf dem juristischen Weg Verbesserungen erstritten werden.

In einer ersten Novelle wurde das Asylbewerberleistungsgesetz am 21.4.1997 weiter verschärft. Vorausgegangen war politischer Druck insbesondere aus Bayern und Baden-Württemberg. In beiden Bundesländern hatten Verwaltungsgerichte die Praxis der Sachleistungsgewährung für rechtswidrig erklärt und damit gestoppt. Um diese rechtswidrigen Sanktionen zu legalisieren, forderten Bayern und Baden-Württemberg im Bundesrat eine Überarbeitung des Gesetzes. Im Wesentlichen ging es darum, die Versorgung Geflüchteter mit Sachleistungen statt Bargeld länger als zwölf Monate zu ermöglichen¹. Nach mehreren Diskussionen im Bundestag und im Vermittlungsausschuss wurde die erste Novellierung offiziell als „Kompromiss“ verabschiedet – trotz breiter Kritik durch Verbände und Zivilgesellschaft. Praktisch entschied die Mehrheit des Bundestags und Bundesrats eine massive weitere Schlechterstellung vieler geflüchteter Menschen. Nun fielen auch Kriegsflüchtlinge mit „Aufenthaltsbefugnis“ unter das AsylbLG. Die maximale Dauer der „Sachleistungsgewährung“ wurde auf drei Jahre verlängert, für Geduldete gar auf unbestimmte Zeit.

Kurz nach der Verabschiedung der ersten Novelle präsentierten die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Niedersachsen Pläne für eine weitere Gesetzesverschärfung: Geflüchtete sollten ihren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG verlieren, „wenn sie nach Ansicht der zuständigen Behörden freiwillig ausreisen können“. Die Forderung bestand also darin, Geflüchtete durch einen angedrohten oder tatsächlichen Entzug jeglicher Leistungen, zu einer ‚freiwilligen‘ Ausreise zu zwingen – ein skandalöser und klar rechtswidriger Gesetzesvorstoß: Behörden hätten willkürlich über die Gewährung eines Grundrechts (Anspruch auf eine Grundsicherung nach dem Existenzminimum) entscheiden können. Der Vorstoß der vier Bundesländer war auch eine Reaktion auf rassistische Hetze gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen vonseiten verschiedener Politiker*innen. Insbesondere die damalige Berliner Ausländerbeauftragte fiel durch öf-

fentliche Aussagen zu „kriminellen Schlepperbanden“ und „Asylmissbrauch“ auf². Eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen übte massive Kritik an dem Vorhaben. Trotzdem brachte eine Bundesratsmehrheit den Entwurf in den Bundestag³. Begleitet von Protesten wurde er dort mehrfach diskutiert und letztendlich in abgeschwächter Form verabschiedet⁴. Seit September 1998 waren somit weitere Leistungskürzungen unter das Existenzminimum möglich, falls aus Sicht der Behörden keine „tatsächlichen oder rechtlichen Gründe gegen eine freiwillige Ausreise“ sprachen.

Am 18. Juli 2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht eine pauschale Kürzung der nach dem AsylbLG gewährten Leistungen unter das Existenzminimum für verfassungswidrig und forderte eine Überarbeitung des Gesetzes. 2014 wurde schließlich die nun dritte Novelle des AsylbLG verabschiedet, die die Situation vieler Geflüchteter verbesserte, unter anderem im Hinblick auf die ihnen zustehenden Leistungen. Jedoch blieb der ausgrenzende Charakter des Gesetzes erhalten und es erfolgte keine Gleichstellung mit Sozialhilfebezieher*innen⁵.

Nach 2015 kam es zu weiteren, punktuellen Veränderungen im AsylbLG. Diese ergaben sich aus Gesetzespaketen durch eine Verschärfung im Asyl- und Migrationsrecht, u.a. im Rahmen des sogenannten „Migrationspaktes“ 2018⁶. Erneut wurden die Betroffenen in Bezug auf die Höhe der Leistungen oder eine Ausweitung der Sachleistungsversorgung schlechter gestellt. 2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht, eine 2018 verordnete pauschale Leistungskürzung für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften für verfassungswidrig.

¹ Classen, G. (2000): Menschenwürde mit Rabatt – Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. Karlsruhe. S. 26. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Menschenwuerde_mit_Rabatt_2000.pdf.

² BR-Drs. 691/97; Beschluss v. 6.2.1998

³ BT-Protokoll 13/245, S. 22839 ff

⁴ Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (2020). Lebensmittelgutscheine als Sanktionsinstrument im AsylbLG. Gutachten von Dr. Simone Emmert und RA Dipl. Iur. Oliver Wolf. https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2021/01/flueralsa_lebensmittelgutscheine_sanktionsinstrument_asylbgl_11_2020.pdf.

⁵ Pro Asyl (20. August, 2019). ACHTUNG: Hau-ab-Gesetz in Kraft – Neuregelungen des „Migrationspaktes“ im Überblick. <https://www.proasyl.de/news/achtung-hau-ab-gesetz-ab-morgen-in-kraft-neuregelungen-des-migrationspaktes-im-ueberblick/>

¹ Classen, G. (2000). Menschenwürde mit Rabatt – Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. Karlsruhe. S. 20. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Menschenwuerde_mit_Rabatt_2000.pdf.

Grund- und Regelbedarfe beim AsylbLG

Als Sondergesetz vermengt das AsylbLG Sozial- mit Migrationsrecht. Diese Vermengung ist problematisch. Denn in Deutschland ist Sozialrecht dafür zuständig, einen möglichst barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Leben zu ermöglichen und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dies steht im Widerspruch zu den migrationspolitischen Zielen des AsylbLG, das geschaffen wurde, um die Leistungen für Menschen im Asylverfahren wie für abgelehnte Asylbewerber*innen möglichst niedrig zu halten. So wurde die Höhe der Leistungen bei der Einführung des AsylbLG 1993 auf 225 Euro berechnet (vgl. Harz IV: 252,58 Euro). Dies wurde über 19 Jahre nicht verändert, sodass 2012 immer noch 225 Euro bezahlt wurden (vgl. Harz IV: 374 Euro).

2012 beurteilte das Bundesverfassungsgericht die pauschale Absenkung der Leistungen gegenüber der Bundessozialhilfe als verfassungswidrig und ordnete eine Übergangslösung an, die sich am Sozialgesetzbuch („Harz IV“) orientierte. Im März 2015 trat eine Neuregelung des AsylbLG in Kraft. Die Grundleistungen von 370 Euro (nach Sozialgesetzbuch), die während der Übergangslösung bezahlt wurden, wurden auf 352 Euro heruntergerechnet (vgl. Harz IV zu dieser Zeit: 399 Euro). Eine gesonderte Bedarfsermittlung, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, fand nicht statt. Wiederum erfolgte keine Anpassung der Bedarfe, obwohl diese nun gesetzlich vorgeschrieben war. Nur wer individuell und juristisch dagegen vorging, erhielt die ihm zustehende Leistungsanpassung.



Grundbedarfe und Regelbedarfe beim AsylbLG

Als Sondergesetz vermengt das AsylbLG Sozial- mit Migrationsrecht. Diese Vermengung ist problematisch. Denn in der BRD ist das Sozialrecht dafür zuständig, einen möglichst barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Leben zu ermöglichen und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dies steht im Widerspruch zu den migrationspolitischen Zielen des Gesetzes.

Was ist das menschenwürdige Existenzminimum?

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG das menschenwürdige Existenzminimum entwickelt. Darunter wird verstanden, dass die unbedingt notwendigen Bedarfe für ein würdevolles Leben, gedeckt werden müssen. Zu diesen Bedarfen zählen neben den Kosten für Unterkunft, Heizung und Mehrbedarfen auch die Regelbedarfe.

Was sind die Regelbedarfe?

Die Regelbedarfe (oder Regelsatz) regeln im Sozialgesetzbuch („Hartz IV“/Bürgergeld), wie viel Geld eine Person als Sozialleistungen erhält. Sie werden in § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) geregelt, wobei es über 12 verschiedene Abteilungen gibt, die zusammengerechnet den Regelbedarf für einen Monat ergeben. Zum Beispiel:

Abteilung 1 und 2: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (2023: 174,18€),

Abteilung 6: Gesundheitspflege (2023: 19,15€),

Abteilung 7: Verkehr (2023: 45,02€) oder

Abteilung 10: Bildungswesen (2023: 1,81€).

Was ist der notwendige Bedarf nach dem AsylbLG?

Zum notwendigen Bedarf zählen Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Es werden 228€ als notwendiger Bedarf berechnet.

Was ist der notwendige persönliche Bedarf nach dem AsylbLG?

Zum notwendigen persönlichen Bedarf zählen Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen. Es werden ungefähr 182€ als notwendiger persönlicher Bedarf berechnet. Im Gesetz ist von „persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens“ die Rede.

Volker Gerloff kritisiert, dass die Höhe der notwendigen persönlichen Bedarfe nicht einfach nachvollzogen werden kann. Auch aus der Gesetzesbegründung, „die wiederum auf diverse andere Drucksachen“¹ Bezug nimmt. Insgesamt sind also umfassende Recherchen notwendig, die bereits ein fundiertes Wissen erfordern, um all die Daten und Informationen überhaupt richtig ein- und zuordnen zu können. Schließlich können ohne weitere Literatur keine sinnvollen Ergebnisse gefunden werden“.²

Welche Leistungen erhalten Geflüchtete aktuell nach dem AsylbLG?

Von 1993 bis 2012 passte der Gesetzgeber (CDU/CSU, FDP, SPD, Grüne) die Höhe der Bedarfe nicht an. 2012 beurteilte das Bundesverfassungsgericht die damalige Höhe der Bedarfe als verfassungswidrig und ordnete eine rückwirkende Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2011 an, die sich im Wesentlichen an den Regelbedarfen nach dem SGB II/XII („Hartz IV“) orientierte³. 2014 trat eine Überarbeitung des AsylbLG in Kraft.

Die Grundleistungen (nach SGB), die während der Übergangslösung gezahlt wurden, wurden von 370 € auf 352 € heruntergerechnet. Eine gesonderte Bedarfsermittlung, wie vom BVerfG gefordert, fand nicht statt. Jedoch sind mit der neuen Gesetzgebung die Anpassungen der Bedarfe an die Fortschreibung der im SGB definierten Regelsätze gebunden, das heißt, die Anpassung geschieht von Amts wegen. Jedoch blieben die Bedarfe zwischen 2017 und 2019 in der Praxis unverändert, die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung der Regelsätze wurde von den Behörden ignoriert. Nur wer individuell und juristisch dagegen vorgeht, erhielt die ihm zustehende Leistungsanpassung.⁴ Heute erhalten Geflüchtete nach dem AsylbLG 410€ pro Monat. Personen, die Leistungen nach dem Bürgergeld und somit dem menschenwürdigen Existenzminimum beziehen, erhalten 502€ im Monat.

¹ Bundestag-Drucksache 178/19, <https://dserver.bundestag.de/rd/2019/0178-19.pdf>

² ebd.

³ BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 102

⁴ Zahlreiche Informationen, die in dem Artikel verwendet werden, sind von Volker Gerloff (2023): Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit

Die Entscheidungen des BVerfG 2012 und 2022

„Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ An diese Selbstverständlichkeit musste das Bundesverfassungsgericht die Überlicht die damalige Bundesregierung im Jahr 2012 erinnern. Bis zu diesem Urteil hatten alle Bundesregierungen die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG 19 Jahre lang trotz Preissteigerungen, Inflation etc. nicht erhöht. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte dies als verfassungswidrig. Außerdem erklärte das Gericht, die bisherige Begründung für die Schlechterstellung geflüchteter Menschen als rechtswidrig: Ein „nur vorübergehender Aufenthalt“ erlaube es nicht, Leistung unterhalb des in Deutschland geltenden Existenzminimum zu zahlen.

Trotz dieser klaren Aussagen stellte das Bundesverfassungsgericht das AsylbLG nicht grundsätzlich infrage und forderte die Überarbeitung des Gesetzes statt dessen Abschaffung. Später befasste sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit dem AsylbLG. Zuletzt erklärte es im November 2022 die pauschale Leistungskürzung für alleinstehende Erwachsene in Sammellagern um 10% für verfassungswidrig. Diese war 2018 mit dem sogenannten „Migrationspaket“ von der damaligen Bundesregierung beschlossen worden. Derzeit laufen noch weitere Klagen gegen das AsylbLG. Der Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht ist jedoch lang und teuer. Betroffene benötigen intensive anwaltliche Unterstützung.



Legt man die gründlich ererbte Kostenschätzung des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1993 zugrunde, so ist mit einer jährlichen Einsparung pro Leistungsempfänger nach §§ 31ff. in Höhe von 4.166 DM zu rechnen. Abwärtend von dieser Schätzung wird der für Mehrkosten bei Sachleistung eingesetzte Betrag von ursprünglich 500 Mio. DM/Jahr um 250 Mio. DM/Jahr erhöht. Bei angenommenem insgesamt 512.000 Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: Mitte 1995) entstanden dadurch rechtlich durchschnittlich 488 DM/Jahr Mehrkosten pro Kopf, die von dem Länderbeitrag von 4.166 DM abgezogen sind. Demgegenüber wird von einer Einsparung je Leistungsempfänger nach §§ 31ff. in Höhe von 3.678 DM/Jahr ausgegangen.



Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

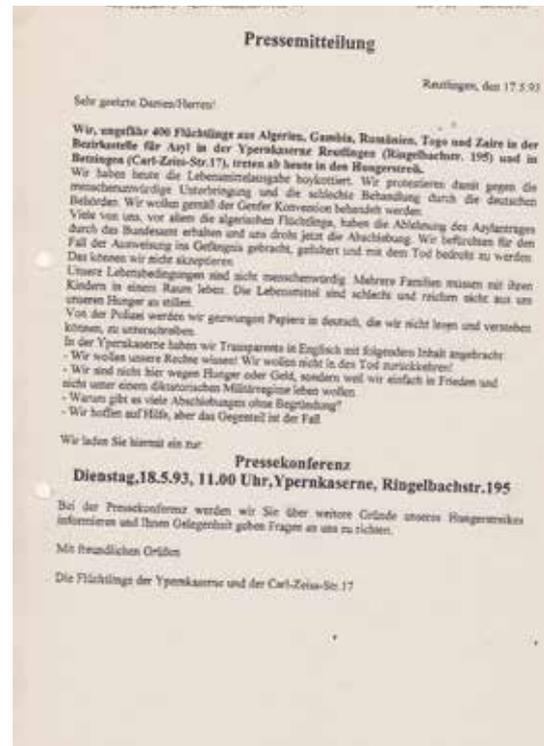
„Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ An diese Selbstverständlichkeit musste das Bundesverfassungsgericht die damalige Bundesregierung im Jahr 2012 erinnern. Geklagt hatten zwei geflüchtete Menschen mit der Unterstützung einiger Organisationen. Bis zu diesem Urteil hatten alle Bundesregierungen die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG 19 Jahre lang nicht erhöht, trotz Preissteigerungen, Inflation etc. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte dies als verfassungswidrig. Außerdem erklärte das Gericht, die bisherige Begründung für die Schlechterstellung geflüchteter Menschen für rechtswidrig: Ein „nur vorübergehender Aufenthalt“ erlaube es nicht, Leistungen unterhalb des in Deutschland geltenden Existenzminimums zu zahlen. Zudem monierte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit verschiedener Vorschriften und Regelungen. Trotz dieser klaren Aussagen stellte das Bundesverfassungsgericht das AsylbLG nicht grundsätzlich infrage und forderte die Überarbeitung des Gesetzes statt dessen Abschaffung¹.

2022 erlangte erneut ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG größere Aufmerksamkeit. Der Gegenstand der Klage macht deutlich, zu welchen Mitteln Gesetzgeber*innen greifen, um geflüchteten Menschen ihnen zustehende Leistungen vorzuenthalten. Hintergrund ist eine im Rahmen des „Migrationspaketes“ 2018 von der großen Koalition verabschiedete Regelung: Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften erhielten 10% gekürzte Leistungen. Die auch als „Zwangsgemeinschaftung“ bezeichnete Regelung gilt nach dem Sozialgesetzbuch (Bürgergeld / ‚Harz IV‘) dann, wenn eine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt und somit Kosten eingespart werden können. So gelten niedrigere Regelsätze u.a. für Ehepartner. Nach der Bundesregierung fände auch in Sammelagern eine gemeinsame Haushaltsführung statt. **Durch ein „gemeinsames Wirtschaften“ entstünden den Bewohner*innen geringere Kosten, was eine Kürzung der Leistungen rechtfertige.** Am 16. Oktober 2022 beurteilte das Bundesverfassungsgericht diese absurde Konstruktion für verfassungswidrig. Es erklärte: „Weder im Gesetzgebungsverfahren noch im verfassungsrechtlichen Verfahren wurde hinreichend tragfähig begründet, dass tatsächlich die Möglichkeit besteht, diese Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in Sammelunterkünften zu erzielen.“²

¹ Pro Asyl (19. Juli, 2012). Bundesverfassungsgerichtsurteil: „Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“. <https://www.proasyl.de/hintergrund/bundesverfassungsgerichtsurteil-menschenwuerde-ist-migrationspolitisch-nicht-zu-relativieren/>

² (Randnummer 90)-> hier der Beschluss https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/10/1s20221019_1bv1000321.html;jsessionid=088F38377DFE7C45800BEB2F4C78F1B6.internet992.

Derzeit laufen noch weitere Klagen gegen das AsylbLG. Der Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht ist jedoch lang und teuer. Betroffene benötigen intensive anwaltliche Unterstützung.



400 Geflüchtete treten am 17.5.1993 in Reutlingen und Tübingen in einen Hungerstreik

SU 78234	Singen, Solbinger Str. 22, Konstanz
SU 78255	Achern, An Achernweg 1, Offenburg geschloessen
SU 78214	Freiburg, Bisselerstr. 7
SU 78213	Schramberg, Schillachstr. 28, Rottweil
SU 78252	Offenburg, Eckener Str. 3
SU 78467	Konstanz, Gustav-Schwab-Str. 8
SU 78038	Oberödingen, Flahinger Str. 65, Kariarubs
SU 78052	Villingen-Schwenningen, Charsbacher Str. 11, Schwarzwald-
SU 78054	Villingen-Schwenningen, Gewerbestr. 20
SU 78618	Rheinfelden, Schildgasse 28, Lörrach
SU 78114	Freiburg, Kappler Str. 20
BE 77815	Möhl, Erlenstr. 26, Waldmatt
ME 82123	Wormheim, Sochmer Str. 14, 26 oder 8307 Ms.-Lilienthal, 301
SU 77933	Lahr, Alta Rheinstr. 20, Offenburg oktober-1997 letzter tron
SU 74564	Crailsheim, Burgberg 21, Schwäbisch Hall
SU 77923	Lahr, Geroldsecker Vorstadt 73, Lahr
SU 74736	Hedersheim, Am Trübelweg 24, Freiburg
SU 78189	Bad Krozingen, Breuelstr. 16, Freiburg
SU 69169	Wiesloch, Heidelbergerstr. 2
SU 74074	Heilbronn, Stuttgarter Str. 12
SU 88023	Koblenz, Graf-Knappe-Str.
SU 89077	Ulm, Schmarstr. 167
SU 76038	Oberödingen, Flahingerstr. 65
SU 37877	Weyersheim, Ebnichardshof Geb. 17
SU 79228	Schönbach, Smönd, Oberbrettinger Str. (Hardtkaserne)
SU 79283	Bollschweil, Mühlenweg 3
SU 69169	Wiesloch, Schvettinger Str. 121
SU 76532	Baden-Baden, Industriest. 40
SU 74523	Schönbach-Hall, Lilo-Hertramm-Weg 5
SU 74564	Crailsheim, Hecker-Barraich, Haller Str.
SU 79415	Badellingen, Ebnerstr. 22, Mühlheim
SU 88250	Weingarten, Lägerstr. 46
SU 88045	Friedrichshafen, Follenbrunnen 10 (Flakkaserna)
SU	Sigmaringen
SU 75576	Weil am Rhein, Im Bad 17
SU	Dimmendingen
SU 72770	Reutlingen, Carl-Zeiss-Str. 17
SU 78617	Rottweil, Vinthofer Rang 18
SU 76593	Gernsbach, Schwannweg 138 10/97 latst. transfer.geschlossen
SU 76593	Gernsbach, Friedriehstr. 22
SU 7226	Dornstetten, Mühlweg 17 (Hallenwegen)
SU 72178	Waldschal, Kloster Str. Antonius
SU 76638	Ubstadt-Weiher, Waldhöhe 6
SU 70806	Kornwestheim, Aldingerstr.
SU	Kadelburg, Kirchstr. 4

Die Ortannamen hinter den Sammelunterkünften beziehen sich auf den jeweiligen Landkreis. Die Adresse der zuständigen [REDACTED] kann der beigeigten Liste entnommen werden.

Fortsetzung 20. Juli bis Nov. 97

76698	Ubstadt-Weiher, Waldhöhe 6
72178	Waldschal, Kloster St. Antonius (Stuttgart)
74172	Neckarsulm, Einwegener Str. 150-154
70469	Stuttgart, Leinestr. 470327 Stuttgart Viahwaen 22
74706	Oettersulm, Hegelstr. 91
73792	Esslingen, Pfänderstr. 91
75433	Maulbronn, Heinrich-Spieth-Str. 2
88723	Schwetzingen, Scheffelstr. 79

Liste Sammelager 90er Jahre

BSHG, AsylbLG und Sammellager

Sammellager sind als Instrument sozialer und tungsversorgung. Anders sehe es hingegen bei politischer Ausgrenzung seit über 40 Jahren staatlichen Sammelunterkünften aus, in dem Programm herrschender Flüchtlingspolitik. In den die Asylbewerber auch umfassend betreut Lothar Späth, ehemaliger Ministerpräsident werden und Gemeinschaftsverpflegung erhalten Baden-Württembergs, prägte den Begriff 1980 ten. Nach diesem Beschluss des VGH wurden in in einer Rede im Bundesrat. Bei Sammellagern Baden-Württemberg staatliche Sammellager, handele es sich um eine „totale Institution“, in denen das AsylbLG effektiv durchgesetzt schreibt der Psychologe Erving Goffman in ei werden konnte, auf Kreisebene eingerichtet, ner Untersuchung. Denn „die Schranken, die 1998 existierten 59 dieser Lager, in denen Be- normalerweise die drei Lebensbereiche Arbei troffene bis zu 36 Monate lang entmündigt le- ten, Schlafen und Wohnen sowie Spielen von- ben mussten. 2007 wurde die Sachleistungs- einander trennen, sind dort aufgehoben. Alle versorgung auf bis zu 48 Monate verlängert. Angelegenheiten des Lebens finden an ein und demselben Ort, unter ein und derselben Heute wird das restriktive AsylbLG vor allem Autorität statt.“ in sogenannten Ankunftscentren und Erstauf- nahmeeinrichtungen durchgesetzt. In Kom- bination mit den Lagern wirkt das AsylbLG in Mannheim von 1994 verdeutlicht die her- besonders drastisch und führt dazu, dass es ausragende Bedeutung des AsylbLG in der Menschen während ihres Asylverfahrens nicht Durchsetzung von Sammellagern: Eine Un möglich ist, ihr Leben selbst zu bestimmen. terbringung von Geflüchteten außerhalb von Menschen werden zu verwaltungstechnischen Sammellagern rechtfertigte keine Sachleis- Objekten verdinglicht.

Im Sammellager sind die drei Lebensbereiche Arbeiten, Schlafen und Wohnen sowie Spielen aufgehoben.

Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und demselben Ort, unter ein und derselben Autorität statt.

Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind alltäglich.

Das Leben findet unter permanenter Aufsicht statt.

Liste von Sammellagern

BSHG, AsylbLG und Sammellager

Der Begriff „Sammellager“ wurde im Juli 1980 von Lothar Späth geprägt. In einer Rede im Bundesrat versprach der damalige Ministerpräsident Baden-Württembergs: „Wenn wir ab 1. September (1980) die ersten sieben Sammellager in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, daß die Zahl (der Geflüchteten) noch schneller heruntergeht ...“¹ In Baden-Württemberg neu ankommende Geflüchtete wurden ab September 1980 zu Hunderten in großen Gebäudekomplexen untergebracht.

In einer ersten Untersuchung über die „psychische und rechtliche Situation der Asylsuchenden im Sammellager Tübingen“, einem der ersten Sammellager, wird der Psychiater Erving Goffman unter dem Punkt „Das Sammellager: eine totale Institution“ folgendermaßen zitiert: **„Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, daß die Schranken, die normalerweise die drei Lebensbereiche Arbeiten, Schlafen und Wohnen sowie Spielen voneinander trennen, aufgehoben sind. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und demselben Ort, unter ein und derselben Autorität statt.“**²

Mit der Einrichtung von Sammellagern wurden die Betroffenen aus der Bundessozialhilfe ausgegrenzt und durften in Baden-Württemberg nicht arbeiten. Ein wichtiges Element der Sammellager-Politik war die Durchsetzung abge-senkter Leistungen gegen Geflüchtete. Zunächst (ab 1980) wurden sie aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegrenzt, dann galt mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (ab 1993) ein Sondergesetz mit zahlreichen ausgrenzenden Bestimmungen. Die Versorgung mit Sachleistungen und eine Wohnsitzauflage waren nun gesetzlich vorgeschrieben.

Bereits mit dem bundesweiten Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes (Heute: Asylgesetz) 1982 wurde die Unterbringung in Sammellagern zum Regelfall. 1983 erklärte das Bundesverfassungsgericht Sammellager für „verfassungsrechtlich unbedenklich“.³ 1994 sorgte ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Mannheim für Unruhe: **Eine Unterbringung von Geflüchteten außerhalb von Sammellagern rechtfertigt keine Sachleistungsversorgung.** „Anders sehe es hingegen bei staatlichen Sammelunterkünften aus, in denen die Asylbewerber auch umfassend betreut werden und Gemeinschaftsverpflegung erhalten.“⁴ Damit eine Sachleistungsversorgung auch weiterhin durchgesetzt werden kann, sollten auf Kreisebene Sammellager durchgesetzt und auf eine Aufnahme von

Geflüchteten in kleineren Einheiten oder gar Wohnungen „verzichtet werden“ oder das Land schaffe „in eigener Verantwortung Sammelunterkünfte in ausreichender Zahl“ oder das Land solle „den Begriff Gemeinschaftsunterkünfte genau definieren, damit die Landratsämter in die Lage versetzt werden, zweifelsfrei zu entscheiden, ob Sachleistungen gewährt werden können.“⁵

Bis zur Verabschiedung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in Baden-Württemberg am 1. April 1998 wurden landesweit 59 Sammellager eingerichtet. Ab 1993 galt in Sammellagern eine Sachleistungsversorgung von 12 Monaten, ab 1997 von 36 und ab 2007 von 48 Monaten. Heute herrscht in Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen Vollverpflegung mit einem gleichzeitigen Kochverbot und anderen Sachleistungsvorschriften.

Sammellager sind als Instrument sozialer und politischer Ausgrenzung Programm herrschender Flüchtlingspolitik. In Kombination mit den Lagern wirkt das AsylbLG besonders drastisch und führt dazu, dass es Menschen während ihres Asylverfahrens nicht möglich ist, ihr Leben selbst zu bestimmen. Menschen werden zu verwaltungstechnischen Objekten verdinglicht.



Zeitung von PRO ASYL e. V. 1993

¹ Bundesrat, Wortprotokoll der 491. Sitzung am 18.07.1980

² Henning, C., & Wießner, S. (Hrsg., 1982). Lager und menschliche Würde, Die psychische und rechtliche Situation der Asylsuchenden im Sammellager Tübingen, S. 53.

³ AZ: 2 BvR 1445/83

⁴ VGH-Urteil sorgt für erhebliche Unruhe (28. April, 1994). Stuttgarter Zeitung.

⁵ ebd.

Die Rolle des AsylbLG in Erstaufnahmeeinrichtungen



Die sogenannten Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAen) werden vom Land Baden-Württemberg betrieben. Die LEA in Freiburg wurde ursprünglich als „Durchgangslager“ konzipiert. Die Verweildauer vor der Weiterleitung in die Kreise und Städte beträgt maximal drei Monate, in der Regel derzeit 4-6 Wochen, heißt es in einer Drucksache der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2014. Mittlerweile liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nach §47 Asylgesetz (AsylG) für Einzelpersonen bei 18 Monaten und für Familien mit Kindern bei 6 Monaten. Unter bestimmten Voraussetzungen (fehlende Mitwirkungspflichten) verlängert sich der Aufenthalt auf bis zu 18 Monate.

In den LEAen sind teilweise über 1000 Menschen auf engstem Raum untergebracht. Mehrere Personen teilen sich ein Zimmer, das nicht abschließbar ist und jederzeit durch Security oder Polizei betreten werden kann. Das AsylbLG schreibt für die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung das Sachleistungsprinzip vor. Zusätzlich gilt die Residenzpflicht.



Solidarität mit den Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen

Protest vor der LEA Freiburg

Landeserstaufnahmeeinrichtungen und AsylbLG

Die sogenannten Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAen) werden vom Land Baden-Württemberg betrieben. Der Einrichtung einer LEA gehen Verhandlungen zwischen dem Land und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde voraus. Im Fall Freiburg geschah dies in den Jahren 2014/2015.

Mit der politischen Zustimmung¹ zu einer Erstaufnahmeeinrichtung wurde die Stadt Freiburg von der Verpflichtung zur Aufnahme Geflüchteter auf kommunaler Ebene befreit, das sogenannte LEA-Privileg. Ursprünglich wurde die LEA als „Durchgangslager“ konzipiert: „Die Verweildauer vor der Weiterleitung in die Kreise und Städte beträgt maximal drei Monate, in der Regel derzeit 4-6 Wochen“, heißt es in einer Drucksache der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2014.² Mittlerweile liegt die gesetzliche Aufenthaltsdauer nach §47 Asylgesetz (AsylG) für Einzelpersonen bei 18 Monaten und für Familien mit Kindern bei 6 Monaten. Unter bestimmten Voraussetzungen (fehlende Mitwirkungspflichten) verlängert sich der Aufenthalt auf bis zu 18 Monate.

Sachleistungen, Arbeitsverbot und Residenzpflicht

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gilt bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zwingend das Sachleistungsprinzip mit Vollverpflegung, Kleidergutscheine und Taschengeld. Zusätzlich gilt für die Dauer der Unterbringung nach § 56 Abs. 1 AsylG die Residenzpflicht, das heißt der zuständige Landkreis darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Nach § 61 Abs. 1 AsylG gilt für die Dauer der Unterbringung ein Arbeitsverbot, bei nicht abgeschlossenen Asylverfahren 9 Monate. Bis Dezember 2022 erhielten Alleinstehende in Sammellagern eine 10% Kürzung ihrer zustehenden Leistungen. Diese Praxis wurde in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im November 2022 als verfassungswidrig erklärt.

Sachleistungsversorgung³

Den Bewohner*innen der LEAen wird eine selbstbestimmte Ernährung verwehrt. Es gilt ein Kochverbot. Auf den Zimmern ist Essen verboten, Kühlschränke sind nicht erlaubt. Die praktizierte „Vollverpflegung“ führt zu erheblichen Unterdeckungen, da sie den individuellen Ernährungsbedarf in der Regel nur unzureichend abdeckt. Insbesondere Kinder sind davon betroffen. Hinzu kommt, dass das Essen zu bestimmten Zeiten und unter Kontrolle der Security ausgegeben wird. Bei der Essensausgabe wird der Name gescannt. Das sind intensive Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Geflüchtete werden zu einem Leben im Lager in Abhängigkeit gezwungen und somit entmündigt.

Eingeschränkte ärztliche Versorgung⁴

Nach § 6 AsylbLG ist die medizinische Versorgung bis auf Einzelfallentscheidungen auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. In der Regel ist die medizinische Versorgung unzureichend. Das hat mehrere Gründe: den Umgang von Bediensteten mit Erkrankungen von Geflüchteten, fehlende Kapazitäten in der Nähe gelegener Praxen und Krankenhäuser und, vonseiten der Geflüchteten, eine mangelnde Kenntnis der Sprache und des Gesundheitssystems. Die Unterbringung in Lagern mit 1000 und mehr Menschen führt automatisch zu einer enormen Herausforderung für den Landkreis, in dem die Betroffenen verpflichtet sind zu bleiben.

„Arbeitsleistungen“ für 80 Cent die Stunde⁵

Nach § 5 AsylbLG „sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden“. Dafür wird ein Entgelt von 80 Cent/h bezahlt. „Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit“ werden nur noch Sachleistungen und damit kein Bargeld mehr gewährt⁶. Diese Regelung widerspricht dem internationalen „Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit“.

Unterbringung in Mehrbettzimmern

In den LEAen sind teils über 1000 Menschen auf engstem Raum untergebracht. Mehrere Personen teilen sich ein Zimmer, das nicht abschließbar ist und jederzeit durch Security oder Polizei betreten werden kann.



Bundesweiter Aktionstag vom No-Lager Netzwerk

¹ Drucksache G-14/180

² Drucksache G-14/180, S. 21

³ Siehe Tafel 11

⁴ Siehe Tafel 15

⁵ Siehe Tafel 16

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/asylbglg/BJNR107410993.html>

Das Sachleistungsprinzip im AsylbLG

Ab 1980 wurden die ersten Sammellager ein- gerichtet. Die Bewohner*innen bekamen aus- schließlich Vollverpflegung. In Baden-Würt- temberg wurden sie mit Fertiggerichten durch eine Heilbronner Firma versorgt. Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen sowie Wohlfahrtsverbände kritisieren die in die allge- meine Handlungsfreiheit eingreifende Fremdver- sorgung als entmündigend.

Ab 1993 bekamen Asylsuchende in den ersten 12 Monaten Essenspakete. Diese Regelung wurde 1997 auf 24 Monate und schließlich auf 48 Monate ausgeweitet. Ein großes Problem war, dass weder die Menge, noch der Inhalt der Essenspakete gesetzlich geregelt war. Somit gab es große Unterschiede zwischen den Län- dern und Kommunen. Häufig kam es zu einer Unter- bzw. Mangelversorgung. Des Weiteren bekamen Geflüchtete regelmäßig Essen gelie- fert, das sie nicht essen wollten oder konnten.



MENSCHEN SIND UNGLEICH
KEINE SONDERGESETZE
KEINE INTERNIERUNGSLAGER
FÜR FLÜCHTLINGE

Das Sachleistungsprinzip im AsylbLG

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird unterschieden zwischen zwei Leistungen. Die Erste soll das **physische Existenzminimum** sichern. Die Zweite soll das **soziokulturelle Existenzminimum** decken. Zum physischen Existenzminimum gehören Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Zum soziokulturellen Existenzminimum zählen Bereiche wie der Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen und andere Waren und Dienstleistungen.¹

Während Geflüchtete, die außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen leben, seit 2014 von den Stadt- und Landkreisen in der Regel Geld erhalten, gilt für Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen das volle Programm des sogenannten Sachleistungsprinzips. Diese entmündigende Versorgung wird von Flüchtlingsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Menschenrechtsorganisationen scharf kritisiert. Statt Bargeld, mit dem die Menschen frei wählen können, was sie sich kaufen wollen, werden Lebensmittel, Kleidung, Körperpflegemittel und andere Dinge teilweise oder ganz als „Sachen“ zur Verfügung gestellt. Das AsylbLG listet zwar die zu deckenden Bedarfe auf, enthält aber keinen nachprüfbaren Maßstab für Menge, Qualität oder Geldwert der Sachleistungen. Dies führt dazu, dass die Sachleistungen in der Regel nicht dem Wert entsprechen, der Geflüchteten als Geldleistung zustehen würde und sie nicht das erhalten, was sie benötigen.²

Außerdem erhalten Geflüchtete in LEAen kein Geld für Kleidung. Stattdessen werden Kleiderspenden weitergegeben. Insbesondere für Männer stellt das ein Problem dar, da Kleiderspenden in ihrer Größe Mangelware sind. Das Sachleistungsprinzip führt zu einer Mangelversorgung in allen Bereichen. Das versuchen Geflüchtete mit ihrem kleinen Taschengeld auszugleichen. Darunter leiden insbesondere die Kinder, deren ohnehin knapp bemessenes Taschengeld benötigt wird, um eine Teilhabe an Schulausflügen und Freizeitgestaltung zu bezahlen.³

Das Sachleistungsprinzip bedeutet Ausgrenzung von der Gesellschaft. Es stellt einen schweren Eingriff in die sozialen und politische Rechte der Betroffenen dar. Die erzwungene Unterbringung von Geflüchteten in Sammellagern und deren Versorgung durch Sachleistungen wurden als

politisches Mittel der Abschreckung eingeführt. Das zeigt sich auch daran, dass eine Selbstversorgung für den Staat finanziell und organisatorisch kostengünstiger wäre. So entfallen bei einer Versorgung mit vorgekochtem Essen, zwei Drittel der Kosten auf die Dienstleistung des Caters.⁴ In einem Bericht der Friedrich Ebert Stiftung heißt es: „Der Staat lässt sich die soziale Abwertung von Flüchtlingen also einiges kosten“.⁵



Badische Zeitung 2. Juni 1998

¹ Der Paritätische (2019). Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration. Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz. <https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AsylbLG/2019ahAsylblgPar.pdf>

² Classen, G. (2020). Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/221108_PA_Stellungnahme_alles_1_236_last.pdf

³ Privatarchiv. Initiative für die Abkehr von Lebensmittelkörben [Petition].

⁴ Classen, G. (2020). Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz.

⁵ Schammann, H., & Kühn, B. (2017). Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland.

AsylbLG und Essenspakete

Mit dem AsylbLG wurde ab 1993 eine Fremdversorgung mit Nahrungsmitteln für Geflüchtete im Asylverfahren und mit dem Status der Duldung gesetzlich vorgeschrieben.

Zunächst bekamen Geflüchtete in Sammellagern im 1. Jahr Essenspakete, jedoch war eine Versorgung über ein Jahr hinaus gängige Praxis. Dagegen klagte ein Geflüchteter. So stellte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim im April 1994 fest, dass die Gewährung von Leistungen in Form von Essenspaketen bei Asylbewerber*innen, über ein Jahr „mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ...rechtswidrig sei“¹ und nicht im Einklang mit der Menschenwürde stünde.²

Bereits 1997 wurde der Sachleistungsbezug auf 24 Monate und später auf 48 Monate ausgedehnt. Der Freiburger Rechtsanwalt Stiegeler kommentierte in einem Seminar 1995 die geplanten Gesetzesverschärfung folgendermaßen: **Das AsylbLG setzte den Prozess fort, „in dem Flüchtlinge zu Objekten staatlicher Verwaltungsmacht gemacht werden, in einem Umfang, der sonst nur aus Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten bekannt ist.“**³

Von Anfang an gab es heftige Kritik an der ausgrenzenden Sachleistungsversorgung. Menge, Form und Qualität der Essenspakete waren weder transparent ermittelt noch im AsylbLG hinreichend definiert.⁴ Um eine Versorgung mit Essenspaketen zu legitimieren, wurde bei der Nahrungsmittelauswahl auf die Einhaltung gewisser ernährungsphysiologischer Vorschriften (wie z.B. der hinreichenden Deckung des Kalorienbedarfs) hingewiesen.⁵ **Allerdings gab es keinen Maßstab, ab wann das Existenzminimum gedeckt war und was die Essenspakete enthalten mussten. Auch gab es keine rechtlichen Kontrollen.**

Eine weitere Problematik war, dass durch die einheitlichen Essenspakete auf individuelle Bedarfe nicht eingegangen werden konnte.⁶ Dies führte zu Situationen, in denen ein Teil des Bedarfs unzureichend oder gar nicht gedeckt wurde, während andere Bedarfe übererfüllt wurden. Weiterhin bestanden die Essenspakete immer aus denselben Inhalten. Während sich Menschen, deren Rechte nicht eingeschränkt sind, beim Einkauf gegen Lebensmittel entscheiden können, die nicht schmecken oder nicht

vertragbar sind, mussten diese von Geflüchteten entweder entsorgt oder kiloweise gelagert werden. Und selbst wenn keine Unverträglichkeiten bestehen: Spätestens nach mehreren Wochen mit demselben Käse, hat man auch diesen satt.⁷

Auch aus medizinischer Sicht wurden die Essenspakete kritisiert. Das Obst und Gemüse wurde häufig kurz vor dem Verfallsdatum, folglich mit deutlich reduziertem Vitamin- und Mineraliengehalt, geliefert. Auch ist der Erhalt von angetauten Hähnchen dokumentiert, welche eine erhöhte Salmonellengefahr bergen. Ärzt*innen wiesen darauf hin, dass mit einer Essensversorgung durch Pakete langfristig mit Mangelerscheinungen und Fehlernährung zu rechnen war.⁸ Insbesondere für Geflüchtete, die unter traumatischen Erfahrungen leiden, sei eine selbstbestimmte Zubereitung vom Essen essentiell.

Gegen die Zwangsversorgung mit Essenspaketen gab es zahlreiche Proteste und Hungerstreiks. In einem Urteil vom 15.07.2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen für verfassungswidrig. Danach stellten viele Länder von Essenspaketen auf Geldleistungen um. Als letztes Bundesland stellte Bayern 2013 die Ausgabe von Essenspaketen ein.

In allen Bundesländern gilt jedoch weiterhin eine Kantinenversorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Zentren. Auch diese Form der Fremdversorgung entmündigt die Betroffenen, da sie in der Regel mit einem Einkaufsverbot einhergeht. Weiterhin haben Personen mit abweichendem Tagesrhythmus (z. B. durch Schulausflüge, Erwerbsarbeit oder Teilnahme an Sprachkursen) Schwierigkeiten die Essenszeiten einzuhalten.⁹ Außerdem merkten Küchenangestellte an, dass pro Asylbewerber*in weniger als 4 Euro pro Tag zur Verfügung stünde, was knapp über ein Euro pro Mahlzeit sei.¹⁰ Dass damit eine vollwertige gesunde Ernährung schwierig ist, lässt sich schwer abstreiten.

¹ Südwest Presse 23.4.1994

² Stuttgarter Zeitung, 1994

³ Privatarchiv, Seminar Protokoll

⁴ Classen, G. (2020). Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/221108_PA_Stellungnahme_alles_1_236_last.pdf

⁵ Privatarchiv. Initiative für die Abkehr von Lebensmittelkörben [Petition].

⁶ Classen, G. (2020)

⁷ Privatarchiv. Initiative für die Abkehr von Lebensmittelkörben [Petition].

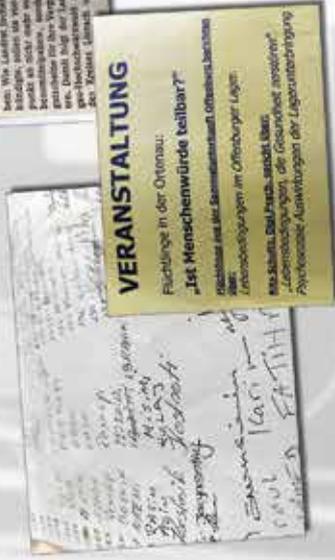
⁸ Ebd.

⁹ Classen, G. (2020).

¹⁰ Schattauer, G. (19. Juni, 2021). Noch weniger als bei Hartz IV: Flüchtlinge müssen für 3,92 Euro am Tag satt werden. Focus. https://www.focus.de/kultur/gesellschaft/er-kocht-jeden-tag-fuer-500-asylbewerber-noch-weniger-als-bei-hartz-iv-essen-fuer-fluechtlinge-darf-nur-3-92-euro-am-tag-kosten_id_13410004.html

AsylbLG, Shopsystem und Gutscheine

Anstelle von Bargeld, bekamen Geflüchtete und Hygieneartikel waren zugelassen, solange zunächst von einer Firma geliefertes Fertigessen, danach Essenspakete und dann Einkaufsgutscheine. Diese waren gestaffelt nach Betrag (z.B. 5€, 10€, 15€ etc.) und konnten nur in bestimmten Läden eingelöst werden. Allerdings war auch hier festgelegt, welche Waren gekauft werden durften. Ein dafür bestimmter Warenkatalog sollte genau festlegen, welche Produkte über das Kassenband gezogen werden durften und welche aussortiert werden. Der Einkauf mit Gutscheinen, war oft nur zu bestimmten Zeiten, an gewissen Tagen erlaubt. Er wurde von behördlichem Personal direkt im Supermarkt überwacht. Lebensmittel



AsylbLG, Shopsystem und Gutscheine

Bei der Lebensmittelversorgung nach dem Sachleistungsprinzip gab es verschiedene Varianten. Eine Versorgung mit Essenspaketen oder ein Einkauf mit Chipkarten oder Gutscheinen. Heute wird eine Fremdversorgung vor allem in ‚Erstaufnahmeeinrichtungen‘ (LEAen, Ankunftscentren, beziehungsweise AnKER-Zentren) durchgesetzt.

Geflüchtete erhielten zeitweise Gutscheine. Diese waren gestaffelt nach Beträgen (5€, 10€, 15€, etc.), die Asylbewerber*innen wie Bargeld in bestimmten Läden nutzen konnten. Mit den Gutscheinen durften jedoch nur bestimmte Produkte in den Geschäften eingekauft werden. **Der Warenkorb war sehr eingeschränkt.**¹ Es kam zu Kontrollen, auch in Freiburg: „Zudem pocht das Regierungspräsidium ... darauf, daß die Einkäufe der Asylbewerber regelmäßig kontrolliert werden. So muß das Landratsamt zu festgelegten Einkaufszeiten Personal bereitstellen, das Gutschein und Inhalt des Warenkorbs vergleicht.“² Häufig waren nur bestimmte Lebensmittel und Hygieneartikel zugelassen. In manchen Städten waren auch Produkte wie Kaffee und Tee ausgeschlossen.³

Die Gutscheine hatten ein Verfallsdatum von in der Regel drei Monaten. Falls der Warenwert höher als der Gutscheinwert war, war es erlaubt mit Bargeld aufzuzahlen. Andersrum, wenn man weniger gekauft hatte, als der Gutschein bezahlt hätte, durften maximal 10% des Restwertes direkt in Bar zurückgegeben werden. Bei darüber hinausgehenden Beträgen mussten sich die Asylbewerber*innen den Einkauf quittieren lassen und das Rückgeld beim Sozialamt beantragen.⁴

Eine weitere Art der Versorgung waren lagerinterne Shops. In Südbaden ist das „Shop-Verfahren“ aus dem Landkreis Ortenau bekannt. Dort wurde es nach Protesten gegen die Essenspakete in der damaligen „Bezirksstelle für Asyl“ Offenburg 1999 eingeführt.⁵

Die lagerinternen Shops waren speziell für Geflüchtete eingerichtete Läden, in denen Asylbewerber*innen nach einem Punktesystem einkaufen mussten. In der Regel lagen die Preise der Produkte viel höher als in anderen Läden. Außerdem entsprach das Sortiment jenen Waren, die

zuvor als Essenspakete geliefert wurden. Auch gegen das Shop-Verfahren kam es zu Protesten. Die Betroffenen forderten Geldleistungen und die Möglichkeit, in normalen Geschäften einkaufen zu dürfen.⁶

Schon vor der Einführung von Essensgutscheinen und lagerinterner Shops, gab es Versuche, den Kontakt von Geflüchteten mit Bargeld möglichst weit zu unterbinden. **Beim sogenannten „Kundenkontenblattverfahren“ wurde pro Person ein monatliches Kontoblatt ausgegeben.** Damit konnte für festgelegte Beträge eingekauft werden.⁷ Die Einkaufssumme wurde auf das Kundenkontoblatt eingetragen. Mit dem Kontoblatt konnten ebenfalls nur bestimmte Produkte eingekauft werden. Spielzeug, Kleidung, Spirituosen und Elektroartikel waren zum Beispiel ausgeschlossen.⁸

Die Beispiele zeigen wie Geflüchtete durch verschiedene Varianten einer diktierten Lebensmittelversorgung isoliert und diskriminiert wurden und werden. Betroffene fühlten sich als „Menschen zweiter Klasse“.⁹

VERANSTALTUNG

Flüchtlinge in der Ortenau:
„Ist Menschenwürde teilbar?“

Flüchtlinge aus der Sammelunterkunft Offenburg berichten über:

- *Lebensbedingungen im Offenburger Lager.*

Rita Schultz, Dipl.Psych. spricht über:
*„Lebensbedingungen, die Gesundheit zerstören“
Psychosoziale Auswirkungen der Lagerunterbringung*

Sandra Steck, Juristin, referiert:
„UN rügt Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik Deutschland“

- *Der UN-Ausschuß forderte im Dezember 98 sofortige gesetzgeberische u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland.*

Mittwoch, 3. März 99, Offenburg, Gemeindesaal
St.Fidelis, Straßburger Str.39, 19.45 Uhr

Es rufen dazu auf: Flüchtlinge aus der Eckenschr. 3, Bündnis „Für die Rechte von Flüchtlingen und Migrantinnen“ Ortenau, Arbeitskreis Asyl Ortenau, Antifa Offenburg, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) KV-Ortenau, Frauenhaus Offenburg, Jugendzentrum Oberkirch, PDS-Ortenau, Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)

Veranstaltung in Offenburg 1999

1 Initiative gegen das Chipkartensystem. Das Chipkartensystem für Geflüchtete – eine Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes. http://userpage.fu-berlin.de/~wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/chipini_chipkarten.pdf

2 Gutscheine lösen Pakete ab (22. Januar, 1999). Badische Zeitung.

3 Privatarhiv. Delmenhorster Kurier, 1994

4 Initiative gegen das Chipkartensystem (2004). Chipkarten, Gutscheine und andere Fiesheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes. <https://www.yumpu.com/de/document/read/2462220/das-chipkartensystem-in-berlin-und-bundesweit-bekampfen>

5 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz. 30 Jahre Protest gegen rassistische Ausgrenzung! (02. Dezember, 2022). <https://www.aktionbleiberecht.de/2022/12/30-jahre-asylbewerberleistungsgesetz-30-jahre-protest-gegen-rassistische-ausgrenzung/>

6 Privatarhiv. Märkische Allgemeine, 1995

7 Privatarhiv. Badische Zeitung, 1998

8 Privatarhiv. Hilferuf vom Stieg, 2002

9 Privatarhiv. Initiative für die Abkehr von Lebensmittelkörben [Petition].

AsylbLG und Chipkarten

Ab 2005 wurde die Ausgabe von Essensgutschein-Karte am Monatsende verfiel. Weiterhin durften in Freiburg durch ein Chipkartensystem nur bestimmte Produkte gekauft werden. Die Essensversorgung von Spielzeug, Kleidung, Tabakwaren und Alkohol wurde weiterhin durch die Sozialämter kontrolliert. In jeder Familie bekam nur eine Person eine Chipkarte. Diese musste jeden Monat beim Sozialamt neu aufgeladen werden. Mit dieser Karte konnte die Person in bestimmten Geschäften einkaufen. Discounter wie Aldi oder Lidl waren nicht möglich, Folglich war es für Geflüchtete schwierig, ihre Grundbedarfe zu decken. Sparen war ebenso nicht möglich, da das Restgeld auf der



„Wir werden nicht gefragt, was wir wollen und was wir brauchen. Andere entscheiden über uns, sogar auch darüber was wir essen dürfen, wie wir uns kleiden und wie wir wohnen. Diese Behandlung demütigt uns. Aber wir wollen wie Menschen leben“

Aus einem Flugblatt 1998 von Bewohnern des Sammelagers Bissierstraße in Freiburg

„Die offene Gewaltverhältnisse sind...
 Da den gibt es nur das
 rum, und es ist schief...“
 (G. Schubert, SPD)

„Das Best ist nicht als voll,
 es nicht bereits.“
 (W. Zentmann, CDU)

„Wir brauchen weniger Ausländer
 die nur ausüben und nicht die
 uns helfen.“
 (Beckstein, CDU)

„Die Grenzen der Belastbarkeit
 sind erreicht.“
 (O. Schöly, SPD)

Gleich



AsylbLG und Chipkarten

Nach jahrelangen Protesten gegen die Zwangsversorgung mit Essenspaketen beziehungsweise Gutscheinen sowie den kontrollierten Einkauf in lagerinternen Shops wurde das Chipkartensystem eingeführt. Betroffene konnten nun bei bestimmten Geschäften einkaufen, ohne dass eine Kontrollperson den Einkauf direkt überwachte. **Trotz dieser Verbesserungen wurde im Chipkartensystem die behördliche Kontrolle über den Einkauf sowie eine Ausgrenzung und Stigmatisierung der Betroffenen fortgeschrieben.**

Statt einer Ausgabe von Essenspaketen oder Gutscheinen wurden die Leistungen für den notwendigen Bedarf auf einer Chipkarte verbucht. Jeden Monat musste die Buchung im Sozialamt vorgenommen werden.¹ **Jede Familie erhielt nur eine Chipkarte, mit der offiziell auch nur der „Hausaltvorstand“ einkaufen durfte.**² Mit der Chipkarte konnten dann Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel etc. gekauft werden, jedoch nur in bestimmten Geschäften, die ein entsprechendes Lesegerät für die Chipkarte besaßen.³ Neben den Chipkarten, erhielten Geflüchtete nur einen kleinen Betrag an Bargeld. Dieses Geld (bei Erwachsenen 41€) sollte dann für alles reichen, was nicht in Läden eingekauft werden konnte (unter anderem ÖPNV, Sprachkurse, Schulkosten, Anwaltskosten).

Dies führte zu erheblichen Problemen: So gab es zum Beispiel in ganz Berlin lediglich 70 Läden und 2 Apotheken in denen mit Chipkarten eingekauft werden konnte. Problematisch war, dass insbesondere sogenannte Discounter wie Aldi, Lidl oder Penny nicht zu diesen Läden zählten. Somit war günstiges Einkaufen für Geflüchtete sehr schwierig. Auch war es nicht möglich, in den ausgewählten Geschäften nach Belieben einzukaufen. Denn das verbuchte Geld auf den Chipkarten durfte nur für Lebensmittel, Hygieneartikel und Haushaltsgegenstände ausgegeben werden. Ausgeschlossen waren insbesondere Tabakwaren und Alkohol. **Häufig hing es von der Bereitschaft des Verkäufers ab, ob bestimmte Produkte gekauft werden durften.** Teils war das Chipkartenguthaben in feste Posten wie Kleidung und Verpflegung aufgeteilt und konnte nicht verschoben werden. Eine weitere große Schwierigkeit war, dass der Betrag auf der Chipkarte in der Regel am Ende des Monats verfiel. Folglich war es für Geflüchtete nicht möglich zu sparen.⁴

Während die Praxis der Chipkarte in Freiburg von 2005 bis 2014 angewandt wurde, wurde sie in anderen Bundesländern bereits nach kurzer Zeit wieder abgeschafft, so zum Beispiel 2007 in Berlin.⁵

Auch wenn das Chipkartensystem nach wie vor eine stigmatisierende Wirkung hatte und damit behördlichen Instanzen eine Kontrolle über den Einkauf erlaubte, war die Chipkarte doch ein Erfolg jahrelanger Proteste von Geflüchteten. Betroffene konnten bei bestimmten Geschäften zu jederzeit einkaufen, ohne dass eine Kontrollperson den Einkauf überwachte.



Rot-GRÜNE Regierung ignoriert die kritischen Anmerkungen des UN-Ausschuss 1999

1 Schammann, H., & Kühn, B. (2017). Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland. <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12763.pdf>

2 Initiative gegen das Chipkartensystem (2004). Chipkarten, Gutscheine und andere Fiesheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes. <https://www.yumpu.com/de/document/read/2462220/das-chipkartensystem-in-berlin-und-bundesweit-bekampfen>

3 Flüchtlingsrat Berlin (30. Mai, 2002). Chipkarte oder Bargeld? https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/chipkarte-oder-bargeld/

4 Initiative gegen das Chipkartensystem. Das Chipkartensystem für Geflüchtete – eine Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes. http://userpage.fu-berlin.de/~wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/chipini_chipkarten.pdf

Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung

Nach dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes im November 1993 regte sich in der Freiburger Ärzteschaft massive Proteste. Neben der Einschränkung der Versorgung kritisierte die „Ärztenteinitiative für Flüchtlinge“ unter anderem die gesonderten Überweisungsscheine für Geflüchtete, Fortgeführt wurden diese Proteste vom Freiburger Medinetz. Unabhängig vom Aufenthaltstitel wird hier seit 1998 medizinische Hilfe vermittelt.

Im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) ist das Recht auf Gesundheit völkerrechtlich bindend festgehalten. Trotzdem haben Hunderttausende in Deutschland durch das AsylBLG keinen oder nur beschränkten Zugang zu medizinischer Hilfe. Gesetzliche Grundlage der Krankenbehandlung und des Leistungsumfanges sind die §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die – gegenüber den Gesundheitsleistungen für gesetzlich Versicherte – eine reduzierte medizinische Versorgung nahelegen. Erst nach 18 Monaten haben die AsylBLG-Leistungsberechtigten meistens einen Anspruch auf die regulären Kassenleistungen.



Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung

Nach dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im November 1993 und der darauffolgenden Umsetzung regten sich in der **Freiburger Ärzteschaft zu Beginn 1994 massive Proteste dagegen**. Neben der Einschränkung der Versorgung kritisierte die „Ärzteinitiative für Flüchtlinge“ unter anderem die besondere Kennzeichnung von Geflüchteten auf dem Überweisungsschein, die Selektion von Geflüchteten gegenüber den restlichen Patient*innen sowie die Tatsache, die ärztliche Kompetenz und das menschliche Gewissen an Behörden abtreten zu müssen.¹ **Fortgeführt wurden diese Proteste vom Freiburger Medinetz. Unabhängig vom Aufenthaltstitel wird hier seit 1998 medizinische Hilfe vermittelt.**

Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) ist das Recht auf Gesundheit völkerrechtlich bindend festgehalten: Jeder Mensch hat das Recht auf das „jeweils höchste erreichbare Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit“. Der Sozialpakt wurde 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. 164 Staaten haben ihn ratifiziert – darunter auch Deutschland.

Trotzdem haben Hunderttausende in Deutschland lebende Menschen keinen oder nur beschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Dies ist auch heute noch im AsylbLG festgeschrieben. Gesetzliche Grundlage der Krankenbehandlung und des Leistungsumfangs sind die §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die – gegenüber den Gesundheitsleistungen für gesetzlich Versicherte – eine reduzierte medizinische Versorgung nahelegen. Dies führt zu uneindeutigen und damit willkürlichen Auslegungen des Leistungsumfangs. Meist erst nach 18 Monate haben AsylbLG-Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Anmeldung bei einer Krankenkasse. Sie erhalten dann eine Versichertenkarte und haben Anspruch auf die regulären Kassenleistungen.

Was die Leistungen nach AsylbLG umfassen und ausschließen, ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen und führt nicht selten zur Verweigerung von Leistungen seitens der Sozialbehörde. **So wird beispielsweise die Einschränkung der Versorgung auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“ in der restriktiven Interpretation des Gesetzestextes dahingehend ausgelegt, die Behandlung chronischer Erkrankungen seien auszuschließen, weil sie nicht akut seien.** Die im §6 aufgeführte Möglichkeit der Gewährung von sonstigen Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, wird hierbei oft nicht ausgeschöpft. Die praktischen Auslegungen sind von Kommune und von Sachbearbeiter*in zu Sachbearbeiter*in sehr unterschiedlich. Behördlicher Willkür ist Tür und Tor geöffnet. Sachbearbeiter*innen der

Sozialämter – die in der Regel keine medizinische Fachausbildung absolviert haben – entscheiden über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung und darüber, ob es sich zum Beispiel nach ihrer Wahrnehmung um eine akute, schmerzhaft oder chronische Erkrankung handelt. Für die Betroffenen bedeutet diese Praxis Angst und das Gefühl des Ausgeliefertseins gegenüber den Mitarbeiter*innen des Sozialamts.

Notwendige medizinische Behandlung wurden bundesweit immer wieder durch das nicht Vorliegen eines Krankenscheins oder einer Versichertenkarte verweigert – teilweise mit tödlichen Folgen: In Hannover wurde im April 2014 eine Asylbewerberin mit einem vier Wochen alten Frühchen an der Pforte eines Kinderkrankenhauses abgewiesen. Die Mutter hatte verlangt, dass ein Arzt sich ihr Kind anschaut, da es akute Atemprobleme hatte. Dies wurde ihr verweigert, da sie keinen Krankenschein für das Baby hatte. Eine Stunde später war das Kind tot. Den Krankenschein hätte die Mutter nach der Logik des AsylbLG erst beim Sozialamt beantragen müssen. Mit Versichertenkarte wäre das Kind aufgenommen worden.²

Inzwischen gibt es in neun Bundesländern auch in den ersten 18 Monaten Gesundheitskarten für Geflüchtete. Der Zugang zum medizinischen System wird hierdurch deutlich einfacher. Baden-Württemberg ist eines der Bundesländer, die sich bis heute weigern, diese Gesundheitskarte einzuführen. Ein Armutszeugnis, in erster Linie auch für die GRÜNEN, die seit 2015 – als die Möglichkeit zur bundeslandweiten Einführung geschaffen wurde – immer an der Landesregierung beteiligt waren und die baldige Einführung bereits 2015 in Aussicht gestellt hatten.

Als Antwort auf die restriktive Gesetzgebung des AsylbLG wurden Mitte der 90er Jahre die ersten der über 30 medinetze/medibüros gegründet, in Freiburg 1998. Insbesondere illegalisierte Menschen sollten die Möglichkeit zur medizinischen Versorgung bekommen. Durch die bis heute mit dem AsylbLG verbundenen Meldepflichten können diese nicht einmal die eingeschränkte medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Neben den medinetzen hat der Deutsche Ärztetag – ähnlich wie die Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsräte und weitere gesundheitspolitische Akteur*innen – in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass die medizinische Versorgung von Geflüchteten und Asylsuchenden nicht eingeschränkt werden darf und das AsylbLG abgeschafft werden soll.³

² ebd.

³ PE FR Niedersachsen 15.04.14 www.nds-fluerat.org/13262/pressemitteilungen/tod-eines-fluechtlingsbabys-wegen-verweigerter-krankenbehandlung-fluechtlingsrat-fordert-konsequenzen/

¹ Anzeige der Ärzteinitiative für Flüchtlinge (05. März, 1994). Badische Zeitung.

Gemeinnützige Arbeit – Arbeitsgelegenheiten

In § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes In vielen Städten wurden Flüchtlinge zu solchen „Arbeitsgelegenheiten“ herangezogen werden, „Arbeitsgelegenheiten“ geregelt. Wer eine solche Arbeitsgelegenheit wahrnimmt, bekommt eine „Aufwandsentschädigung“ von früher 2DM, später 1,05€ und heute 80 Cent die Stunde, ein Entgelt, für das niemand arbeiten würde. Die „Vorschrift“ wurde aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz in das AsylbLG übernommen. So mussten bereits in den 80er Jahren Geflüchtete auf Friedhöfen, im Bauhof, bei Wegearbeiten und in anderen Bereichen zu Billiglöhnen arbeiten. Laut Bundesverwaltungsgericht war dies nur als Teilzeitarbeit zulässig. Wer sich weigert, solche Tätigkeiten zu verrichten, kann nach dem AsylbLG sanktioniert werden. Bei Weigerung wurden Geldleistungen durch Essenspakete ersetzt oder die Leistungen ganz gestrichen.



Arbeitsstellen im Postkolonialismus
 mit Unterstützung von...

Deutscher Bundestag
 Die Stadt will gemeinnützige jobs für Flüchtlinge anbieten

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz
 Zusatz für WD 3 - 001/7b

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
 seit von 2014 zum Überleben...

Mehr als 300 Flüchtlinge in gemeinnütziger Arbeit vorantreiben

Die Stadt will gemeinnützige jobs für Flüchtlinge anbieten

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
 seit von 2014 zum Überleben...

TRANSNATIONALER MIGRATIONS-AKTIONSTAG
 Mehr als 300 Flüchtlinge in gemeinnütziger Arbeit vorantreiben

Transnationaler Aktionstag 7. Oktober 2006

Transnationaler Aktionstag 7. Oktober 2006

Gemeinnützige Arbeiten für 80 Cent die Stunde

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in § 5 sogenannte Arbeitsgelegenheiten geregelt. Diese Arbeitsgelegenheiten existierten tatsächlich schon vor dem AsylbLG. „Die Vorschrift über Arbeitsgelegenheiten im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 5 AsylbLG) wurde den entsprechenden Vorschriften im damaligen Bundessozialhilfegesetz (§§ 18-20, 25 BSHG) nachgebildet.“¹ **Die Entlohnung pro Stunde lag früher bei 2 DM, dann bei 1,05 € und heute bei 80 Cent die Stunde.** Seit 1980 wird Geflüchteten, die sich weigern den Billigst‘job‘ zu machen, eine Kürzung ihrer minimalen Leistungen angedroht.

Geflüchtete inner- und außerhalb der Lager wurden immer wieder zu „gemeinnütziger Arbeiten“ herangezogen. Nach §19 Absatz 2 BSHG erhielten sie neben der gekürzten Sozialhilfe 2 DM die Stunde. Sie wurden zu Arbeiten auf Friedhöfen und im Bauhof, für Wegearbeiten und Reinigungstätigkeiten in Parks sowie in Sammellagern unter anderem zur Reinigung der Toiletten und weiterer sanitären Einrichtungen eingesetzt. Gelegentlich wurde bei einer Weigerung einer „gemeinnützigen Arbeit“ der Entzug der Sozialhilfe nach § 25 Absatz 1 BSHG angedroht. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Praxis – allerdings nur für Teilzeitarbeit – als zulässig erklärt.

Einige Beispiele: Nach dem ein Geflüchteter sich in Lauterbach (Schwarzwald) 1997 geweigert hatte, „gemeinnützige Arbeit“ für 2 DM zu verrichten, erhielt er im Juli 1997 einen Bescheid, dass er anstatt Geldleistungen nun Essenspakete von der Firma RoRi bekommen wird. Ein Geflüchteter, der in Konstanz wohnte, bekam 1998 vom Landratsamt Konstanz einen Bescheid über die Änderung von laufenden Leistungen zugestellt. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Leistungen, „wenn Sie ihrer Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit nicht nachkommen“, eingestellt werden. „Dieses haben wir hiermit vollzogen.“²

2013 arbeiteten Geflüchtete aus afrikanischen Ländern als Kofferträger am Bahnhof in Schwäbisch Gmünd für 1,05 €/h. Nach Protesten wurde das Arbeitsangebot eingestellt. „Ich halte es für problematisch, die Flüchtlinge zur Untätigkeit zu verdammen. Das macht sie kaputt. Das macht sie depressiv. Es sei doch viel besser, wenn man diesen Menschen eine Tagesstruktur biete, wenn man sie für gemeinnützige Arbeiten einsetze.“³ sagte der Oberbürgermeister. Die Geflüchteten durften regulär nicht arbeiten.

Im Landkreis Harburg, wurde im April 2014 ein „neuartige[s] Beschäftigungsmodell für Flüchtlinge und Asylbewer-

ber mit dem Herbergsverein Winsen und dem Ev. Kirchenkreis Winsen gestartet.“ Danach arbeiteten im Landkreis 320 Geflüchtete für 1,05 €/h in „unterstützenden Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen oder Sportplätzen über Hilfsdienste in Vereinen, Altenheimen und Schulen bis hin zu Arbeiten in Kirchengemeinden, Stiftungen oder Behindertenwerkstätten, die sonst nur ehrenamtlich geleistet werden.“⁴ Auch in der Stadt Lemgo waren 2016 etwa 100 Geflüchtete für 1,05 € gemeinnützig beschäftigt. In der Presse wurde bestritten, dass es sich um einen Hungerlohn handele.⁵

„Nach der Begründung des Entwurfs für das Asylbewerberleistungsgesetz dienen Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen dazu, dass in § 3 Abs. 1 AsylbLG verankerte Sachleistungsprinzip im Sinne einer vermehrten selbstversorgenden Tätigkeit zu ergänzen. So heißt es dazu: Daher ist für Arbeitsgelegenheiten in solchen Einrichtungen auch nicht vorgeschrieben, dass sie gemeinnütziger und zusätzlicher Art sind.“⁶ Ob solche Aussagen rechtlich Bestand haben, bleibt offen.

So heißt es weiter in der Begründung: „Insbesondere die Arbeitsgelegenheiten in Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG dienen zudem der Reduzierung von Kosten, die durch reguläre Arbeitskräfte beim Betrieb der Einrichtung entstehen würden.“⁷

Die Internationale Arbeitsorganisation hat bereits im Bericht zu seiner 70. Tagung 1984 die Heranziehung von Asylbewerber*innen unter der Androhung des Entzugs der Sozialhilfe angesichts des gleichzeitig verhängten generellen Arbeitsverbotes **als nicht vereinbar mit dem auch in der Bundesrepublik unterzeichneten „Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit“ gerügt.**⁸

Hinzu kommt, dass die Arbeiten im Lager keine „zusätzlichen“ oder „zeitlich begrenzten Arbeitsgelegenheiten“ sind, sondern notwendige Arbeiten in einer „öffentlichen Einrichtung“. Hierfür müssten reguläre, tariflich bezahlte Arbeitsplätze geschaffen werden. Dass die Arbeitsgelegenheiten mit dem Sachleistungsprinzip gerechtfertigt werden können, ist fraglich und sollte vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden.

⁴ Mehr als 300 Flüchtlinge in gemeinnützige Arbeit vermittelt (30. April, 2015). <https://www.neu-wulmstorf.de/portal/meldungen/mehr-als-300-fluechtlinge-in-gemeinnuetzige-arbeit-vermittelt-913001606-20160.html>

⁵ Brand, T. (24. Juni, 2016). Die Stadt will gemeinnützige Jobs für Flüchtlinge anbieten. https://www.lz.de/lippe/lemgo/20834132_Die-Stadt-zahlt-Fluechtlingen-fuer-gemeinnuetzige-Arbeit-105-Euro-in-der-Stunde.html

⁶ Bundestag-Drucksache. 12/4451 vom 2. März 1993, S. 9; vgl. Fn 5.

⁷ Bundestag-Drucksache. 12/4451 vom 2. März 1993, S. 9; vgl. Fn 5.

⁸ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf

¹ Wissenschaftliche Dienste Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz Zuarbeit für WD 3 – 001/16

² Privatarchiv. Bescheid über Änderung von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

³ Flüchtlinge als Kofferträger arbeitslos im Postkolonialismus. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fluechtlinge-als-koffertraeger-arbeitslos-im-postkolonialismus-12307152.html>

Arbeitsverbote und das AsylbLG

Allgemeine Erklärung der
MENSCHENRECHTE
 Resolution 217A (III)
 der Vereinten Nationen
 vom 10. Dezember 1948
Artikel 23
**Jeder, ohne
 Unterschied, hat
 das Recht auf
 gleichen Lohn für
 gleiche Arbeit.**

Die Erteilung einer Arbeiterlaubnis hängt von mehreren Faktoren ab wie dem Aufenthaltsstatus, Wohnort oder der Herkunft. In vielen Fällen hat die Ausländerbehörde einen messensspielraum. Grundsätzlich sind sowohl Personen mit Aufenthaltsgestattung (Personen, die sich im Asylverfahren befinden) als auch Personen mit Duldung (Personen mit negativem Entscheid im Asylverfahren), die arbeiten wollen, eine Zustimmung der Ausländerbehörde.

Geflüchtete, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) leben, dürfen in den ersten neun Monaten in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern und Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde, gilt ein absolutes Arbeitsverbot.



Konferenz der Flüchtlinge Herne, 2011

Ich suche Arbeit!

Ich suche Arbeit!

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- (6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
- er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
 - er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.



Beispiele für Duldung / Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

Arbeitsverbote und das AsylbLG

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis hängt von mehreren Faktoren ab wie dem Aufenthaltsstatus, Wohnort oder der Herkunft. In vielen Fällen gibt es einen Ermessensspielraum für die Ausländerbehörde, was bedeutet, dass das Ermessen im Falle einer Ablehnung begründet werden muss. Grundsätzlich benötigen sowohl Personen mit Aufenthaltsgestattung (Personen, die sich im Asylverfahren befinden) als auch Personen mit Duldung (Unter anderem Personen mit negativem Bescheid im Asylverfahren) eine Zustimmung der Ausländerbehörde. § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt die Ausnahmen hiervon.

Asylbewerber*innen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) wohnen, dürfen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in den ersten neun Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Allerdings wird auch im § 61 Abs. 1, Nr. 3-4 AsylbLG geregelt, dass für Personen aus „sicheren Herkunftsländern“, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde, ein absolutes Beschäftigungsverbot gilt.¹

Die Folgen eines Arbeitsverbotes sind verheerend. Nicht nur werden Asylbewerber*innen und Geduldete gezwungen, mit Leistungen nach dem AsylbLG zu leben. Betroffene werden auch bewusst von der Gesellschaft ausgeschlossen. Denn diese definiert sich in weiten Teilen über Arbeit. So lautet in der Regel eine der ersten Fragen beim Kennenlernen neuer Menschen: „Was machst du?“ Nicht arbeiten zu dürfen, führt auch zu geistigen und körperlichen Beschwerden. Betroffene erfahren ein Arbeitsverbot als Statusverlust und Demoralisierung.²

Doch es war nicht immer so. Lange Zeit war die Arbeitserlaubnis für Geflüchtete nicht speziell geregelt. Ab 1971 wurde per Verordnung von einer Prüfung der Arbeitserlaubnis abgesehen, sie wurde systematisch erteilt. Anfang der 1980er Jahre wurden die entsprechenden Regelungen kontinuierlich verschärft. In dieser Zeit stieg die Zahl der Asylbewerber*innen, womit die Durchsetzung eines generellen Arbeitsverbotes für ein Jahr gerechtfertigt wurde. Dies ging einher mit dem Sachleistungsprinzip und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht.

Seither wird das Thema Asyl und Arbeit widersprüchlich diskutiert. Einerseits wurde und wird Geflüchteten vorgeworfen, nach Deutschland zu kommen, um Sozialleistungen zu erhalten. Gleichzeitig würden sie „den Deutschen“ die Arbeitsplätze wegnehmen. Mit dieser widersprechenden Argumentation wird seit Jahrzehnten Politik gegen Geflüchtete gemacht. Regelmäßig kam es zu Gesetzesänderungen.

¹ Flüchtlingsrat Thüringen (2020). Beschäftigungsverbote für Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung. <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/Besch%C3%A4ftigungsverbote-2020.pdf>.

² Roig, E. (2021). Why We Matter – Das Ende der Unterdrückung.

Ab 1987 galt bundesweit ein fünfjähriges Arbeitsverbot für Asylsuchende im Verfahren. „Künftig sind danach solche Arbeitsverbote bis zu fünf Jahren, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens, möglich.“³ Die zum „Schutz der Arbeitsplätze“ erlassenen Gesetzesverschärfungen wurden 1997 von Norbert Blüm auf die Spitze getrieben. **Der damalige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wies die Arbeitsämter am 15. Mai 1997 in einem internen Erlass an, Asylbewerber*innen und Geduldete, die nach dem 15. Mai 1997 eingereist waren, generell keine Arbeitserlaubnisse zu erteilen.** Somit galt faktisch ein dauerhaftes Arbeitsverbot. Der Erlass wurde scharf kritisiert und die Rechtsprechung beurteilte ihn als verfassungswidrig, woraufhin er im Jahr 2000 aufgehoben wurde. Danach wurde die Erteilung der Arbeitserlaubnis an die Lage des Arbeitsmarkts geknüpft.⁴ Die „Vorrangprüfung“, welche in § 39 AufenthG geregelt war, wurde eingeführt. Damit wurden Menschen nicht nur im Sozialsystem, sondern auch auf dem Arbeitsmarkt hierarchisiert. Denn vor der Erteilung einer Arbeitserlaubnis wurde geprüft, ob zuerst Deutsche beziehungsweise EU-Bürger*innen den jeweiligen Arbeitsplatz besetzen könnten. 2019 wurde der Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber*innen und Geduldete dauerhaft und bundesweit eingeführt.⁵

2000 änderte sich die Politik: Der damalige Bundesarbeitsminister Riesterer entschied, das Arbeitsverbot auf zwei Jahre zu verkürzen, um Kosten einzusparen. 2005 wurde schließlich ein Zuwanderungsgesetz verabschiedet, das in Teilen auf europäisches Recht zurückzuführen ist und gewisse Verbesserungen für Menschen mit einem humanitären Aufenthaltsstatus mit sich brachte. Für Asylbewerber*innen und Geduldete bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt jedoch bis heute stark eingeschränkt und in Teilen verwehrt.

³ Die Koalition will das Asylrecht weiter verschärfen (27. Juni, 1986). Hamburger Abendblatt. <https://www.abendblatt.de/archiv/1986/article203521225/Die-Koalition-will-das-Asylrecht-weiter-verschaerfen.html>

⁴ Heinrich Böll Stiftung (2014). Arbeitsverbote für Geflüchtete. <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/09/29/arbeitsverbot-fuer-gefluechtete>.

⁵ Flüchtlingsrat Berlin e.V. https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/06-08-2019-wegfall-der-vorrangpruefung-fuer-asylbewerber-und-geduldete-ab-sofort-dauerhaft-und-bundesweit/

AsylbLG und Sanktionspolitik heute

Im § 1 AsylbLGs ist zunächst einmal geregelt, Seit der Einführung des Gesetzes wurden die wer von dem Gesetz betroffen ist. Dem folgt Sanktionsmöglichkeiten sukzessive ausge mit § 1a eine Regelung der „Anspruchseingeweitet, sodass sie heute kaum mehr zu über schränkungen“, also möglicher Sanktionen. blicken sind. Derzeit (2023) gibt es mehr als Das verdeutlicht den im Kern repressiven Cha- 20 Sanktionstatbestände, darunter auch die rakter des Gesetzes. Anders als im SGB II [Bür- Nicht-Mitwirkung bei der eigenen Abschie- gergeld / ,Harz IV'] geht es bei [den Sanktio- bung (§ 1a Abs. 3), Legen Betroffene die für die nen im AsylbLG] nicht um die Durchsetzung. Abschiebung erforderlichen Dokumente nicht von Mitwirkungspflichten, die auf die Integra- vor, kann dies als Verletzung der sogenann- tion in den Arbeitsmarkt und damit die Über- ten Mitwirkungspflicht gewertet und sank- windung der Hilfebedürftigkeit ausgerichtet tioniert werden. Nach Abs. 4 und 7 erhalten sind. Vielmehr haben diese Sanktionen fast Asylbewerber*innen in Deutschland gekürzte ausschließl migationspolitisch motivierte Leistungen, wenn nach der Dublin-III-Verord- Zielsetzungen – also die Durchsetzung aufent- nung ein anderer EU-Staat für die Durchfüh- halts- oder asylverfahrensrechtlicher Obli- rung des Asylverfahrens verantwortlich ist. genheiten. Dies liegt daran, dass das AsylbLG nicht als Teil des Sozialrechts konzipiert wor- den ist, sondern eng mit dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht ver- schränkt ist. Dies wurde bei der Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 sogar betont.



Protestcamp von Aktion Bleiberecht Freiburg in der Innenstadt 2006

AsylbLG und Sanktionspolitik heute

Im § 1 AsylbLG ist zunächst einmal geregelt, wer vom AsylbLG betroffen ist. Dem folgt mit § 1a eine Regelung der „Anspruchseinschränkungen“, also möglicher Sanktionen. Das verdeutlicht den im Kern repressiven Charakter des Gesetzes. In einem Beitrag der Zeitschrift Asylmagazin heißt es: „Anders als im SGB II [Bürgergeld / ‚Hartz IV‘] geht es bei [den Sanktionen im AsylbLG] nicht um die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, die auf die Integration in den Arbeitsmarkt und damit die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausgerichtet sind. Vielmehr haben diese Sanktionen fast ausschließlich migrationspolitisch motivierte Zielsetzungen – also die Durchsetzung aufenthalts- oder asylverfahrensrechtlicher Obliegenheiten. Dies liegt daran, dass das AsylbLG nicht als Teil des Sozialrechts konzipiert worden ist, sondern eng mit dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht verschränkt ist.“¹

Tatsächlich wurden die ersten beiden Sanktionstatbestände erst mit der Novellierung des Gesetzes 1998 eingeführt². Dem populistischen Argument einer „Armutsmigration in das deutsche Sozialsystem“ folgend, konnten nun Personen sanktioniert werden, „die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“³. Der zweite Sanktionstatbestand betraf die Nicht-Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung: Personen, „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“, konnten nun sanktioniert werden⁴. Noch heute gilt: Legen Betroffene die für die Abschiebung erforderlichen Dokumente nicht vor, kann dies als Verletzung der sogenannten Mitwirkungspflicht gewertet und sanktioniert werden.

In den Folgejahren wurden die Sanktionsmöglichkeiten sukzessiv ausgeweitet, sodass sie heute kaum mehr zu überblicken sind. Derzeit gibt es mehr als 20 Sanktionstatbestände. Nach § 1a Abs. 4 und 7 erhalten Asylbewerber*innen in Deutschland gekürzte Leistungen, wenn nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist.⁵

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender beurteilt die Sanktionspolitik im AsylbLG als

grundrechtswidrig: „Die weitreichenden Kürzungen des physischen Existenzminimums sowie [...] des soziokulturellen Existenzminimums [...] sind mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar [...]. **Insbesondere migrationspolitische Ziele können keine Kürzung des Existenzminimums rechtfertigen.** Daher stellen weder die Durchsetzung von aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten noch Ausreisepflichten oder eine Verhinderung von sog. Pull-Effekten ein legitimes Ziel dar.“⁶ Auch Pro Asyl hält die Sanktionen im AsylbLG für verfassungsrechtlich nicht haltbar: **Aus dem Urteil zu den Hartz-IV-Sanktionen „geht klar hervor, dass die Sanktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.“⁷**

Bundesweite Karawane Festival in Jena 2010

¹ Voigt, C. (2020). Gesetzlich minimierte Menschenwürde. Informationsverbund Asyl & Migration. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2020/AM20_1-2_beitrag_voigt_12-21.pdf

² Gerloff, V. (2022). Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit, S. 107.

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/asylbglg/BJNR107410993.html>

⁴ ebd.

⁵ ebd.

⁶ Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (04. Februar, 2021). Das Migrationspolitische Existenzminimum. <https://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/das-migrationspolitische-existenzminimum/>

⁷ APPELL: Es gibt nur eine Menschenwürde – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen! Pro Asyl. <https://www.proasyl.de/asylbewerberleistungsgesetz/>

Der GRÜNE Deal mit dem AsylbLG

Auf Initiative des Bundesinnenministeriums unter Thomas de Maizière beschloss die schwarz-rote Bundesregierung 2014, weitere Staaten als „sichere Herkunftsländer“ zu deklarieren. Zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Abgeordnete der Oppositionsparteien die Grünen und Die Linke protestierten. Aufgrund der grünen Regierungsbeteiligung in vielen Landesregierungen war zu diesem Zeitpunkt nicht klar, ob die Novelle im Bundesrat eine Mehrheit findet.

Zeitgleich wurde von der Bundesregierung das AsylbLG überarbeitet. Vor diesem Hintergrund einigten sich der baden-württembergische Ministerpräsident Kretschmann (GRÜNE) und Kanzleramtsminister Altmaier (CDU) auf einen Deal: Durch Zustimmung von Baden-Württemberg im Bundesrat sollten Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt und Menschen aus diesen Ländern schneller abgeschoben werden können. Im Gegenzug sollten in der Novelle des AsylbLG Sachleistungen teilweise durch Geldleistungen ersetzt, die Residenzpflicht gelockert und Asylsuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden.



Demonstration für ein humanitäres Bleiberecht in Freiburg



Der GRÜNE Deal mit dem AsylbLG

Mit der Durchsetzung des sogenannten Asylkompromisses 1993 wurden einige Staaten per se als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft, womit Menschen aus diesen Ländern faktisch keine Chance auf Asyl in Deutschland haben. **In der Konsequenz werden Asylanträge von Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ in einem beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt.** Es bleibt eine einwöchige Klagefrist. In der Regel folgt danach die Ausreise/ Abschiebung.

Auf Initiative des Bundesinnenministeriums unter Thomas de Maizière beschloss die schwarz-rote Bundesregierung 2014, weitere Staaten als „sichere Herkunftsländer“ zu deklarieren. Neben Ghana und Senegal sollten auch Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien als „sicher“ eingestuft werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Abgeordnete der Oppositionsparteien die Grünen und Die Linke protestierten. Sie argumentierten, dass ein großer Anteil der in Deutschland Asylsuchenden aus den drei letztgenannten Ländern Roma seien und in ihren Herkunftsländern rassistisch diskriminiert würden. Somit seien sie dort nicht sicher.¹

Zeitgleich wurde von der Bundesregierung das AsylbLG überarbeitet. Dies war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht 2012 eine pauschale Kürzung der Leistungen für verfassungswidrig erklärt und eine verfassungskonforme Neuregelung gefordert hatte. Vor diesem Hintergrund einigten sich der baden-württembergische Ministerpräsident Kretschmann (Grüne) und Kanzleramtsminister Altmaier (CDU) auf einen Deal: **Durch Zustimmung von Baden-Württemberg im Bundesrat sollten Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt und Menschen aus diesen Ländern schneller abgeschoben werden können.** Im Gegenzug sollten in der Novelle des AsylbLG Sachleistungen teilweise durch Geldleistungen ersetzt, die Residenzpflicht gelockert und Asylsuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden.²

Jedoch blieb die vorgelegte Gesetzesänderung weit hinter den Forderungen von Fachverbänden, Nichtregierungsorganisationen und Flüchtlingsräten zurück. Trotz einiger Verbesserungen wurden wesentliche Missstände im AsylbLG nicht novelliert. Kritisiert wurde das Fortbestehen der unbefristeten Leistungseinschränkungen durch Sanktionen, die weitestgehende Beibehaltung des Sachleistungs-

prinzips und die lebensgefährliche Minimalmedizin.³ Weiterhin können Behörden eigenmächtig über die Kürzung von Leistungen und die Höhe von Sanktionen entscheiden. Leistungseinschränkungen werden nicht terminiert oder nach einer bestimmten Zeit nochmals geprüft, sodass sanktionierte Asylsuchende bis zu 18 Monate weit unter dem menschenwürdigen Existenzminimum leben müssen.

Die von Kretschmann geadelten Geldleistungen fungierten allenfalls als Taschengeld. Zum Großteil wurden Sachleistung zur Deckung des „notwendigen Bedarfs“ (Ernährung, Kleidung, etc.) in Sammellagern beibehalten. Der Bedarfssatz für die Geldleistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse orientierte sich zwar am Arbeitslosengeld II, jedoch ohne Mehrbedarfzuschläge und erheblich zusammengekürzt. Begründet wurden die Kürzungen mit vermeintlichen Synergien, die durch Sammellager und medizinische Minimalversorgung entstehen. Der medizinische Leistungsanspruch beschränkt sich weiterhin auf die Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzen. Jede weitere Behandlung muss eigens beantragt werden und Behörden können nach Belieben über den Behandlungsanspruch entscheiden. Auch hier wird das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Existenzminimum unterlaufen. Das Grundrecht auf Gesundheit und physische Unverletzlichkeit wird missachtet.

Zivilgesellschaftliche Akteur*innen wie Aktion Bleiberecht, Pro Asyl und Flüchtlingsräte forderten die Landesregierungen dazu auf, die Novelle des AsylbLG abzulehnen.⁴ Der Deal der Grünen, den Kretschmann als Verbesserungen des AsylbLG vorgestellt hatte, war allenfalls ein Kuhhandel und blieb weit hinter einem menschenwürdigen Existenzminimum zurück. Trotz massiver Kritik durch Initiativen und Zivilgesellschaft wurde das novellierte AsylbLG am 28. November 2014 beschlossen.

¹ „Sichere Herkunftstaaten“: Deal auf Kosten der Roma-Flüchtlinge im Kabinett beschlossen. Pro Asyl. <https://www.proasyl.de/news/sichere-herkunftstaaten-deal-auf-kosten-der-roma-fluechtlinge-im-kabinett-beschlossen/>

² Ich werde mir gleich eine Arbeit suchen (11. Oktober, 2014). Süddeutsche Zeitung.

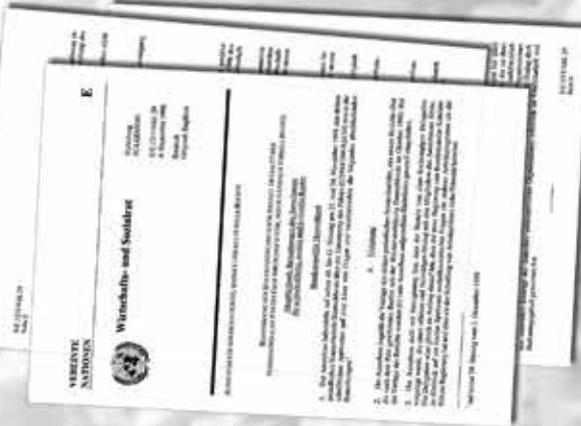
³ Pressemitteilung von Pro Asyl und Flüchtlingsrat Berlin e.V. am 27. November 2014.

⁴ Ebd.

Geflüchtete vor den Vereinten Nationen (UN) in Genf



1973 hat die Bundesrepublik Deutschland den, sondersere von Nichtregierungsorganisationen von der UN-Generalversammlung 1966 verab- (NGOs). Nachdem das **Südbadische Aktions-** schiedenen **Internationalen Pakt über wirt- bündnis gegen Abschiebungen (SAGA)** ge- schaftliche, soziale und kulturelle Rechte meinsam mit Geflüchteten aus Freiburg bei der (IPwskr) ratifiziert. Der am 3. Januar 1976 in UN in Genf einen Parallelbericht vorgelegt hat- Kraft getretene **UN-Sozialpakt** zählt zu den all- te, zeigte sich das UN-Komitee für wirtschaft- gemeinen Regeln des Völkerrechts und gemäß liche, soziale und kulturelle Rechte besorgt Artikel 25 des Grundgesetzes ist er Bestandteil über die Rechtsstellung der Geflüchteten. Die des Bundesrechts, denn die allgemeinen Re- Bundesrepublik wurde von dem UN-Komitee geln des Völkerrechts erzeugen Rechte und aufgefodert, Maßnahmen zu ergreifen, um Pflichten unmittelbar für die Bewohner*innen die Situation der geflüchteten Menschen zu des Bundesgebietes. Die Einhaltung des **IPw- verbessern und diesen gesundheitliche sowie skr** wird durch den UN-Ausschuss überwacht. wirtschaftliche Rechte, als auch Bildungsrechte Alle fünf Jahre legen die Staaten hierfür einen zu gewähren. Die im **AsylbLG** niedergelegten periodischen Staatenbericht vor. Daneben be- Ausgrenzungen hat jedoch keine der Bundes- rücksichtigt das Gremium auch sogenannte regierungen der letzten 20 Jahre abgeschafft. Parallelberichte der Zivilgesellschaft, insbe-



Repräsentanz der Vereinten Nationen und UN-Komitee in Genf

Bericht der UN Wirtschafts- und Sozialrat vom 4. Dezember 1968

Zeitung zum Sonntag, Artikel vom 22. November 1968

Mittwoch, 16. März, Artikel vom 16. März 1969

UN fordert die Bundesrepublik Deutschland auf die Rechte von Geflüchteten zu gewährleisten

1966 wurde der „Internationale Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von der UN-Generalversammlung verabschiedet.¹ 1973 wurde dieser von der BRD ratifiziert. Am 3. Januar 1976 trat er in Kraft. Der Pakt zählt zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“.² **Nach Artikel 25 des Grundgesetzes ist er Bestandteil des Bundesrechts, denn die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts (...) gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“.**

Alle Staaten, die den Sozialpakt ratifiziert haben, sind dazu angehalten, alle fünf Jahre einen Bericht über dessen Umsetzung vorzulegen. Auf Grundlage der Staatenberichte formuliert der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dann Empfehlungen an die jeweiligen Regierungen zur Umsetzung des Paktes. Neben den offiziellen Staatenberichten berücksichtigt das Gremium auch sogenannte Parallelberichte der Zivilgesellschaft, insbesondere von NGOs. **Das Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) hatte sich mit dem Staatenbericht der BRD auseinandergesetzt und legte 1998 bei der UN in Genf (mit Hilfe der Organisation FIAN) einen Parallelbericht vor.**³

Darin sind die ausgrenzenden und rassistischen Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie deren Auswirkungen auf das Leben von Geflüchteten zahlreich dokumentiert. Der Parallelbericht setzt sich unter anderem mit den Themen Ernährung (Sachleistungen), Arbeit (Arbeitsverbote), Gesundheit (eingeschränkte Gesundheitsversorgung), Bildung (Bildungsverbote) und kulturelle Bedürfnisse auseinander. Er kommt zu dem Schluss: Das AsylbLG verstößt in mehrere Hinsichten gegen Grundrechte, die nach dem Internationale Sozialpakt allen Menschen zustehen.

Zum einen entsprechen die Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen in Deutschland nicht der „Allgemeinen Erklärung über das Recht auf Wohnen“, die 1991 von der UN verabschiedet wurde. Denn dort ist festgelegt: „Das Recht auf Wohnen soll nicht mit dem Obdach, dem Dach über dem Kopf, gleichgesetzt sein. Es geht vielmehr um angemessene Wohnbedingungen, wie zum Beispiel: Angemessene Größe des Wohnraums, Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Möglichkeit kulturell bedingte Wohnstile zu verwirklichen, Schutz vor Einmischung in die Privat- und Familiensphäre.“⁴

¹ Kurzinformation des Deutschen Bundestags. <https://www.bundestag.de/resource/blob/683830/ed7ae808c0210c1b3812ae2eb38ccbd7/WD-6-006-20-pdf-data.pdf>

² Sozialpakt (ICESCR). <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr>

³ Parallelbericht von FIAN (1998). <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2023/02/Bericht-von-SAGA-an-die-UN.pdf>

⁴ Krennerich, M. & Stamminger, P. (2004). Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig! <https://www.menschenrechte.org/wp-content/uploads/2009/10/wsk0031.pdf>

Ebenfalls nicht mit internationalem Recht vereinbar ist die im AsylbLG festgeschriebene Sachleistungsversorgung. Denn sie widerspricht dem von der UN festgelegtem Recht auf eine angemessene Ernährung. Nach diesem darf Ernährung nicht „als Minimalpaket von Kalorien, Proteinen oder der Abwesenheit von Hunger interpretiert werden. Vielmehr soll jeder Mensch Zugang zu angemessener Nahrung haben, der mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Nahrung muss nach Menge und Qualität die Bedürfnisse des Individuums befriedigen und kulturell akzeptabel sein. Nahrung sollte nie Instrument politischen oder wirtschaftlichen Drucks sein.“⁵

Nach Eingang des Parallelberichts und der Anhörung von SAGA/FIAN vor der UN in Genf wurde die Bundesregierung für ihre Politik gegenüber Asylsuchenden gerügt: Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zeigte sich besorgt „über die Rechtsstellung der Asylbewerber, insbesondere im Hinblick auf die lange Dauer des Asylverfahrens sowie ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rechte in der Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag“ und forderte die Bundesregierung auf „unverzögliche Maßnahmen gesetzgeberischer oder anderer Art zu ergreifen“, um die Situation der Asylbewerber*innen bezüglich ihrer Wohnbedingungen zu verbessern. Er forderte ferner, Geflüchteten „hinsichtlich ihrer Gesundheit, Bildung und wirtschaftlichen Bedingungen Rechte in Übereinstimmung mit dem [Internationalem Sozial]Pakt“ zu gewähren.⁶

Obwohl der UN-Ausschuss die Bundesregierung dazu aufrief, „diese abschließenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten“, weigerten sich die Behörden, eine offizielle Übersetzung ins Deutsche zu veröffentlichen.⁸

Die Forderungen des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden in den letzten 20 Jahren von keiner der Bundesregierungen erfüllt. Das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen rassistischen Elementen existiert noch heute. In Erstaufnahmeeinrichtungen, die heute immer mehr ausgebaut werden, werden Menschen durch intensive Grundrechtseingriffe in sozial entrechteten Räumen ausgegrenzt und kontrolliert.

⁵ Bemerkung des Wirtschafts- und Sozialrat (12. Mai, 1999). Vereinte Nationen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Allg_Bemerkung_12.pdf

⁶ Parallelbericht von FIAN (1998). <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2023/02/Bericht-von-SAGA-an-die-UN.pdf>

⁷ ebd.

⁸ Eine entsprechende Anfrage von SAGA an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde zurückgewiesen. | Flyer „Von Würde und Wert des Menschen“ 2000, Herausgeber SAGA

Rechtsgutachten der Stadt Freiburg zur Sachleistungsversorgung



Straßenbürger für Geflüchtete in der Hermann-Meißner-Strasse, Freiburg

2003 beauftragte die Stadt Freiburg ein Rechtsgutachten zur Frage des „Sachleistungsprinzips für Asylbewerber“innen in der vorläufigen Unterbringung“. 2004 bezogen 80 Geflüchtete Leistungen nach dem Sachleistungsprinzip. Das Rechtsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine Sachleistungsgewährung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach verbreiteter Ansicht eine unzulässige Diskriminierung im Sinne verschiedener Grundrechtsartikel darstelle. „Da die Menschenwürde absoluten Schutz genießt“, liege der Ermessensspielraum nach Ablauf von 12 Monaten gleich null, d. h. „die Sachleistungsgewährung ist nicht mehr zulässig.“ Trotz dieses Gutachtens scheiterte eine Intervention von Parteien und der Verwaltung der Stadt Freiburg nach 12 Monaten Geldleistungen zu



Anfrageurheberin Stadt Freiburg aus dem Jahre 2007

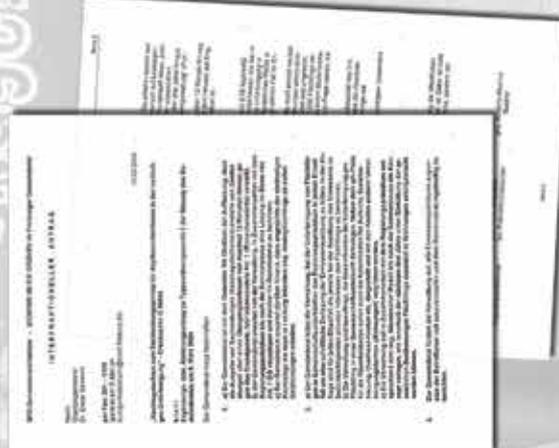


Protest beim Sommerlager in der Bismarckstraße, Freiburg

Bundesgesetze gegen Menschenrechte?

Das Gebot eines stetigen Zuwachses an Unglück und Flüchtlingszahlen führt zu Fragen über die Zukunft der Demokratie in Deutschland. Die Frage ist, ob die Bundesregierung bereit ist, die Menschenrechte zu schützen. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen.

Sachliche Zeitung-Artikel vom 1. März 2004



Internationales Anrecht von den Freiburger Gewerkschaften vom März 2004



Protestwoche beim Sommerlager in der Bismarckstraße, Freiburg

Rechtsgutachten der Stadt Freiburg 2003 zum AsylbLG

2004 lebten in Freiburg insgesamt 989 Geflüchtete in kommunalen Sammellagern. 151 Personen waren im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in der Bissierstr. 9 untergebracht. 80 Personen bezogen Sachleistungen.¹

Im Oktober 2003 wurde der Stadt Freiburg ein Rechtsgutachten zur Sachleistungsversorgung von Geflüchteten vorgelegt. Das Rechtsgutachten hatte die Stadt selbst in Auftrag gegeben. Hintergrund war die geplante Einführung des sogenannten Chipkartensystems für Geflüchtete, die einer Sachleistungsversorgung unterlagen.

In der Zusammenfassung des Rechtsgutachtens finden sich die folgenden Aussagen:

„Der Unterhaltsgewährung in Form von Sachleistungen werden in der Literatur verbreitet verfassungsrechtliche Bedenken entgegengebracht. Zumindest eine Sachleistungsgewährung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten stellt nach verbreiteter Ansicht eine unzulässige Diskriminierung im Sinne von Art. 3 I GG, bei gleichzeitiger Verletzung von Art. 2 I GG (persönliche Handlungsfreiheit) und Art. 2 GG (körperliche Unversehrtheit), Art. 6 GG (Recht auf Erziehung und Schutz der Familie) sowie Art. 1 I GG (Menschenwürde) dar.“²

„Da die Menschenwürde absoluten Schutz genießt, liegt nach Ablauf der 12 Monate eine Ermessensreduzierung auf Null vor, d. h. die Sachleistungsgewährung ist nicht mehr zulässig.“³

Das Rechtsgutachten macht deutlich, dass es selbst mit dem ausgrenzenden AsylbLG möglich war, das Sachleistungsprinzip weniger strikt auszulegen und nach dem damaligen § 3 II AsylbLG Ausnahmen zuzulassen. So gab es 2003 mindestens ein Bundesland, in dem Wertgutscheine die Regel waren. In einem weiteren Bundesland wurden Leistungen ausschließlich in Geldzahlungen erbracht. In einem weiteren Bundesland existierte eine Mischform aus Geld- und Sachleistungen.⁴

Es war eine politische Entscheidung der Länder wie restriktiv, ausgrenzend und bevormundend sie das geltende AsylbLG gegenüber den Geflüchteten durchsetzten. Die Landespolitik und deren Verwaltung in Baden-Württemberg legten das Gesetz stets repressiv aus.

Am 15.03.2004 wurde dem Freiburger Gemeinderat ein interfraktioneller Antrag der SPD und der Grünen Fraktion vorgelegt. Danach sollte es keine Sachleistungsversorgung über einen Zeitraum von 12 Monate mehr geben:

„Die vom Gutachter RA Okolisan genannte Sachleistungsgewährung über 12 Monate hinweg dürfte das Maximum dessen sein, was in einem zivilisierten Land mit dem Hinweis auf Engpässe, Umstellungsschwierigkeiten, aber auch ‚Abschreckung‘ vertretbar ist.“ Weiterhin sollen alle Ermessensspielräume zugunsten der Betroffenen voll ausgeschöpft werden: „Der entscheidende Passus des Gutachtens hierzu lautet wie folgt: ‚Eine Pflicht zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften ist auch aus § 53 AsylVfG nicht herauszulesen. Vielmehr bleibt es den Ländern und Gemeinden überlassen, wie sie im Einzelnen ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen ... So kommt auch eine Unterbringung in Wohnungen, Hotels, Pensionen usw. in Betracht Sind jedoch die erforderlichen Plätze in Gemeinschaftsunterkünften vorhanden, so hat die Behörde in jedem einzelnen Fall ihr Ermessen nach § 53 Abs. 1 AsylVfG auszuüben ...“⁵

Jedoch konnten sich diese progressiveren Stimmen aus der Kommunalpolitik nicht durchsetzen. 2005 wurde in Freiburg ein stigmatisierendes und ausgrenzendes Chipkartensystem für Geflüchtete eingeführt. **Geldleistungen werden in Freiburg erst seit 2014 gewährt.**⁶ 2015 beschloss der Gemeinderat, eine Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg einzurichten, ein migrationspolitischer Rückschritt in die 90er Jahre: Mitten in Freiburg werden erneut hunderte Geflüchtete in einem Sammelager untergebracht, ohne Privatsphäre und unter dem Diktat der Sachleistungsversorgung – nach gesetzlichen Bestimmungen bis zu 24 Monate.



¹ Informationsvorlage Drucksache G-04/046 Stadt Freiburg

² Rechtsgutachten zum Sachleistungsprinzip für Asylbewerberinnen in der vorläufigen Unterbringung, RA Okolisan, Stuttgart 15.10.2003

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Interfraktioneller Antrag SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 15.03.2004 – Gemeinderat Freiburg

⁶ DRUCKSACHE MA-13/003. Amt für Soziales und Senioren. Freiburg.

Erstes Sammellager mit sozialrechtlichen Einschränkungen in Freiburg

Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das geflüchtete Menschen in Sammellagern unterbrachte. **Eines dieser ersten Lager der Bundesrepublik wurde 1980 unter Regie des Landes Baden-Württemberg in Freiburg errichtet.**¹ Es wurden abgesenkte Leistungen durchgesetzt. Geflüchtete, die in Sammellagern untergebracht waren, wurden außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes ausschließlich mit Sachleistungen versorgt. Sie erhielten kein Bargeld. **Sie unterlagen einem absoluten Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.** Das Sammellager, in der Idingerstraße 3-7 unterstand der Verwaltung des Regierungspräsidiums Freiburg. Später wurden auch in der Kappler Straße 50 Geflüchtete untergebracht. In der Idingerstraße existierte zuvor ab 1947 eine Anlaufstelle für „Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler“.²

Bis Ende 1987 durften die 102 Bewohner*innen der Idingerstraße 3-5 ihr Essen nicht selbst zubereiten. Das Fertiggerichte wurde von einer Firma aus Engen geliefert. 1988 traten Geflüchtete in der Idinger- und Kappler Straße für eine selbstbestimmte Ernährung und gegen eine Versorgung durch Essenspakete in einen Streik. Sie waren auch Ziel neonazistischer Angriffe.³ Im April 1988 protestierten Bewohner*innen der Idingerstraße, die jeweils zu zehnt oder zwölft in Drei-Zimmer-Wohnungen untergebracht waren, gegen ihre Lebenssituation – speziell gegen ihre Versorgung mit Esspaketen statt der Gewährung von Bargeld.⁴ Nachdem eine Polin mit einer Lebensmittelvergiftung in ein Krankenhaus eingeliefert wurde, traten 150 Bewohner*innen der Idinger- und Kappeler Straße in einen Hungerstreik.⁵ Dies führte zu einer Verbesserung für die Protestierenden. Sie wurden in Wohnungen verlegt. Jedoch existierte die entmündigende Fremdversorgung mit Essenspaketen in den Sammellagern weiter.

Die Protestaktionen wurden vom Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk, dem Ausländerbeirat, gewissen Stadträt*innen, der Friedensliste, dem Arbeitskreis Asyl, der Ausländerinitiative und der Erwachsenenbewegungsstätte (EBS) Weingarten unterstützt.⁶

Im Juli 1988 richtete die Stadt Freiburg erstmals kommunale Sammellager ein. Diese befanden sich in der Wiesenalstraße, Bissierstraße, im ehemaligen St. Hedwigskrankenhaus in der Stadtstr. 3, in Hagelstauden in St. Georgen, in St. Christoph und in der Hammerschmiedstraße.⁷ Ende 1991 gab es weitere Unterkünfte für Geflüchtete in der Haslacher Straße 13, Schwarzwaldstraße 69 und in der Hochmeisterstraße 1. Insgesamt waren 1.453 Geflüchtete in Freiburg untergebracht.⁸

**Keine Ausgrenzungen und Abschiebungen!
Abschaffung des diskriminierenden
Asylbewerberleistungsgesetzes ! Lager schließen!
Regionale Demonstration
Samstag * 5. Februar 2011 * 13 Uhr * Freiburg * Rathausplatz**

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist eines der diskriminierendsten Gesetze in diesem Land. **Am 7. Februar 2011 wird es in Berlin zu einer Anhörung im Arbeits- und Sozialausschuss des Bundestages kommen.** Anträge auf die ersatzlose Streichung des rassistischen Gesetzes liegen vor. Bundesweit werden Protestaktionen stattfinden. **Wir rufen alle zur Teilnahme an der Demonstration am Samstag, dem 5. Februar 2011 in Freiburg auf.**

Das AsylbLG ist am 1.11.1993 in Kraft getreten. Mit „einer deutlichen Absenkung der bisherigen Leistungen“ wurden den Betroffenen geringere Bedürfnisse verordnet. Damit wurden zwei Arten der Menschenwürde definiert. (GG-Artikel 1 - Die Würde des Menschen ist unantastbar.) All jene Personengruppen, die unter das Gesetz fallen, dürfen sich nicht „integrieren“ bzw. haben keinen Zugang zur Gesellschaft, so die offizielle Begründung für die vom Staat beschlossene Leistungsabsenkung. Die „Ausgrenzung (Umstellung auf das Sachleistungsprinzip) der Flüchtlinge aus der Bundessozialhilfe in ein separates Gesetz ließ sich die damalige Regierung 750 Millionen DM kosten. Die verschlechterten Lebensbedingungen wurden in speziellen Flüchtlingslagern gegen die Betroffenen durchgesetzt. In allen Flüchtlingslagern von Villingen-Schwenningen, Schwarzwald, Offenburg, Rheinfelden, Freiburg, Waldshut etc. kam es zu Boykottaktionen, Hungerstreiks und Demonstrationen. Der Protest in den Lagern dauert bis heute: In Augsburg waren jüngst etwa 400 Betroffene im Hungerstreik. 1998 drückte der UN-Sozialrat seine „Besorgnis über die Rechtsstellung der Asylbewerber“ aus und rief „den Vertragsstaat“ dazu auf, „unverzüglich Maßnahmen gesetzgeberischer oder anderer Art zu ergreifen, um die Situation der Asylbewerber... zu verbessern“. Selbst das von der Stadt Freiburg 2003 in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zum AsylbLG stellte fest, dass eine Sachleistungsgewährung über einen Zeitraum von 12 Monaten „eine unzulässige Diskriminierung“ darstellt. Das rassistische Gesetz existiert nun seit 17 Jahren. **Die Zeit ist reif, das Gesetz ersatzlos zu streichen.**

Protestaktionen in den 90er Jahren in Freiburg, Emmendingen und Villingen

Es rufen auf: Aktion Bärenbühl Freiburg | IIRFA der PH-Freiburg | Freiburgiger Forum aktiv gegen Ausgrenzungen | Ernst-Ludwig-Jahnhals-Akt | VAWA Kreis Freiburg | Die Linke SDB | Antifaschistische Linke Freiburg (ALFR) | Grüne Alternative Freiburg | Antinazi Wolf DE LINKE, KV Breisgau-Hochschwarzwald | (Weitere Unterstützungen siehe www.aktionbaerenbuehl.de)

Aufruf zur Demonstration gegen das AsylbLG 2011

¹ Wießner, S. Die „Vorläufige Wohnheimordnung“ – Anmerkungen zum Statut des Sammellagers Tübingen.

² Lastenausgleich und Eingliederung (2007). Ausgleichamt Stadt Freiburg. https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1771990958/329754/Ausgleichsamt.pdf

³ Flugblatt- Demonstration gegen Faschismus und Reaktion 1988

⁴ Bochtler, A. (15. Oktober, 2014). Recherchieren, erzählen, festhalten. Badische Zeitung. <https://www.badische-zeitung.de/recherchieren-erzaehlen-festhalten--92850368.html>

⁵ Badische Zeitung, 16./17. April 1988 „Der Hungerstreik weitet sich aus“

⁶ Badische Zeitung, 14.4.1988, Stadtmagazin: „Essen ist unser Menschenrecht“ (v. Thomas Herberg)

⁷ Wissenswertes aus der Freiburger Migrageschichte

⁸ Sozialbetreuung Konzeption der Stadt Freiburg 1991

Protest gegen Bezirkssammellager und soziale Ausgrenzung

Anfang der 1990er Jahre kam es auch in Südbaden zu rassistischen Übergriffen und Anschlüssen insbesondere auf Unterkünfte und Sammelagern von Geflüchteten und Migrant*innen. Zum Teil wurden Bewohner*innen verletzt, in Waldkirch lebensgefährlich. Antirassistische Gruppen organisierten zusammen mit den Bewohner*innen einen Schutz vor den Unterkünften in Freiburg.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und zivilgesellschaftliche Gruppen organisierten sich gegen rassistische Gewalt, nicht jedoch gegen eine rassistische Gesetzgebung.

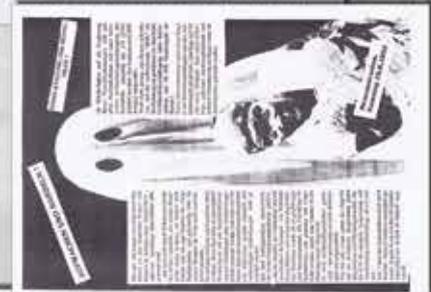
Boykottaktionen gegen das Kantineessen. Es kam auch zeitweise zu Hungerstreiks.



Protest gegen das Bezirkssammellager 1993 in Freiburg



1990 bis 1995 gab es auch in Südbaden zahlreiche Anschläge gegen Unterkünfte von Geflüchteten. Den schwersten Anschlag gab es in Waldkirch.



Proteste in Freiburg gegen das Bezirkssammellager und soziale Ausgrenzung

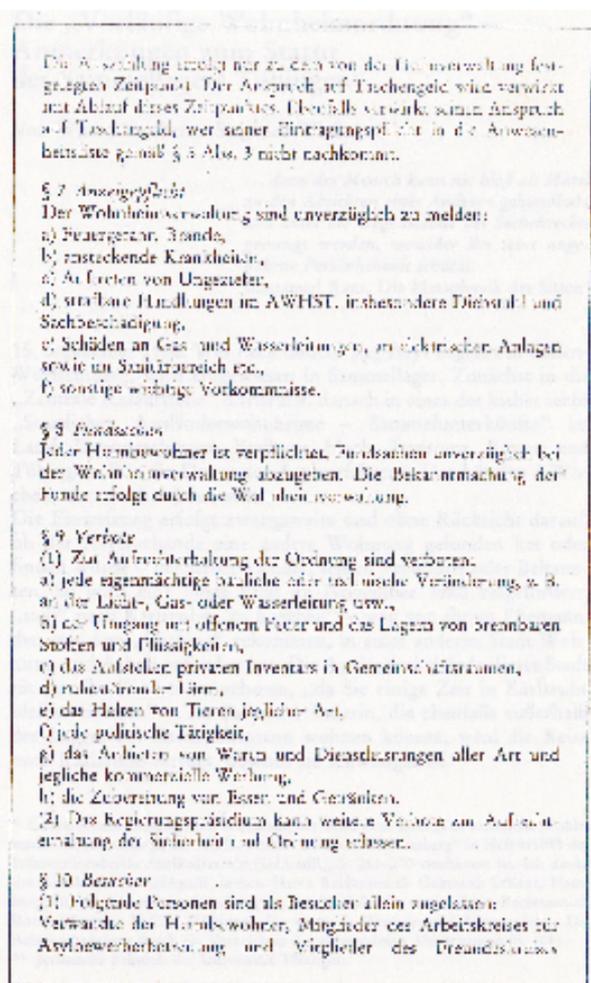
1988- 1992 kam es in Gundelfingen, Waldkirch, Kenzingen, Offenburg, Freiburg, Bad Krozingen, Emmendingen und weiteren Orten zu rassistischen Übergriffen und Anschlägen, die teilweise zu schweren bis lebensgefährlichen Verletzungen bei den Betroffenen führten. 1990 zählte die Polizei mehr als 80 rassistische Straftaten im Regierungsbezirk Freiburg. Unter anderem wurde der jüdische Friedhof in Ihrigen geschändet.¹ 1991 und 1992 organisierten antirassistische Gruppen gemeinsam mit den Bewohner*innen einen Schutz vor Sammellagern gegen rassistische Anschläge.

Am 1. Oktober 1991 organisierte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) eine Demonstration gegen rassistische Anschläge. Es gründete sich mit 350 Anwesenden im Karlsaal in Freiburg eine „Bürgerinitiative gegen Ausländerfeindlichkeit“, die jedoch nur kurz existierte. **Im Januar 1992 forderte die Freiburger Sektion der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in einer Erklärung, auf Sammellager zu verzichten und menschenwürdigen Wohnraum zu schaffen.**² In einer Resolution sprachen sich im März 1992 etwa 30 Freiburger Gruppen gegen die in Freiburg geplante „Bezirksstelle für Asyl“ (vergleichbar mit den heutigen Landeserstaufnahmeeinrichtungen) aus.

Am 25. und 26. September 1992 protestierten zeitweise bis zu 1000 Personen gegen die Einrichtung des sogenannten „Bezirkssammellagers“ in der ehemaligen Vauban-Kaserne.³ Kurzzeitig wurden Gebäude und Dächer besetzt. In der Wiesentalstraße versuchten die Demonstrierenden stundenlang, das Sammellager, in dem abgesenkte Leistungen ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt wurden, zu verhindern. Schließlich wurde es mit Polizeigewalt durchgesetzt. 1993 wurden die ersten Geflüchteten in dem als „Modellprojekt“ bezeichnetem Lager untergebracht. Die Asylverfahren sollten in zwei bis drei Monaten abgewickelt werden.⁴

Weiterhin gab es Proteste innerhalb und außerhalb des Lagers: Geflüchtete und Unterstützer*innen protestierten gegen die Entrechtung der Bewohner*innen, den langen Lageraufenthalt und das triste Leben. Sie organisierten Sitzstreiks vor dem Lager und Boykottaktionen gegen das Kantinenessen. Bewohner*innen traten in einen Hungerstreik. Im Sommer 2002 wurde die Bezirksstelle für Asyl geschlossen.

Als das AsylbLG am 1. November 1993 in Kraft trat, waren in Freiburg 500 Geflüchtete betroffen. In den 90er Jahren organisierte unter anderem das Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) zahlreiche Demonstrationen und Aktionen gegen das ausgrenzende Gesetz.⁵ In einer Stellungnahme vom November 1995 lehnte der Ausländerbeirat Freiburg das Asylbewerberleistungsgesetz ab.⁶ Aber nicht nur in Freiburg kam es zu Protesten: In ganz Südbaden (Rheinfelden, Schramberg, Villingen-Schwenningen, Emmendingen, etc.) protestierten Geflüchtete gegen die entmündigende Behandlung durch das AsylbLG. 1996 waren in Südbaden 3000 - 4000 Menschen kaserniert.⁷



Erste Hausordnung Sammellager 1980 Tübingen

¹ <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2022/04/Straftaten-gegen-Migrant-innen-1990.pdf>

² Privatarchiv. Stellungnahme GEW Freiburg (Januar 1992).

³ Protest gegen Sammellager (28. September, 1992). Badische Zeitung.

⁴ In der Vauban-Kaserne zogen die ersten Asylbewerber ein (1993). Badische Zeitung.

⁵ Aufruf zur Demonstration am 23.03.1996 in Freiburg 11 Uhr Rathausplatz | SAGA

⁶ Der Ausländerbeirat der Stadt Freiburg informiert (November, 1995). Stellungnahme.

⁷ Aufruf zur Demonstration am 23.03.1996 in Freiburg 11 Uhr Rathausplatz | SAGA

Protest gegen Essenspakete - Sammellager Bissierstraße 1998-1999

Im Juli 1998 protestierten Bewohner*innen der Bissierstraße gegen das am 1. April 1998 in Kraft getretene Fluchtlingaufnahmengesetz. Sie organisierten eine Pressekonferenz gegen die unzumutbaren Lebensverhältnisse. Der Protest richtete sich in erster Linie gegen die entmündigende Versorgung mit Essenspaketen und damit einhergehende Schikanen. Dazu heißt es in einem Flugblatt: „Das heißt für die Menschen, die im Freiburger Lager in der Bissierstraße leben, dass sie dreimal in der Woche ein Lebensmittelpaket bekommen, angeliefert von einer Firma aus Schwäbisch-Gmünd. Das

In Folge der Proteste wurde es Geflüchteten in Sammellagern erlaubt, unter kontrollierten Bedingungen in speziell hierfür ausgewählten Läden mit Gutscheinen einzukaufen. Da sich die hierfür vorgesehenen Märkte außerhalb befanden, wurden die Bewohner*innen mit Bussen dorthin gefahren. Der „Einkauf“ wurde von einer speziell hierfür zuständigen Person abgerechnet. An anderen Kassen durfte man nicht „bezahlen“. „Es war sehr erniedrigend“, so eine Bewohnerin.



Protest-Flugblätter der Bewohner*innen der Bissierstraße 1998

Protest im Landkreis Emmendingen

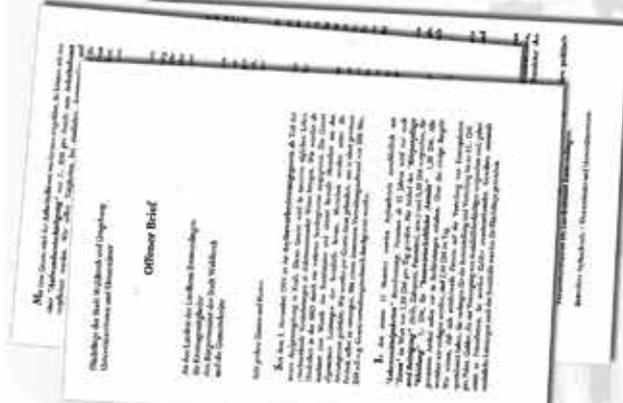
Bereits 1988 wurde in Waldkirch gegen Arbeitsverbote, für soziale Rechte und gegen Abschiebungen demonstriert. 1993 wandten sich zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen in einem offenen Brief an den Landrat. Sie forderten, das diskriminierende AsylbLG nicht umzusetzen. Am 29. Januar 1994 beteiligten sich hunderte Menschen an einer Demonstration gegen das AsylbLG. Die Demonstrierenden kritisierten, dass der Landkreis für die ausgrenzende Versorgung der Geflüchteten Mehrkosten in Höhe von 300.000 DM jährlich in Kauf nimmt. Sie forderten eine Auszahlung von Sozialhilfe in bar, die „die Führung eines Lebens“ ermöglicht und „der Würde des Menschen entspricht“. Das Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) rief alle auf, sich stärker denn je gegen das bereits beschlossene AsylbLG zu engagieren. Geflüchtete aus dem Kosovo appellierten an die Anwesenden: „Lassen Sie die se Ausgrenzung nicht zu!“



Demonstration in Waldkirch, Landkreis Emmendingen



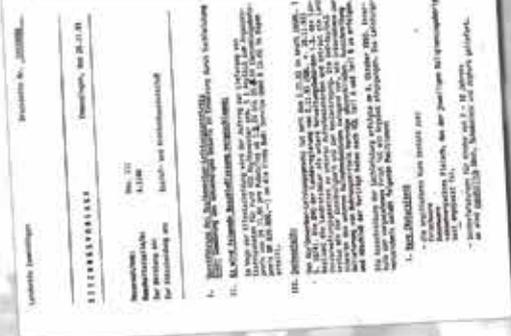
Demonstration in Waldkirch, Landkreis Emmendingen, 1988



Offener Brief an den Landrat des Landkreises Emmendingen



Schreiben Asyl-Freundlicher*innen Emmendingen 1993



Proteste von Geflüchteten im Landkreis Emmendingen

Bereits 1988 kam es zu Protesten in Waldkirch. Mehrere hundert Menschen demonstrierten am 29. Oktober 1988 gegen ein Arbeitsverbot, für soziale Rechte und gegen Abschiebungen. Die Einweisung von Geflüchteten in Lager wurde als Abschreckungspolitik kritisiert. Gefordert wurde eine Sozialhilfe in voller Höhe und nicht in Form von Sachleistungen. Einem geplanten „Asylsozialhilfegesetz“ wurde eine Absage erteilt.¹

Nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 oblag es dem Sozial- und Krankenhausausschuss der Stadt, über die Umsetzung des Gesetzes zu entscheiden. Dieser verfügte die „Gewährung des notwendigen Bedarfs an Ernährung durch Sachleistungen“ und beauftragte in einer Eilentscheidung die Firma RoRi Service GmbH & Co.KG in Engen zur Lieferung von Essenspaketen für rund 400 Asylbewerber*innen zum Angebotspreis von 11,54 DM pro Paket pro Tag. Der Gesamtangebotspreis für 7 Monate belief sich auf 830.880 DM.² Laut der Sitzungsvorlage enthielten die Essenspakete „Frischware, Dosenware, vakuumverpacktes Fleisch, das der jeweiligen Religionszugehörigkeit angepasst ist, und Sonderleistungen für Kinder von 2- 12 Jahren: es wird zusätzlich Obst, Schokolade und Joghurt geliefert.“³ Davon waren 400 Geflüchtete betroffen. Die Sachleistungsversorgung galt für die ersten 12 Monate.

In einem offenen Brief an den Landrat des Landkreises Emmendingen und weitere Adressat*innen kritisierten verschiedene Organisationen und zahlreiche Einzelpersonen das AsylbLG scharf und forderten, das diskriminierende Gesetz nicht umzusetzen.⁴ Doch bald wurden die ersten Leistungsbescheide nach dem AsylbLG ausgestellt. Dort hieß es: „Zur Deckung Ihres notwendigen Bedarfs an Ernährung erhalten Sie deshalb ab 01.02.1994 Lebensmittelpakete ausgehändigt; daneben wird monatlich ein Sortiment an Gesundheits- und Körperpflegemitteln zur Verfügung gestellt.“ Bereits im Mai 1993 wandten sich alle sogenannten Freundeskreise und der Arbeitskreis Asyl im Landkreis Emmendingen gegen das geplante AsylbLG.⁵

Für Samstag, den 29. Januar 1994 wurde zu einer Demonstration aufgerufen und eine sofortige Rücknahme des AsylbLG gefordert. Mehrere hundert Personen, vor allem geflüchtete Menschen, beteiligten sich. Die Demonstrierenden kritisierten, dass der Landkreis für die ausgrenzende Versorgung der Geflüchteten Mehrkosten in Höhe

von 300.000 DM jährlich in Kauf nahm.⁶ Sie forderten eine Auszahlung von Sozialhilfe in bar, die „die Führung eines Lebens“ ermöglicht und „der Würde des Menschen entspricht“.⁷

Bei der Demonstration sprach u.a. Markus Klemt vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Er sagte: „Das Asyl-Leistungsgesetz zielt in seinem Inhalt neben vielen anderen Gesetzen und Verordnungen dieser Zeit darauf ab, die schwächsten in unserer Gesellschaft an den Rand zu drängen“ und schloss seinen Redebeitrag mit den Worten von Carl von Ossietzkys: „Es wird die Stunde kommen, wo alles Gegenwart sein wird, was jetzt noch Zukunft ist, wo die Zeit selber von uns Rechenschaft verlangen wird, was wir getan haben.“⁸

Das südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) rief alle auf, sich stärker denn je gegen das bereits beschlossene AsylbLG zu engagieren. **Geflüchtete aus dem Kosovo appellierten an Anwesende: „Lassen Sie diese Ausgrenzung nicht zu!“**⁹ Ein Vertreter der Roma sprach: „Noch sind nicht alle davon betroffen, aber wie lange wird das noch dauern? Entscheidend wird unser Protest sein. Wir müssen was tun.“¹⁰

Trotz dieser Proteste existiert das AsylbLG heute, 30 Jahre später, noch immer. Im Mai 2023 forderten 191 Organisationen in einem offenen Brief die Abschaffung des AsylbLG.



Herausgeber: PRO ASYL e. V. Und Flüchtlingsrat Berlin: <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-asylblg-2/>

¹ Flugblatt, Aufruf zur regionalen Demonstration am 29. Oktober 1988 in Waldkirch.

² Sitzungsvorlage Landkreis Emmendingen vom 26.11.1993, Dezernat III.

³ Sitzungsvorlage Landkreis Emmendingen vom 26.11.1993, Dezernat III.

⁴ Privatarchiv. Offener Brief an Landrat des Landkreises Emmendingen.

⁵ Privatarchiv.

⁶ Demonstrationsaufruf, Samstag 29. Januar 1994, Emmendingen Bahnhof 11 Uhr.

⁷ Demonstrationsaufruf, Samstag 29. Januar 1994, Emmendingen Bahnhof 11 Uhr.

⁸ Redebeitrag des Ortskartell-Vorsitzenden des DGB Waldkirch am 29.01.1994 in Emmendingen.

⁹ Redebeitrag eines Kosovo-Albaners am 29.01.1994 in Emmendingen

¹⁰ Redebeitrag eines Roma am 29.01.1994 in Emmendingen

Protest im Schwarzwald-Baar-Kreis

Mehr als 9 Monate kämpfen Geflüchtete und Unterstützer*innen 1998 im Schwarzwald-Baar-Kreis gegen ihre Entmündigung und Fremdversorgung durch Essenspakete. Innerhalb von 6 Wochen sprachen sich 1.800 Menschen gegen die Sachleistungsversorgung aus. Bei einer der größten Demonstrationen in Villingen beteiligten sich mehrere hundert Menschen. Mit Boykottaktionen wehrten sich Betroffene gegen die minderwertige und fremdbestimmte Ernährung. Menschen ganz unterschiedlicher sozialer Herkunft – antirassistische Aktivist*innen, Mitglieder aus Pfarrkonventen und Kirchengemeinden, Parteipolitische und Asylgruppen, Ärzt*innen, Reporter*innen und vor allem Menschen mit Fluchtgeschichte selbst – schlossen sich zusammen und scheiterten an einer von Rassismus genährten konservativen Politik.



Straßenbild in Villingen



Scharfe Kritik an Essenspaketen

Bezirksynode verabschiedet Resolution an Kreisrat

Schwarzwald-Baar (tva) Von dem Kreisrat des Schwarzwald-Baar-Kreises ist eine Resolution verabschiedet worden, die die Essenspakete für Asylbewerber kritisiert. Die Synode hat sich gegen die Sachleistungsversorgung durch Essenspakete ausgesprochen. Die Resolution fordert, dass die Essenspakete nicht nur die körperliche Versorgung, sondern auch die soziale und kulturelle Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen müssen. Die Synode fordert auch, dass die Essenspakete nicht nur die körperliche Versorgung, sondern auch die soziale und kulturelle Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen müssen.

Artikel: Sozialkurier vom 20. November 1998

SCHRAMBERGER ZEITUNG

Asylbewerber protestieren gegen Essenspakete

Auch 40 Schramberger Hungerstreikende demonstrieren in Villingen / Unterschriftenliste am Landratsamt

Die Hungerstreikenden fordern die Abschaffung der Sachleistungsversorgung durch Essenspakete. Sie fordern auch, dass die Essenspakete nicht nur die körperliche Versorgung, sondern auch die soziale und kulturelle Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen müssen.

Artikel: Schramberger Zeitung vom 6. November 1998



Demon in Villingen

Asyl / Demonstration „Pakete machen krank“

SCHRAMBERG (sz) – Schramberger Asylbewerber/innen haben sich in Villingen an einer Demonstration gegen die Lebensmittelpakete beteiligt. Zudem haben sie Unterschriften gegen diese Regelung gesammelt.

Proteste gegen eine Sachleistungsversorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis

Mit Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wurde 1998 im Schwarzwald-Baar-Kreis die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen verordnet. Denn eine Sachleistungsversorgung war nun zwingend vorgeschrieben. Damit erhielten Geflüchtete erneut Essenspakete. Dies war der Auslöser eines neunmonatigen Protestes.

Zunächst wandten sich mehrere Ärzt*innen in einem Appell an das Landratsamt und die Kreisabgeordneten und stellten fest: „Essenspakete machen krank“.¹ Mangelerscheinungen durch Fehlernährung, fehlende finanzielle Mittel für andere Alltagsbedarfe, Depression, Frustration und Aggression gegen sich selbst und Familienmitglieder – all diese Leiden hätten mit der Einführung von Essenspaketen erheblich zugenommen. Hinzu kam, dass, wie in anderen Landkreisen, Mehrkosten von mehreren hunderttausend Mark für die ausgrenzende Versorgung entstanden. Dennoch sprach sich der Sozialausschuss des Kreistags für die Wiedereinführung von Essenspaketen aus: es handele sich um „die billigste und praktikabelste Lösung zur Einführung des Sachleistungsprinzip[s]“². In einer knappen Entscheidung von 10:9 Stimmen wurde die Paketversorgung im Kreistag beschlossen.

Eine große Widerspruchskampagne wurde organisiert.

150 Geflüchtete legten beim Landratsamt Widersprüche gegen die Sachleistungsversorgung ein. Damit begann ein langer und unermüdlicher Protest gegen die menschenunwürdige Versorgung, an dem sich Menschen ganz unterschiedlicher sozialer Herkunft beteiligten: antirassistische Aktivist*innen, Mitglieder von Pfarrkonventen und Kirchengemeinden, parteipolitische und Asylgruppen, Ärzt*innen, Reporter*innen und vor allem die Betroffenen selbst. Betroffene verfassten Protestbriefe. Aufgrund gammelter Lebensmittel wurde der Wirtschaftskontrolldienst eingeschaltet. Menschen demonstrierten zu hunderten, organisierten Diskussionsrunden im Südwestfunk und konfrontierten so das Landratsamt immer wieder anklagend mit der menschenunwürdigen Lage. Innerhalb von 6 Wochen wurden im November 1998 über 1800 Unterschriften gegen die Essenspakete gesammelt und dem Landrat vor der Kreissozialausschusssitzung überreicht.³

Aufgrund der Ausdauer und Kraft der Bewegung bot der Landkreis an, versuchsweise die ebenfalls ausgrenzenden Kundenkontoblätter einzuführen, auch eine Form der Sachleistungsversorgung.⁴ Nach diesem Verfahren bekam jede Person ein Kontenblatt. In den Spalten wurde die Einkaufssumme eingetragen. Spirituosen, Alkohol, Zigaretten,

Parfüm und Weiteres mehr durften nicht gekauft werden. Anhand der Beträge und der Nummer auf dem Kontenblatt überprüften die Kassierer*innen die Waren, die Summe und die Einkaufsberechtigung der Person.

Die fehlende Resonanz des Landratsamts macht deutlich, mit welcher Ignoranz immer wieder über Asylbewerber*innen gesprochen und entschieden wurde. Die Protestierenden forderten einen Diskurs auf Augenhöhe und ein ernsthaftes Gespräch mit den Menschen⁵. Offenkundig fand dies nicht statt. Stattdessen kam es auch in den folgenden Monaten und Jahren immer wieder zu Boykottaktionen und Protesten in den Sammellagern des Schwarzwald-Baar-Kreises.⁶

SÜDBADISCHE DEMONSTRATION
Offenburg, Samstag, 6. Juni 1998, Bahnhofsvorplatz,
14.00 Uhr
(Gemeinsam mit französischen Gruppen)

5 Jahre Änderung des Grundrechts auf Asyl
 Kein Mensch ist illegal.
 Wer bleiben will, soll bleiben.

Schutzbedürftige Menschen werden Verfolgern und Folterern ausgeliefert
 Durch die Änderung des Asylrechts am 26. Mai 1993 und durch die Rechtsprechung der letzten Jahre wurden immer mehr Flüchtlinge per Definition asylrechtlich bedeutungslos gemacht: Die Asylentscheidung lautet "offensichtlich unbegründet", wenn der Flüchtling
 * auf dem Landweg in die Bundesrepublik kam;
 * im Herkunftsland von Gruppen verfolgt wurde, die keiner staatlichen Institution angehören;
 * "auf" das einreisen und befristeter müßte, was auch anderen BewohnerInnen des Landes droht.
 * Auch wer im Herkunftsland getötet wurde, wird nicht als asylberechtigt anerkannt und erhält oft nicht einmal Abschiebeschutz.

Ausgrenzungen als Mittel der Flüchtlingspolitik
 Parallel dazu versucht man die Flüchtlinge jenseits des Asylrechts durch demütigende und zerstörende Lebensbedingungen rauszuwecken:
 * Selbstverständliche Rechte wie eine selbstbestimmte Ernährung werden verweigert.
 * Familien müssen über Jahre hinweg in einem Raum leben (4 Personen 10qm)
 * Es gilt ein Arbeitsverbot einerseits, andererseits besteht Zwang zur sogenannten gemeinnützigen Arbeit, für die 2 DM pro Stunde bezahlt wird.
 * Abschiebehalt bis zu 18 Monaten kann unter fast allen Umständen angeordnet werden.
 Die geplante Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zeigt, daß es nach unten keine Grenze gibt: Flüchtlinge, die nach dem Asyl- und Ausländergesetz geduldet sind, sollen nur noch Essen auf die Hand und die Fahrkarte zur "freiwilligen" Rückreise erhalten.

Wir rufen alle in Südbaden auf zur Teilnahme an der Demo:

Gegen die organisierte Unmenschlichkeit gegen Flüchtlinge in Deutschland!
Gleiche Rechte für alle!
Solidarität mit verfolgten und ausgegrenzten Menschen!

Zur gemeinsamen Bahnfahrt treffen wir uns an den Bahnhöfen:
 Basel 11:32, Weil a. Rhein 11:46, Müllheim 12:21, Bad Krozingen 12:33, Freiburg 13:00, Emmendingen 13:12, Kenzingen 13:24, Herbolzheim 13:25, Lohr 13:30, Offenburg an 13:46

Aktion Zuflucht, Arbeitskreis Asyl Oppenau, Jugendzentrum Oberkirch AK Asyl, Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen, Kronenstr. 16A, 79100 Freiburg, u.a.
 Wir brauchen dringend Spenden:
 Stichwort „Flüchtlinge“ W. Rosa VOBA Waldkirch Ktr.: 361526 BLZ.: 680 920 00

Südbadische Demonstration 1998 in Offenburg

1 Asylbewerber protestieren gegen Essenspakete (06. November, 1998). Schramberger Zeitung.

2 Iskenius, E. (12. Dezember, 1998). Chronik im Kampf gegen die Essenspakete im Schwarzwald-Baar-Kreis. Villingen.

3 Chronik im Kampf gegen die Essenspakete im Schwarzwald-Baar-Kreis. Dokument im Privatarchiv.

4 ebd.

5 siehe Diskussionsrunde vom 20.11.1998.

6 Chronik im Kampf gegen die Essenspakete im Schwarzwald-Baar-Kreis. Dokument im Privatarchiv.

Landesweite Proteste in Baden-Württemberg

In den letzten 40 Jahren wurden immer wieder politische Kämpfe für die sozialen und politischen Rechte von Geflüchteten geführt. Teils wurden sie von der lokalen Presse aufgegriffen. Oft blieben sie unsichtbar. Die Proteste lassen sich verschiedenen Zeiträumen zuordnen. In den 1980er Jahren wurde die Unterbringung von Geflüchteten in Sammellagern unter dem Diktat der Sachleistungsversorgung gegen massiven Widerstand der Betroffenen durchgesetzt. Mit der Einführung des AsylBLG 1993 und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 1998 erreichten die Proteste in Baden-Württemberg ihren Höhepunkt. Neben den Betroffenen selbst wurden sie von einer breiten Solidaritätsbewegung getragen. Mehrere hunderte Menschen beteiligten sich an Demonstrationen.



Proteste und Demonstrationen in Offenburg



Demonstration in Freiburg



Protestversammlung in Wollmer



Protestversammlung in Freiburg



Hausbesetzung in Offenburg



Hausbesetzung im Bezirkslager Freiburg



Landesweite Proteste gegen das AsylbLG

In den letzten 40 Jahren wurden immer wieder politische Kämpfe für die sozialen und politischen Rechte von Geflüchteten geführt, sowohl von den Betroffenen selbst, als auch von Unterstützer*innen. Teils wurden sie von der lokalen Presse aufgegriffen. Oft blieben sie unsichtbar. Die Proteste lassen sich verschiedenen Zeiträumen zuordnen.

In den 1980er Jahren wurde die Unterbindung von Geflüchteten in Sammellagern unter dem Diktat der Sachleistungsversorgung gegen massiven Widerstand der Betroffenen durchgesetzt. Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 1998 erreichten die Proteste in Baden-Württemberg ihren Höhepunkt. Zwischen 1998 und 2013 kam es zu verschiedensten Protestaktionen in Sammellagern gegen die bevormundende Sachleistungsversorgung durch Essenspakete und später Gutscheine beziehungsweise Chipkarten. 2011 fanden nicht nur landesweit sondern auch bundesweite Aktionen gegen das AsylbLG statt. Erst nachdem 2014 die meisten Landkreise auf Geldzahlungen umgestellt hatten, gingen die direkten Protestaktionen zurück. Häufig wurden sie auf juristischer Ebene weitergeführt. Die Einrichtung sogenannter Landeserstaufnahmeeinrichtungen ab 2015 markierte einen Rückfall in die Politik der 1990er Jahre. Damit ist der Protest heute verstärkt zurück auf der asylpolitischen Bühne.

Im Folgenden sind einige der zahlreichen Proteste der letzten vier Jahrzehnte erwähnt:

1980 - 1982: Mit einem „Sofortprogramm zur Beschleunigung des Asylverfahrens“ war ab Juni 1980 eine Sachleistungsversorgung in Sammellagern vorgesehen. Gegen diese Form der Entmündigung gab es spektakuläre Hungerstreikaktionen.

1993 - 1994: Landesweit wurde gegen die Einführung des AsylbLG protestiert. In den mehr als 50 Sammellagern kam es immer wieder zu unterschiedlichen Protestaktionen (Paketboykotte, Demonstrationen, Hungerstreiks etc.) gegen die ausgrenzende Behandlung durch die Behörden.

1995: Im Mai 1995 kam es in Reutlingen zu einem Hungerstreik. Geflüchtete forderten eine menschliche Behandlung durch die Behörden, Freiheit des Einkaufs anstelle von Essenspaketen, Bewegungsfreiheit statt einer Residenzpflicht, weniger Personen pro Zimmer und eine Verbesserung der sanitären Einrichtungen im Lager.¹

1996: Vier Geflüchtete klagten gegen die Lebensbedingungen im Sammellager in Kehl. Sie kritisierten die Essensversorgung, die Art der Unterbringung, die Verseuchung mit Kakerlaken und Eingriffe in ihre Grundrechte.²

1998 - 1999: Mit dem Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und der Wiedereinführung von Sachleistungen kam es landesweit zu starken Protesten. In Offenburg formulierten Geflüchtete in der damaligen „Bezirksstelle für Asyl“ einen Brief gegen die schlechten Lebensbedingungen. Die Essenspakete wurden von bis zu 200 Personen boykottiert.³ Da so 300.000 DM im Jahr eingespart werden konnten, schaffte der Landkreis Lörrach als erster Landkreis die Essenspakete ab. Aufgrund andauernder Proteste wurde im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ab dem 1. März 1999 auf ein Gutscheinsystem umgestellt.⁴

2002 - 2006: Jahrelang protestierten Geflüchteten im Sammellager Stieg im Landkreis Waldshut und traten mit einem Hilferuf an die Öffentlichkeit. Das Sammellager befand sich isoliert mitten im Wald, zwei Bewohner*innen nahmen sich das Leben. Es wurde eine Petition gestartet sowie Veranstaltungen und Protestaktionen organisiert. Am 5. Juni 2004 wurde auf einer Kundgebung in Waldshut-Tiengen die Abschaffung des AsylbLG gefordert. Kritisiert wurde auch die Versorgung durch Essensgutscheine. Die Bewohner*innen wurden mit Bussen zu einem bestimmten Supermarkt gefahren. Einzelpersonen durften nur an einem Tag, Familien an zwei Tagen die Woche einkaufen. 2006 wurde das Sammellager endlich geschlossen.⁵

2011: Über 600 Personen demonstrierten in Freiburg für die Abschaffung des AsylbLG.⁶ In Baden-Württemberg gab es 2011 in 19 Landkreisen noch Essenspakete, in 14 spezielle Shopsysteme und in 22 Landkreisen ein ausgrenzendes Gutscheinsystem.

2013: Ende Juli 2013 traten in Stuttgart 15 Geflüchtete in einen Hungerstreik. Nach 5 Tagen signalisierte das Integrationsministerium Handlungsbereitschaft.⁷

ab 2015: In den neu geschaffenen Landeserstaufnahmeeinrichtungen gilt erneut eine Sachleistungsversorgung sowie weitere Grundrechtseinschränkungen. Dagegen kam und kommt es immer wieder zu Protesten.

¹ Stellungnahme von streikenden Asylbewerber*innen in Reutlingen (08. Mai, 1995).

² Ausführliche Dokumentation im Privatarchiv.

³ Protestaktion führt zum Kompromiss (04. Februar, 1999). Badische Zeitung.

⁴ Gutscheine lösen Pakete ab (22. Januar, 1999). Badische Zeitung.

⁵ Ausführliche Dokumentation im Privatarchiv.

⁶ Über 600 demonstrieren gegen das AsylbLG in Freiburg (05. Februar, 2011). Freiburger Forum. <https://www.freiburger-forum.net/blog/2011/02/05/uber-600-demonstrieren-gegen-das-asylblg-in-freiburg/#more-2002>

⁷ Diesmal in Stuttgart: Wieder Flüchtlinge im Hungerstreik (31. Juli, 2013). nd. <https://www.nd-aktuell.de/artikel/828912.diesmal-in-stuttgart-wieder-fluechtlinge-im-hungerstreik.html>

Bundesweite Proteste gegen AsylbLG und Sammellager



1993: Mit der Verabschiedung des AsylbLG wurden Kommunen und Behörden in ganz Deutschland aktiver Teil einer bundesweiten sozialen Ausgrenzungspolitik – und sind es bis heute. 30 Jahre AsylbLG bedeuten auch 30 Jahre bundesweiter Widerstand gegen die Entrechtung geflüchteter Menschen in Deutschland. Hier einige Schlaglichter:

1993: Die Verabschiedung des sogenannten „Asylkompromisses“ wurde von massiven Protesten begleitet. An der Demo in Bonn beteiligten sich mehr als 10.000 Menschen.

1998: Mit einer Tour durch verschiedene deutsche Städte und Flüchtlingslager wurde der Zusammenschluss „Karawane für die Rechte“ gegründet.

2010: Im Herbst 2010 starteten 16 Bewohner*innen des Lagers im bayrischen Deggendorf einen Boykott von Essenspaketen. 500 Personen in 9 Lagern schlossen sich an.

2011: Die Kampagne „Abolish!“ forderte eine Abschaffung des AsylbLG. An einem decentralen Aktionstag im März fanden Aktionen in 28 Städten in 13 Bundesländern statt.

2014: „We'll Come United“ brachte 2017 und 2018 mehrere tausend Menschen auf die Straße.

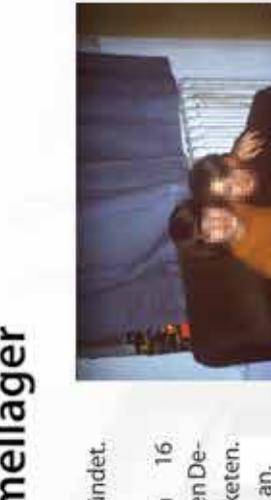
2018: Auch in den 2000er Jahren und Lager leih Ort für Kinder (Caption: Kinder im Sammel-Lager Ende der 20er Jahre)

2018: 30 Jahre abt genug. Das Wohl und der Schutz von Kindern muss im Vordergrund stehen (Caption: 30 Jahre abt genug. Das Wohl und der Schutz von Kindern muss im Vordergrund stehen)

Lager sind kein Ort für Kinder und Jugendliche* *Menschen (Caption: Lager sind kein Ort für Kinder und Jugendliche* *Menschen)

2018: Mikrowellenhitze im Sammel-Lager (Caption: Mikrowellenhitze im Sammel-Lager Ende der 20er Jahre)

2018: Kinder im Sammel-Lager Ende der 20er Jahre (Caption: Kinder im Sammel-Lager Ende der 20er Jahre)



Bundesweite Proteste gegen das AsylbLG

Seit der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und der darin festgelegten ausgrenzenden Regelungen, gab es bundesweite Proteste. Das AsylbLG, ein Sondergesetz erlaubt es staatlichen Stellen, in den Alltag und damit unmittelbar in das Leben von geflüchteten Menschen einzugreifen. Von den Verwaltungen auf kommunaler Ebene wurde und wird das ausgrenzende Gesetz mit einer bedenklichen Selbstverständlichkeit umgesetzt. Mit der Durchsetzung des Gesetzes wurden Kommunen wie Behörden aktiver Teil einer bundesweiten sozialen Ausgrenzungspolitik – bis heute.

Im Folgenden werden stellvertretend für tausende Aktionen einige genannt.

1980 - 1989: Bereits in den 1980er Jahren wurden Standards für Geflüchtete geschaffen, die später mit dem AsylbLG auf Bundesebene legalisiert wurden. Gegen die damalige Ausgrenzung von Geflüchteten in Sammellagern gab es intensiven Protest.

1993/1994: Die Verabschiedung des sogenannten Asylkompromisses wurde von massiven Protesten begleitet. An der Demonstration in Bonn beteiligten sich mehr als 10.000 Menschen. Die bundesweite Umsetzung des Gesetzes 1994 war in allen Bundesländern begleitet von zahlreichen Auseinandersetzungen.

1998: In Berlin gründete sich ein breites „Bündnis gegen das Asylbewerberleistungsgesetz“ und rief im März 1998 zu einer Demonstration auf.¹ Mit einer Tour durch verschiedene deutsche Städte und Flüchtlingslager wurde der Zusammenschluss „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen“ gegründet.²

2002: In Bayern gründete sich das Netzwerk „Deutschland Lagerland“. Es wird derzeit getragen von über 130 Flüchtlingen aus 17 Lagern in ganz Bayern sowie lokalen antirassistischen Gruppen.³

2005: Die „Jugendlichen ohne Grenzen“ organisieren seit 2005 vor allem Proteste im Kontext der jährlichen Innenministerkonferenz. Besonders junge Geflüchtete setzten sich für ein umfassendes Bleiberecht ein.⁴

2010: Im Herbst 2010 starteten 16 Bewohner*innen des Lagers im bayrischen Deggendorf einen Boykott von Essenspaketen. Der Protest verbreitete sich wie ein Lauffeuer. 500 Personen in 9 Lagern schlossen sich an.⁵

2011: Die Kampagne „Abolish!“ forderte eine Abschaffung des AsylbLG. An einem dezentralen Aktionstag im März fanden Aktionen in 28 Städten in 13 Bundesländern statt. Von Rostock bis München, von Köln bis Dresden wurde dafür mobilisiert.⁶

2012 - 2014: In zahlreichen Städten wehren sich Asylsuchende gegen ihre Unterbringung in Lagern, die Residenzpflicht, die Mangelversorgung und intransparente Asylverfahren. Etwa 50 Geflüchtete und Unterstützer*innen marschierten 2012 aus Protest zu Fuß von Würzburg nach Berlin. Höhepunkt der Proteste war die Besetzung des Berliner Oranienplatzes, die bis 2014 andauerte.⁷

2014 - 2023: „We’ll Come United“ brachte 2017 und 2018 mehrere tausend Menschen auf die Straße. „Gemeinsam haben wir die Straße erobert und gemeinsam haben wir die Forderung nach Bewegungsfreiheit und gleichen Rechten in schillernden Symbolen in die Öffentlichkeit getragen.“, so das Bündnis 2017.⁸

Gegen die Lebensbedingungen in den seit 2015 neu etablierten Ankunftscentren und Erstaufnahmeeinrichtungen in allen Bundesländern gibt es bis zum heutigen Tag Proteste, vor allem auch gegen die diktierte Vollverpflegung und die damit zusammenhängenden Verbote.

¹ Demonstration gegen Asylbewerberleistungsgesetz (28. März, 1998). taz. <https://taz.de/!1351910/>

² Rau, B. (o. D.). Protest von unten – Kampf gegen diskriminierende Flüchtlingspolitik und die Kampagne Abolish! Heinrich Böll Stiftung. <https://heimatkunde.boell.de/de/2013/11/18/protest-von-unten-%E2%80%93-kampf-gegen-diskriminierende-fl%C3%BChtlingspolitik-und-die-kampagne>

³ Bayerischer Flüchtlingsrat (o. D.). Deutschland Lagerland. <http://kompass.antira.info/netzwerke/deutschland-lagerland/>

⁴ Rau, B. (o. D.). Protest von unten – Kampf gegen diskriminierende Flüchtlingspolitik und die Kampagne Abolish! Heinrich Böll Stiftung. <https://heimatkunde.boell.de/de/2013/11/18/protest-von-unten-%E2%80%93-kampf-gegen-diskriminierende-fl%C3%BChtlingspolitik-und-die-kampagne>

⁵ Aigner, S. (18. März, 2011). Protest gegen rassistisches Sondergesetz. Regensburg-digital. <https://www.regensburg-digital.de/protest-gegen-rassistisches-sondergesetz/18032011/>

⁶ Rau, B. (o. D.). Protest von unten – Kampf gegen diskriminierende Flüchtlingspolitik und die Kampagne Abolish! Heinrich Böll Stiftung. <https://heimatkunde.boell.de/de/2013/11/18/protest-von-unten-%E2%80%93-kampf-gegen-diskriminierende-fl%C3%BChtlingspolitik-und-die-kampagne>

⁷ Flüchtlingsproteste in Deutschland ab 2012 (letzter Zugriff 02. Mai, 2023). Wikipedia. https://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%BChtlingsproteste_in_Deutschland_ab_2012

⁸ Unsere Parade am 16. Sept. 2017: Es war Gross ... United against racism & fascism. <https://www.welcome-united.org/de/parade2017/>

Politische Einordnung. Wie weiter?

Noch ist das ausgrenzende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiterhin in Kraft. Um das zu ändern, braucht es einen breiten politischen Protest. Die Gründung eines Bündnisses „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!“ anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Gesetzes ist ein erster Schritt in diese Richtung. Stand Mai 2023 haben sich mehr als 190 Organisationen einem Appell angeschlossen, der die Abschaffung des AsylbLG fordert. Etwa 400 Personen haben einen offenen Brief an die Verantwortlichen beim Bundesinnenministerium für Arbeit und Soziales unterzeichnet. Vom 20.

bis 26. Mai findet eine bundesweite Aktionswoche gegen das AsylbLG statt. All dies ist ein Anfang, wird jedoch nicht reichen. Wir müssen weiterhin kontinuierlich politischen Druck aufbauen.

Noch steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus und der Bundestag wird das Asylbewerberleistungsgesetz erneut auf die Agenda setzen. Weiterhin jährt sich am 1. November 2023 das Inkrafttreten des ausgrenzenden Gesetzes. Gleichzeitig wird ein zunehmend vergifteter Diskurs um eine erneute Flüchtlings- bzw. Migrationskrise geführt. Es gibt Bestrebungen, den Zugang zum Asylrecht auf Bundes- und EU-Ebene weiter einzuschränken.

Wir glauben, dass die Kampagne „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!“ das Zeug hat, zu einer größeren sozialpolitischen Bewegung zu werden. Hierfür braucht es weitere Bündnispartner*innen in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen.

Lasst uns darüber reden, eine gemeinsame bundesweite Demo am 1. November 2023 zu organisieren: gegen das Asylbewerberleistungsgesetz und gegen jegliche Form sozialpolitischer Ausgrenzung!

Wie machen wir weiter?

Noch ist das ausgrenzende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiterhin in Kraft. Um das zu ändern, braucht es einen breiten politischen Protest. Der Beginn der Kampagne „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!“ anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Gesetzes ist ein erster Schritt in diese Richtung. Stand Mai 2023 haben sich mehr als 190 Organisationen einem Appell angeschlossen, der die Abschaffung des AsylbLG fordert. Etwa 400 Personen haben einen offenen Brief an die Verantwortlichen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterzeichnet. Vom 20. - 26. findet eine bundesweite Aktionswoche gegen das AsylbLG statt. All dies ist ein Anfang, wird jedoch nicht reichen. Wir müssen weiterhin und kontinuierlich politischen Druck aufbauen.

Noch steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus und der Bundestag wird das AsylbLG erneut auf die Agenda setzen. Weiterhin jährt sich am 1. November 2023 das Inkrafttreten des ausgrenzenden Gesetzes. Gleichzeitig wird ein zunehmend vergifteter Diskurs um eine erneute Flüchtlings- bzw. Migrationskrise geführt. Es gibt Bestrebungen, den Zugang zum Asylrecht auf bundes- und EU-Ebene weiter einzuschränken. Mit Plänen zur Einrichtung von Asylzentren an den Außengrenzen steht ein erneuter „Asylkompromiss“ im Raum, diesmal auf Ebene der EU. Ein solcher Kompromiss hieße de facto eine Abschaffung des Rechts auf Asyl für bestimmte Personengruppen nach willkürlich festgelegten Kriterien.¹ Das müssen wir mit allen Mitteln verhindern.

Wir denken, dass die Kampagne „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!“ das Zeug hat, zu einer größeren sozialpolitischen Bewegung zu werden. Hierfür braucht es weitere Bündnispartner*innen in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen. Lasst uns darüber reden, eine gemeinsame bundesweite Demonstration am 1. November 2023 zu organisieren: gegen das Asylbewerberleistungsgesetz und gegen jegliche Form sozialpolitischer Ausgrenzung!

¹ Jakob, C. (06. Mai, 2023). Horst Seehofer gefällt das. taz.<https://taz.de/Umstrittene-Asylreform/15929996&s=christian+jakob/>



Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVerfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EA	Erstaufnahmeeinrichtung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
ILO	International Labour Office
LEA	Landeserstaufnahmeeinrichtung
SAGA	Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen
SGB	Sozialgesetzbuch
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Beteiligte Gruppen an der Broschüre:

Afrique-Europe-Interact

<https://afrique-europe-interact.net/>

Kontakt: info@afrique-europe-interact.net

Afrique-Europe-Interact ist ein transnationales, ausschließlich ehrenamtlich arbeitendes Netzwerk. Programmatisch verfolgt Afrique-Europe-Interact insbesondere zwei Zielsetzungen: Einerseits werden Geflüchtete und Migrant*innen in ihren Kämpfen um Bewegungsfreiheit und gleiche Rechte unterstützt. Andererseits wird sich an sozialen Auseinandersetzungen um gerechte bzw. selbstbestimmte Entwicklung beteiligt.

Aktion Bleiberecht Freiburg / Lea-watch

<https://www.aktionbleiberecht.de/>

Kontakt: info@aktionbleiberecht.de

Aktion Bleiberecht arbeitet in der Öffentlichkeit, um auf flüchtlingspolitische Themen aufmerksam zu machen. Zum Selbstverständnis zählt, dass Menschen mit Fluchtgeschichte ein lebenswürdiges Leben zusteht wie jedem anderen Menschen auch. Besonders wichtig ist die Vernetzung zu anderen Gruppen, die zu gleichen oder ähnlichen Themen aktiv sind, um neben der kommunalen Ebene auch länderweite oder bundesweite Signale zu setzen.

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Freiburg

<https://aksfreiburg.wordpress.com/>

Kontakt: aks-freiburg@gmx.de

Der Arbeitskreis „Kritische Soziale Arbeit“ (AKS) ist Teil des bundesweiten Arbeitsnetzwerks „Kritische Soziale Arbeit“. Er hat das Ziel sich reflexiv mit aktuellen gesellschaftlichen und sozialstaatlichen Transformationsprozessen und strukturellen und politischen Problemlagen auseinanderzusetzen. Der AKS Freiburg versteht sich als Schnittstelle zwischen Praxis, Theorie und Lehre mit unterschiedlichen Themen auf einer offenen Agenda.

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

<https://fluechtlingsrat-bw.de/>

Kontakt: info@fluechtlingsrat-bw.de

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bildet als Verein das einzige unabhängige und überregionale Netzwerk lokaler Initiativen, die sich ehrenamtlich mit Flüchtlingen und für Flüchtlinge engagieren. Wir unterstützen die Flüchtlingsarbeit vor Ort durch umfassende Informationen zur sozialen und rechtlichen Situation in Baden-Württemberg, zur Flüchtlingspolitik und zur Lage in den Herkunftsländern. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Politik sowie gesellschaftlichen Gruppierungen setzen wir uns für die Rechte der Flüchtlinge und für eine menschliche Flüchtlingspolitik in Baden-Württemberg ein.

Medinetz Freiburg

<https://medinetz.rasthaus-freiburg.org/>

Kontakt: info@medinetz.rasthaus-freiburg.org

Das Medinetz Freiburg hat sich zum Ziel gesetzt, Migrant*innen und Flüchtlingen, insbesondere Papierlosen, Zugang zu medizinischer Versorgung zu verschaffen. Durch das Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Flüchtlinge über einen längeren Zeitraum nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung. Faktisch ausgeschlossen von der medizinischen Regelversorgung sind illegalisierte Menschen. Die Inanspruchnahme von medizinischen Hilfen ist für sie fast immer mit der Angst vor einer drohenden Abschiebung verbunden. Für diese Menschen will medinetz einen verfolgungsfreien Raum schaffen, in dem diskriminierende und rassistische staatliche Asylpolitik nicht stillschweigend gebilligt wird und in dem Flüchtlinge niedrigschwellig kostenlose Unterstützung finden können.

SEEBRÜCKE Freiburg

<https://www.seebruecke.org/>

Kontakt: freiburg@seebruecke.org

Als zivilgesellschaftliche Bewegung entwirft die Seebrücke die Vision einer Welt ohne Abschottung, ohne Lager und ohne Abschiebungen, sondern mit Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit. Die Seebrücke ist sich sicher: Eine Welt, in der kein Mensch auf dem Weg in eine sichere Zukunft sein Leben verlieren muss ist möglich. Eine Welt, in der nicht Zufälle wie der Geburtsort oder der Pass darüber entscheiden, wo ein Menschen leben darf, ist möglich.



Kampagne FÜR DIE ABSCHAFFUNG DES Asylbewerberleistungsgesetzes

Wir sagen: 30 Jahre sind genug! Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Erfolg rechter Politik der 80er und 90er Jahre gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen. Es steht für den Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Gesellschaft. Es muss endlich abgeschafft werden! Im Mai 2023 forderten über 190 bundesweite Organisationen die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Auch nach der Aktionswoche im Mai 2023 wird unser Protest weitergehen. Macht mit und beteiligt euch an der Kampagne „Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen“! Teilt die Forderung unter dem Hashtag #noAsylbLG und unterzeichnet unseren offenen Brief! Unterstützt die Organisierung vor Ort in eurer Stadt oder helft uns bei der bundesweiten Vernetzung! Organisiert selbst Aktionen und Veranstaltungen und wendet euch an politische Vertreter*innen!

Gesetze verfolgen immer politische Interessen. Deutlich wird das an der EU-Massenzustromrichtlinie. Mit dieser Richtlinie erhalten ukrainische Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis, Zugang zu Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Zugang zum Arbeitsmarkt. Das zeigt: Ausgrenzende Sondergesetze sind eine politische Entscheidung. Eine andere Aufnahmepolitik ist möglich!

Jedoch geschieht das Gegenteil: Geflüchtete sollen bereits an den EU-Außengrenzen kaserniert werden. Dort gelten sie als „nicht eingereist“. Es wird geprüft, ob sie einen Asylantrag stellen dürfen, oder in einen „sicheren Drittstaat“ abgeschoben werden können. All das soll jetzt in Haftlagern stattfinden. Alles, was Geflüchtete ab diesem Moment von Europa noch zu sehen bekommen, sind Mauern, Stacheldraht und Sicherheitspersonal. Das soll jetzt in der EU Realität werden.

Dem können wir nur als breites Bündnis etwas entgegensetzen. Fordert deshalb mit uns die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes!

Alle Infos zur Kampagne unter <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>. Die örtliche Gruppe in Freiburg trifft sich alle zwei Wochen. Kontakt: info@asylblg-abschaffen.de
<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Bundesweite Aktionstage 20. – 26. Mai 2023

Mitmachen bei
der Kampagne für
die Abschaffung
des AsylbLG

Bundesweite Kampagne für die Abschaffung des
Asylbewerberleistungsgesetz

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/#noAsylbLG>
Kontakt: info@asylblg-abschaffen.de

asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de



Es gibt nur eine Menschenwürde!
Aktionswoche vom 20. bis 26. Mai 2023

Bundesweite Aktionstage 20. – 26. Mai 2023

**AsylbLG
abschaffen**

**stärkt die
Gerechtigkeit!**

Bundesweite Kampagne für die Abschaffung des
Asylbewerberleistungsgesetz

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/#noAsylbLG>
Kontakt: info@asylblg-abschaffen.de